GAMAX FUNDS FCP

mediolanum
INTERNATIONAL FUNDS

GAMAX FUNDS FCP
PROSPEKT

Version vom 16. April 2026

Organisationsstruktur des G A M A X F U N D S F C P

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter und Cash Manager
Mediolanum International Funds Limited
No. 3 Dublin Landings, North Wall Quay, Dublin 1, D01 C4E04, Irland

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident des Verwaltungsrats
Karen Zachary, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglieder:
Martin Nolan, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Carin Bryans, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Furio Pietribiasi, Managing Director, Mediolanum International Funds Limited
Corrado Bocca, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Edoardo Fontana Rava, Banca Mediolanum S.p.A.
Christophe Jaubert, Chief Investment Officer, Mediolanum International Funds Limited
Michael Hodson, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Fiona Frick, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Depotbank und zentrale Verwaltungsstelle
CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Transfer- und Registerstelle
Moventum S.C.A.,
6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Unabhängige Wirtschaftsprüfer
PricewaterhouseCoopers Assurance, Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443 L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg
CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahlstelle in Italien
State Street Bank International GmbH – Succursale Italia, Via Ferrante Aporti 10, 20125 Mailand, Italien

Vertriebsstelle in Italien
Banca Mediolanum S.p.A., Via Ennio Doris, 15, 20079 Basiglio – Mailand 3 - (MI), Italien

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. GAMAX FUNDS, FCP 1
2. Anlageziel und Anlagepolitik des GAMAX FUNDS 2
3. Anlage im GAMAX FUNDS 3
3.1. Anteilsklassen 3
3.2. Ausgabe von Anteilen 3
3.3. Rücknahme von Anteilen 5
3.4. Rückkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft 5
3.5. Umtausch von Anteilen 6
3.6. Liquiditätsmanagement 6
4. Geschäftsjahr und Ausschüttungen 7
5. Steuern und Kosten 8
6. Allgemeine Informationen 12
6.1. Verwaltungsgesellschaft 12
6.2. Anlageverwalterr 12
6.3. Portfoliomanager 12
6.4. Cash-Manager 13
6.5. Depotbank, zentrale Verwaltungsstelle, Transfer- und Registerstelle 13
6.6. Vertriebsstellen 15
6.7. Vertragsbedingungen 16
6.8. Anlagebeschränkungen 16
6.9. Nettoinventarwert 27
6.10. Soft-Dollar-Vereinbarungen 31
6.11. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten 31
6.12. Laufzeit und Auflösung des GAMAX FUNDS 32
6.13. Fusion 32
6.14. Informationen für Anteilinhaber und Beschwerden von Anteilinhabern 33
6.15. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und gegen die Terrorismusfinanzierung 34
6.16. Datenschutz 36
6.17. Bekämpfung von Market-Timing- und Late-Trading-Aktivitäten 36
6.18. Performance 37
6.19. Allgemeine Risikohinweise 37
6.20. Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung 37
6.21. Besondere Risiken durch den Einsatz von Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Total Return Swaps 38
6.22. Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland 43
6.23. Investmentbesteuerung in Deutschland 43
6.24. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken 44
6.25. Verwahrungsrisiko 46
6.26. Risiken im Zusammenhang mit den CSDR 46
GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC 47
GAMAX FUNDS – MAXI-BOND 54
GAMAX FUNDS – JUNIOR 61
Anhang 1 - Datenschutzerklärung für Anleger 68
Anhang 2 - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 80
Anhang 3 - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich 82

1. GAMAX FUNDS, FCP

Der Gamax Funds FCP („GAMAX FUNDS“) ist ein sogenannter „Umbrella-Fonds”, d. h. ein Investmentfonds mit einer Dachstruktur. Der GAMAX FUNDS wurde als „fonds commun de placement“, nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg durch die den Regelungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) unterliegende GAMAX Management AG gegründet. Mit Wirkung zum 29. Juli 2019 wurde GAMAX Management AG durch Mediolanum International Funds Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“) ersetzt. GAMAX FUNDS ist unter der Nummer R.C.S. K 293 beim luxemburgischen Gesellschafts- und Handelsregister („Registre de Commerce et des Sociétés“) registriert.

GAMAX FUNDS wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) gegründet. Mit Wirkung zum 10. Juni 2005 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt. Seit dem 1. Juli 2011 unterliegt GAMAX FUNDS den Anforderungen von Teil I des Gesetzes von 2010. Innerhalb des GAMAX FUNDS können mehrere verschiedene Vermögensmassen (jeweils ein „Fonds“) aufgelegt werden. Zurzeit existieren die Fonds, welche in den Anhängen zu diesem Prospekt beschrieben sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, zusätzliche Fonds aufzulegen oder bestehende Fonds aufzulösen. In diesem Fall werden der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für Anleger (im Folgenden „KID“, wie weiter unten definiert) entsprechend geändert.

Die Gesamtheit aller aufgelegten Fonds bildet den GAMAX FUNDS. Die Anteile am GAMAX FUNDS werden jeweils für einen bestimmten Fonds ausgegeben. Für einen Fonds können mehrere Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausstattungen (die „Klassen“ oder „Anteilklassen“) ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die im jeweils gültigen Verkaufsprospekt des GAMAX FUNDS bzw. in der aktuellen Version des KID (wie weiter unten definiert) beschriebenen Eigenschaften einer Anteilklasse zu ändern.

Die Anteile der Fonds sind an der Luxemburger Börse notiert.

Jeder Fonds, einschließlich seiner Anteilklassen, wird detailliert in den Anhängen zu diesem Prospekt beschrieben. Die Anhänge enthalten für jeden Fonds die folgenden Informationen:

- Name des Fonds
- Währung des Fonds
- Anteilklassen
- Anlage- und Ausschüttungsrichtlinien
- Ausgabe, Rücknahme und Umtauschverfahren
- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren sowie Gründungskosten

Die Inhaber von Anteilen einer jeden Klasse sind an den Vermögenswerten des GAMAX FUNDS als Miteigentümer beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich auf die gehaltenen Vermögenswerte des Fonds die der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnen sind, für den die jeweiligen Anteile ausgegeben wurden. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden in den Vertragsbedingungen geregelt. Durch den Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen an. Anteilinhaber können die Aufteilung oder Auflösung des GAMAX FUNDS oder einzelner Fonds nicht verlangen. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen.

2. Anlageziel und Anlagepolitik des GAMAX FUNDS

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Mittel der einzelnen Fonds für gemeinsame Rechnung der Inhaber von Anteilen an diesem Fonds in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikomischung an.

Die Verwaltungsgesellschaft legt Richtlinien zur Zusammensetzung des Portfolios jedes Fonds fest. Diese Richtlinien sind im entsprechenden Anhang veröffentlicht.

Die Wertpapiere müssen in der Regel an einer Börse notiert sein oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, welcher anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Ein Fonds kann hauptsächlich und sowohl zu Anlagezwecken als auch zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren, jeweils unter der Bedingung, dass die Anlagebeschränkungen des Fonds sowie die Regeln und Beschränkungen der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) beachtet werden. Transaktionen des Fonds in derivative Finanzinstrumente können eine Hebelwirkung für den Fonds zur Folge haben und können spekulative Positionen begründen.

Derivative Finanzinstrumente, in die ein Fonds investieren kann oder die er für Anlagezwecke nutzen kann, umfassen – jedoch nicht ausschließlich – Swaps (inklusive Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zinsswaps), Optionen, individuelle und standardisierte Termingeschäfte (Forwards und Futures), Termingeschäfte über Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Geschäfte, Optionsscheine über Finanzinstrumente gem. Art. 41 (1) (g) des Gesetzes von 2010 (einschließlich Anlagezertifikate), Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Währungen, Zinssätze und Indizes. Diese Instrumente können Long- oder Short-Positionen als Basiswert haben, und sie können auch die Verrechnung von Long- und Short-Positionen auf individuelle Transaktionen einschließen. Unbeschadet der Allgemeinheit des Voranstehenden kann ein Fonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Wertpapierkörbe (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen erwerben und zeichnen sowie zins-, währungs-, aktien- und anleihenbezogene Termingeschäfte eingehen und Optionen auf derartige Termingeschäfte (einschließlich Straddles) nutzen. Jeder Fonds kann auch Swapverträge abschließen, und zwar auch solche über Zinsen, Wechselkurse, Wertpapierindizes, bestimmte Wertpapiere, Wertpapierkörbe und/oder Tracker-Indizes, die den Ertrag eines dynamischen Index-Korbes (der „Index-Korb“) widerspiegeln, und/oder börsengehandelte Fonds (ETF) und/oder von einer Regulierungsbehörde überwachte, zeitlich unbegrenzte, gehebelte (in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds) und/oder ungehebelte Organismen für gemeinsame Anlagen. Jeder Fonds kann außerdem Optionen auf Swapverträge in Bezug auf Währungen, Zinsen, Wertpapiere, Wertpapierkörbe und Wertpapierindizes erwerben.

Jeder Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Die Fondsvermögen unterliegen den normalen Marktrisiken, und es kann keine Gewähr geboten werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden.

Sofern dies hinsichtlich der jeweiligen Anlagebereiche sinnvoll erscheint, kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) im Einklang mit den Vertragsbedingungen beschließen, einen Vermögenspool für zwei oder mehrere Fonds einzurichten und ganz oder teilweise gemeinsam in diesen zu investieren und diesen zu verwalten. Für weitere Details in diesem Zusammenhang wird auf Absatz 6.11 verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des GAMAX FUNDS im Rahmen der unter „Anlagebeschränkungen“ anfgeführten Regeln verwalten.

3. Anlage im GAMAX FUNDS

3.1. Anteilklassen

A-Anteile:

Bei der Ausgabe wird ein unter „Ausgabe“ beschriebener Ausgabeaufschlag fällig. Die Rücknahme erfolgt ohne Rücknahmeabschlag.

Die Verwaltungsgesellschaft bietet für A-Anteile eines jeden Fonds Sparpläne an. Hierfür erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 19 Euro. Ansonsten gelten die für Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen einschlägigen, in diesem Verkaufsprospekt näher beschriebenen allgemeinen Regelungen.

I-Anteile:

Bei der Ausgabe wird kein Ausgabeaufschlag fällig. Die Rücknahme erfolgt ohne Rücknahmeabschlag. Der Erwerb von I-Anteilen ist auf institutionelle Investoren im Sinne des Gesetzes von 2010 beschränkt. Die Mindestanlagesumme für die Erstzeichnung für I-Anteilklassen beträgt 1.000.000 Euro. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, von diesem Mindestbetrag abzuweichen. Es wurde keine Mindestanlagesumme für die Folgezeichnung bestimmt.

3.2. Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis, welcher dem Nettoinventarwert pro Anteil (wie unten definiert) der betreffenden Anteilklasse eines Fonds entspricht, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (bis zu einem Maximum wie im entsprechenden Anhang ausgewiesen) zugunsten der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsgesellschaften. Der geltende Ausgabeaufschlag für jede Ausgabe ist in dem entsprechenden Zeichnungsschein festgesetzt. Sofern in einem Land, in welchem Anteile vertrieben werden, Stempelgebühren oder andere Abgaben anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Vertriebsgesellschaften können auf eigene Rechnung Anteile kaufen und verkaufen. Diese Transaktionen erfolgen zu den jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreisen.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Investition abzulehnen, falls sie nicht alle für die Eröffnung des Kontos für nötig erachteten Unterlagen erhält. Die Anteile werden unverzüglich nach Ausgabe durch Erteilung von Anteilbestätigungen in entsprechender Höhe übertragen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen.

Sofern 15 Bankarbeitstage nach Gutschrift des Anlagebetrages auf einem der Zahlstellenkonten kein Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, wird der Betrag zurücküberwiesen.

Anteile an den Fonds werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben. Diese werden durch schriftliche Bestätigungen der Verwaltungsgesellschaft verbrieft. Bei Namensanteilen werden den Anlegern ebenfalls Bruchteile von Anteilen gutgeschrieben.

Die Eintragung des Namens des Anteilinhabers im Anteilinhaberregister erbringt den Nachweis des Eigentums dieses Anteilinhabers an seinen Namensanteilen. Namensanteile können durch Anweisung an die Transfer- und Registerstelle auf Dritte übertragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft einzustellen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer- und Registerstelle oder bei den Vertriebsstellen erworben werden. Ungeachtet eines eventuellen Drittvertriebs steht es den Anlegern jederzeit frei, sich wegen des Erwerbs oder der Rückgabe von Anteilen auch direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den GAMAX FUNDS nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in den GAMAX FUNDS oder einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Investor gegen den GAMAX FUNDS geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Anteile an den Fonds dürfen weder von US-Personen erworben, noch an US- Personen vertrieben werden.

„US-Personen“ sind natürliche oder juristische Personen, die, ungeachtet der Quelle ihres Einkommens, i) die US-Staatsangehörigkeit besitzen, (ii) ihren Wohnsitz in den USA haben, (iii) Green-Card-Besitzer sind, (iv) sich über die letzten drei Jahre mehrere Tage am Stück in den USA aufhielten und damit den sogenannten Substantial Presence Test erfüllen oder (v) jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Körperschaft, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, oder einer ihrer politischen Unterteilungen, organisiert ist, oder jegliche Gütermasse oder Trusts, die den Bundeseinkommensteuergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Insbesondere sind sämtliche Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika hiervon erfasst, die unter den Anwendungsbereich der Regelungen des Foreign Account Tax Compliance („FATCA“) fallen, der im März 2010 als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet wurde.

Aufgrund des Inkrafttretens des FATCA zum 1. Januar 2013 müssen Anteilinhaber und am Erwerb von Anteilen Interessierte darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Anteile am GAMAX FUNDS oder einem der Fonds weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern bzw. nicht in den Anwendungsbereich des FATCA fallen.

Die FATCA-Bestimmungen verpflichten zu einer Meldung an den Internal Revenue Service („IRS“), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, im Falle einer direkten und indirekten Inhaberschaft einer US-Person an Nicht-US-Konten und Nicht-US-amerikanischen Rechtsträgern. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen führt zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünften aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Anlass zum Entstehen von US-Zins- oder Dividendeneinkünften sein könnten.

Am 28. März 2014 haben das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet, um die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen für Fonds wie in vorliegendem Fall zu erleichtern und die oben beschriebene Quellenbesteuerung zu vermeiden. Gemäß dem IGA müssen der Fonds oder seine Verwaltungsgesellschaft den luxemburgischen Steuerbehörden Informationen über die Identität der Anleger, ihre Anlagen und ihre erzielten Erträge übermitteln. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten diese Informationen automatisch an die US-Steuerbehörde IRS weiter.

Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Fonds unter eine bestimmte Steuerbefreiung fällt oder gemäß dem IGA zur Kategorie „als konform geltend“ gehört. In diesem Zusammenhang geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass der Fonds unter die Kategorie „als konform geltend“ fällt, und erlegt daher bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Anleger auf. Demnach ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, Informationen der Investoren an die Luxemburger Steuerbehörde weiterzuleiten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, soll die Verwaltungsgesellschaft das Recht haben:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch Gesetz oder anderweitig zur Einbehaltung verpflichtet ist, bezüglich sämtlicher Anteile an dem Fonds;
- von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen benötigt, um die Anforderungen jedes Gesetzes zu erfüllen und/oder um unverzüglich die Höhe des zurückzubehaltenden Betrages zu bestimmen;
- jede dieser persönlichen Daten an zuständige Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, wie durch Gesetz oder eine solche Behörde verlangt;
- die Auszahlung einer jeden Dividende oder eines Rückgabeerlöses an einen Anteilinhaber zurückzubehalten, bis die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Informationen hat, um den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Allen potentiellen Investoren wird geraten, ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Investition in den Fonds zu kontaktieren.

3.3. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft, der Transfer- und Registerstelle, den Zahlstellen oder den Vertriebsgesellschaften die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.

Der Mindestbetrag für eine Rücknahme von Anteilen jedes Fonds beträgt 500 Euro. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen Rücknahmen für einen Betrag von weniger als 500 Euro zuzulassen. Ferner ist sie verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Fonds zurückzunehmen. Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse eines Fonds. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt durch Überweisung innerhalb von sieben Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag. Die Auszahlung wird nur auf ein Konto erfolgen, das auf den Namen des Anteilinhabers geführt wird oder auf ein Konto eines Bevollmächtigten des Anteilinhabers. Bei Zahlungen, die nicht in Euro erfolgen, trägt der Anteilinhaber die für die Währungsumrechnung anfallenden Gebühren.

Bei Rücknahmeaufträgen durch einen Anteilinhaber von allen oder einem Teil der Anteile eines Fonds kann der gesamte Rücknahmeerlös oder ein Teil davon in Anteilen desselben Fonds oder eines anderen Fonds ohne Ausgabeaufschlag reinvestiert werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 90 Tage nach dem jeweiligen Verkauf bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer Zahlstelle eingereicht werden.

Bei Rücknahmeaufträgen in größerem Umfang bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung gezahlt, in welcher der Nettoinventarwert für jeden Fonds errechnet wird.

3.4. Rückkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann Einschränkungen bestimmen, die sie für nötig erachtet, um zu gewährleisten, dass der Erwerb oder Besitz von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht zu einer Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen führt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner Anteilinhabern Einschränkungen auferlegen, die ihrer Meinung nach unter solchen Umständen Anteile erwerben oder besitzen, die eine Besteuerungspflicht des Fonds nach sich ziehen könnten oder dem Fonds einen sonstigen Nachteil verschaffen könnten, die bzw. den dieser andernfalls nicht hätte erfahren müssen. Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft den Erwerb oder den Besitz von Anteilen (i) durch US-Personen (wie in Abschnitt 3.2. definiert), (ii) durch Personen, die die von der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr hierzu beauftragten Dritten angeforderten Informationen, die in Vereinbarkeit mit den Regelungen von FATCA und sonstigen U.S.-amerikanischen rechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr hierzu beauftragten Dritten nicht zur Verfügung stellen oder (iii) durch jede Person, die dem Fonds möglicherweise finanzielle Risiken verursachen könnte, untersagen. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Anteile, die von besagten Anteilinhabern gehalten werden, auch gegen deren Willen zum jeweils geltenden Nettoinventarwert zurückzukaufen.

Sollte sich ein Anteilinhaber als US-Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Anteilinhaber zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

3.5. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds umtauschen. In jedem Kalenderjahr werden bis zu zwei Umtauschanträge jedes Anteilinhabers kostenlos abgewickelt, ausgenommen unter Umständen wie in den Anhängen beschrieben. Jeder zusätzliche Umtausch ist einer Kommission von 1 % des Werts der umgetauschten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft unterworfen.

Umtauschanträge sind an die Verwaltungsgesellschaft, die Transfer- und Registerstelle, eine der Zahlstellen oder Vertriebsgesellschaften zu richten und können den in den Anhängen beschriebenen Einschränkungen unterworfen sein.

Umtauschanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Bestimmungen für die Rücknahme von Anteilen finden entsprechende Anwendung.

3.6. Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft kann für alle Fonds die folgenden Instrumente für das Liquiditätsmanagement einsetzen, um das Liquiditätsrisiko zu steuern. Instrumente für das Liquiditätsmanagement ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, die Liquidität der Fonds besser zu steuern, Rücknahmeanträgen unter angespannten Marktbedingungen nachzukommen und die Interessen der Fondsanleger zu schützen.

Anwendung von Rücknahmesperren („Gates“)

Übersteigen an einem Bewertungstag die Rücknahmeanträge für Anteile eines Fonds insgesamt zehn Prozent (10 %) von dessen Nettoinventarwert (die „Aktivierungsschwelle der Rücknahmesperren“), so kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, den über diese Schwelle hinausgehenden Teil dieser Rücknahmeanträge anteilig (pro rata) auf den nächsten oder auf einen späteren Bewertungstag zu verschieben (die „Rücknahmesperre“), bis der Antrag vollständig abgewickelt ist. Rücknahmeanträgen, die der Rücknahmesperre unterliegen, wird an einem nächsten oder späteren Bewertungstag vorrangig, d. h. vor den für diesen Bewertungstag eingereichten Anträgen nachgekommen. Die Entscheidung, ob eine Rücknahmesperre aktiviert werden soll, gilt einheitlich für alle Anleger, die bis zu dem maßgeblichen Bewertungstag Anträge gestellt haben.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Auszahlung des Rücknahmeerlöses über den im obigen Abschnitt 3.3 („Rücknahme von Anteilen“) vorgesehenen regulären Auszahlungszeitraum hinaus aufzuschieben.

Verwässerungsschutzgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für alle Fonds eine „Verwässerungsschutzgebühr“ zu erheben. Eine Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bei der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an den Fonds entrichtet, um den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstehenden Liquiditätskosten zu entschädigen und sicherzustellen, dass andere Anteilinhaber nicht auf unfaire Weise benachteiligt werden. Eine solche Verwässerungsschutzgebühr würde eine Rückstellung für Marktspannen (die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), direkte und indirekte Transaktionskosten (einschließlich Transaktionsgebühren, Maklerprovisionen und Steuern) sowie die Auswirkungen von Liquiditätsengpässen auf die Bewertung von Vermögenswerten sowie sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten darstellen. Die Verwässerungsschutzgebühr ist auf 2 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds begrenzt und kann bei der Entgegennahme von Nettozeichnungs- und Nettorücknahmeanträgen, die einen bestimmten Schwellenwert des Nettoinventarwertes eines Fonds überschreiten, einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge einer Umschichtung von einem Fonds in einen anderen Fonds erfolgen würden, angewendet werden. Sofern im Anhang bzw. in den Anhängen zu diesem Prospekt für einen bestimmten Fonds oder bestimmte Fonds keine anderweitigen Angaben gemacht werden, beträgt der Schwellenwert 5 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds. Eine ggf. erhobene Verwässerungsschutzgebühr dient dem Erhalt des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Eine solche Abgabe wird dem Preis hinzugerechnet, zu dem die Anteile bei Nettozeichnungsanträgen, die den angegebenen Schwellenwert überschreiten, ausgegeben werden, und von dem Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgegeben werden, wenn die Nettorücknahmeanträge den angegebenen Schwellenwert überschreiten (einschließlich der Anteile, die aufgrund von Anträgen auf Umschichtung ausgegeben oder zurückgenommen werden). Eine solche Verwässerungsschutzgebühr wird erhoben, um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu erhalten, und zugunsten des betreffenden Fonds eingezahlt.

4. Geschäftsjahr und Ausschüttungen

Das Geschäftsjahr des GAMAX FUNDS ist das Kalenderjahr.

Gemäß Artikel 13 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Konten jedes Geschäftsjahres den Betrag der jährlichen Ausschüttung für den jeweiligen Fonds sowie den für den Fonds gültigen Ausschüttungstag.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen über den Ausschüttungssatz. Je nach Marktbedingungen und Portfoliopositionierung kann dieser Satz bei Null liegen.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen beschließen. Die Ausschüttungspolitik kann bei jedem Fonds verschieden sein; die dazu festgelegten Richtlinien werden im Anhang bekanntgegeben.

Ausschüttungen können nur insofern vorgenommen werden, als dass sie den Nettoinventarwert des Gamax Funds nicht unter den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag fallen lassen. Dieser Mindestbetrag beläuft sich zurzeit auf Euro 1.250.000.

Ansprüche auf etwaige Ausschüttungen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab Fälligkeit. Die entsprechenden Vermögenswerte fallen an den jeweiligen Fonds zurück.

Ausschüttungen werden durch Überweisung oder mittels Bankscheck vorgenommen.

5. Steuern und Kosten

Der GAMAX FUNDS wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „taxe d'abonnement" von jährlich 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen besteuert, die vierteljährlich abzuführen ist. Fondseinkünfte werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in den Ländern unterliegen, in denen das Vermögen der Fonds angelegt ist.

Nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg im Prinzip keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben oder die in Luxemburg über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügen).

Informationsaustausch über meldepflichtige, grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Nach Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzes vom 25. März 2020 (das „DAC-6-Gesetz") zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen, müssen bestimmte Intermediäre und in manchen Fällen auch Steuerpflichtige den luxemburgischen Steuerbehörden innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens gewisse Auskünfte über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorlegen.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung umfasst jede Gestaltung, die (i) mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und einen Nichtmitgliedstaat betrifft und (ii) mindestens ein Merkmal oder eine Eigenschaft enthält, die einen Hinweis auf eine potenzielle Gefahr der Steuerumgehung im Sinne des DAC-6-Gesetzes darstellt (ein „Kennzeichen"). Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung fällt nur in den Anwendungsbereich des DAC-6-Gesetzes, wenn ihr erster Schritt zur Umsetzung zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 erfolgt ist oder wenn eines der folgenden auslösenden Ereignisse (die „auslösenden Ereignisse") nach dem 1. Juli 2020 eintritt: die Gestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt, die Gestaltung ist zur Umsetzung bereit, der erste Umsetzungsschritt der Gestaltung erfolgt oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Hinblick auf Ausgestaltung, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder in Bezug auf die Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung geleistet.

Das DAC-6-Gesetz schreibt ab dem 1. Januar 2021 vor, dass bestimmte Personen, die an der Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung beteiligt sind und die maßgeblichen Kriterien in Bezug auf einen gewissen Nexus zur EU erfüllen (die „Intermediäre"), innerhalb von dreißig Tagen nach dem auslösenden Ereignis Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeben müssen. Diese Informationen umfassen Angaben zur Identifizierung des Intermediärs und ggf. auch des Steuerpflichtigen sowie Angaben zur Identifizierung und zu den finanziellen Einzelheiten der grenzüberschreitenden Steuergestaltung. Unter gewissen Umständen kann die Meldepflicht aber auch vom Intermediär an den betreffenden Steuerpflichtigen einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung übergehen.

Die gemeldeten Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht.

In bestimmten Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft als potenzieller Intermediär eingestuft werden, der verpflichtet ist, grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu melden, die eine oder mehrere Kennzeichen erfüllen, und/oder gegebenenfalls können die in diesem Prospekt in Erwägung gezogenen Transaktionen als meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Sinne des DAC-6-Gesetzes gelten. Somit kann die Verwaltungsgesellschaft alle Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmäßig hält, um die den Intermediären und/oder Steuerpflichtigen gemäß dem DAC-6-Gesetz auferlegten Meldepflichten zu erfüllen. Verspätete, unvollständige oder ungenaue Meldungen bzw. Nichtmeldungen werden mit einer Geldstrafe in Höhe von maximal 250.000 Euro geahndet. Für Anteilinhaber kann, in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige, eine sekundäre Meldepflicht für bestimmte Gestaltungen gelten.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Richtlinie zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen zum 1. Januar 2016 (bzw. zum 1. Januar 2017 im Fall von Österreich) aufgehoben sowie die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC-Richtlinie“) durch den Europäischen Rat am 9. Dezember 2014 beschlossen wurde und zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, den Standard für den automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und dessen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 zu generalisieren. Durch diese Erleichterung des Informationsaustauschs soll eine effektivere Besteuerung von Einkommen und Vermögen, das natürlichen Personen in einem anderen Land als dem Wohnsitzland zufließt, zu Steuerzwecken ermöglicht werden. Darüber hinaus hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD unterzeichnet („multilaterale Vereinbarung“). Gemäß dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Ländern austauschen. Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS-Gesetz“) setzt die multilaterale Vereinbarung und die DAC-Richtlinie, die den gemeinsamen Meldestandard CRS einführt, in nationales Recht um.

Gemäß dem CRS-Gesetz kann die Verwaltungsgesellschaft auch dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden den Namen, die Anschrift, den Wohnsitzmitgliedstaat, die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die ein Konto unterhält, und im Falle passiver NFE jede kontrollierende Person, die meldepflichtig ist, zu melden. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten diese Informationen automatisch an den Wohnsitzmitgliedstaat/die teilnehmende Jurisdiktion weiter.

Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, ihre Verpflichtungen unter dem CRS-Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Anteilinhaber der Fonds, die der Verwaltungsgesellschaft jegliche Informationen (insbesondere betreffend direkte oder indirekte Anteilinhaber), die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Anteilinhaber erklärt sich dazu bereit, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Anteilinhaber, der einer Anfrage auf entsprechende Dokumentation nicht nachkommt, wird mit sämtlichen Steuern und/oder Sanktionen belastet, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem GAMAX FUNDS infolgedessen gemäß dem CRS-Gesetz auferlegt werden. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft die vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile an einem Fonds nach eigenen Ermessen zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Anteilinhaber, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, aufgrund des Unterlassens eines anderen Anteilinhabers ebenfalls mit Steuern und/oder Sanktionen belegt werden, auch wenn die Verwaltungsgesellschaft jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Anteilinhabern zu erlangen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und derartige Steuern und/oder Sanktionen zu vermeiden.

Interessenten wird empfohlen, sich von ihren Steuerberatern im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des CRS-Gesetzes bzw. der Konsequenzen einer Anlage in einen Fonds beraten zu lassen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds für die Verwaltung des GAMAX FUNDS eine feste Vergütung sowie eine Erfolgsvergütung („Wertentwicklungsgebühr“). Diese Vergütungen sind für die einzelnen Fonds im jeweiligen Anhang gesondert festgesetzt.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Betreuungsgebühr von 0,3 % p.a. für A-Anteile.

Der Anlageverwalter erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung von 0,02 % p.a. des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens (zzgl. eventuell anfallender MwSt.).

Der Cash Manager erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung von 0,01 % p.a. des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens (zzgl. eventuell anfallender MwSt.).

Die Vergütung jedes Portfoliomanagers wird von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter getragen (der Anlageverwalter wiederum bekommt dies von der Verwaltungsgesellschaft aus deren eigener Vergütung erstattet) und wird nicht den einzelnen Fondsvermögen verrechnet. Ein Portfoliomanager erhält keine Erstattungen für Auslagen und Spesen aus den einzelnen Fondsvermögen.

Die Vergütung der Depotbank und Verwaltungsstelle („Servicegebühr“) kann bis zu maximal 0,5 % p.a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, mit einer Minimalgebühr von Euro 31.000 p.a. auf Fondsebene, sowie Euro 93.000 p.a. auf Ebene des GAMAX FUNDS reichen.

Diese Servicegebühr ist monatlich zahlbar und beinhaltet keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen oder Projektkosten der Depotbank und Verwaltungsstelle, die hinsichtlich des GAMAX FUNDS anfallen und die nicht in dieser Servicegebühr enthalten sind, können der Depotbank und Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zurückerstattet bzw. gezahlt werden. Der tatsächlich aus dem Vermögen des GAMAX FUNDS an die Depotbank und Verwaltungsstelle gezahlte Betrag wird im Jahresbericht des GAMAX FUNDS ausgewiesen.

Die Register- und Transferstelle enthält für die geleisteten Dienste eine Gebühr von bis zu maximal 0,35 % p.a. (für A-Anteile) bzw. 0,10 % p.a. (für I-Anteile) des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

Die vorstehenden Vergütungen werden aus dem betreffenden Fondsvermögen bezahlt. Mit Ausnahme der Wertsteigerungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, werden diese Vergütungen täglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Veräußerungsgewinnen und zuletzt dem Vermögen der einzelnen Fonds berechnet.

Neben den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Fonds entstehen, können dem jeweiligen Vermögen der Fonds folgende Kosten und Ausgaben belastet werden:

a) Kosten für Buchführung und Wirtschaftsprüfer;

b) Kosten für Rechtsberatung;

c) Vergütungen, Gebühren, Kosten und angemessene Spesen jedes Placing Agents, Structuring Agents, jeder Zahlstelle, Korrespondenzbank oder sonstigen Vertriebsstelle;

d) Vergütungen von Banken, für Börsenhändler oder für Unternehmensfinanzierung, einschließlich Zinsen für Kredite, Indexberechnung, Performance Zuordnung, Risikokontrolle sowie Vergütungen und Kosten für vergleichbare Dienste;

e) von jedweder Finanzbehörde verlangte Steuern und Abgaben;

f) Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Notierung an einer Börse und der Erfüllung ihrer Vorschriften entstehen;

g) Depotbank- und Transfergebühren;

h) Versicherungskosten;

i) sämtliche sonstigen Kosten und Ausgaben, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

j) Kosten für Vorbereitung, Übersetzung, Druck und/oder Einreichung der Vertragsbedingungen und sämtlicher sonstiger Dokumente im Zusammenhang mit dem GAMAX FUNDS oder dem betreffenden Fonds in einer beliebigen Sprache, einschließlich der zu hinterlegenden Unterlagen und Verkaufsprospekte, KIDs (wie weiter unten definiert), Unterlagen für die Börsennotierung, Informationsmaterialien, Jahres- und Halbjahresberichte sowie außerordentliche Berichte, Bestätigungen über die Zeichnung von Anteilen und Mitteilungen an die Anteilinhaber bei allen für den Fonds oder einen der Fonds oder den Vertrieb des jeweiligen Fonds zuständigen Behörden (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und die Kosten für die Übermittlung eines der vorstehend erwähnten Dokumente an die Anteilinhaber;

k) Kosten für Werbung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen des oder der Fonds;

l) Veröffentlichungskosten für Mitteilungen in Zeitungen in jedem relevanten Land bzw. jeder relevanten Region;

m) Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Fonds und/oder seiner Fonds entstehen;

n) Sämtliche Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften eines Fonds entstehen, einschließlich (i) sämtlicher Verwaltungs- und/oder operativer Kosten und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank sowie (ii) sämtlicher Vergütungen, Kosten und Ausgaben, die an jedweden Lending Agent, Broker, Händler, Drittmanager oder sonstigen Beauftragten für dessen Dienste in diesem Zusammenhang zu entrichten sind. Nach Abzug dieser Beträge werden die Einkünfte aus der Anlage von Cash-Garantien oder sonstige Einkünfte, die aufgrund von Wertpapierleihgeschäften in diesem Sinne gemacht werden, zwischen dem betreffenden Fonds und dem Lending Agent aufgeteilt (zzgl. eventuell anfallender MwSt.). Diese Aufteilung wird von Zeit zu Zeit schriftlich festgelegt;

o) Sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein Drittmanager die Rückerstattung eines Teils der Gebühren aushandelt, die von Brokern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren eines Fonds berechnet werden („Gebührenerstattung“), wird diese Gebührenerstattung an den betreffenden Fonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Drittmanager haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen, ordnungsgemäß belegten Gebühren, Kosten und Auslagen durch den betreffenden Fonds, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Aushandlung einer Gebührenerstattung und der Überwachung der Programme zum Zwecke des Erreichens höchster Standards bei der Mandatsausübung, Zusatzleistungen und Anlageresearch für die Fonds entstanden sind. Ein solcher Erstattungsbetrag wird 50 % des Betrages der Gebührenerstattung in keinem Fall überschreiten. Dementsprechend ist es denkbar, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Drittmanager keinen Anspruch auf Erstattung aller oder eines Teils der ihnen im Zusammenhang mit der Gebührenerstattung entstandenen Gebühren, Kosten und Auslagen haben; und

p) Sämtliche ordnungsgemäß belegte Entgelte sowie angemessene Kosten, Gebühren und Auslagen eines Drittmanagers im Zusammenhang mit der Durchführung von Indexberechnung, Performance-Zuordnung, Risikokontrolle, Performance-Bemessung, Risikoanalyse, Research und entsprechender Dienste für einen Fonds (die in diesem Punkt 5 (p) aufgeführten Entgelte, Kosten, Gebühren und Auslagen werden sich auf einen Betrag von 0,045 % p.a. des Netto-Vermögens des betreffenden Fonds belaufen), jeweils zzgl. eventuell anfallender Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder zeitweilig auf einige oder alle Vergütungen, Kosten und Ausschüttungen verzichten, die in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des verwalteten Vermögens aufgelaufen sind, das der/den jeweiligen Anteilklasse(n) zugeschrieben werden kann.

Der geprüfte Jahresbericht des GAMAX FUNDS enthält alle Angaben über sämtliche entstandenen Kosten.

6. Allgemeine Informationen

6.1. Verwaltungsgesellschaft

Der GAMAX FUNDS wird von der Mediolanum International Funds Limited im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß der Artikel 119 ff. des Gesetzes von 2010 verwaltet. Diese wurde am 27. März 1997 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) irischen Rechts gegründet und hat ihren Geschäftssitz in No. 3 Dublin Landings, North Wall Quay, Dublin 1, D01 C4E04, Irland. Sie hat ein Grundkapital von 6.250.000 Euro und ein aufgerufenes, ausgegebenes und eingezahltes Kapital von 165.203 Euro.

Im Falle der Ernennung eines oder mehrerer Anlageverwalter(s) und/oder Portfoliomanager und/oder Cash Manager wird die Verwaltungsgesellschaft die Koordinierung der Tätigkeiten dieser Manager sicherstellen.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen des Fonds ermutigt, noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Diese Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, welche sie verwaltet, und deren Anteilinhabern steht und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Ziele der Vergütungspolitik bestehen unter anderem darin:

(a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern,

(b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt, und

(c) effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, sind unter www.mifl.ie veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.2. Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus als Anlageverwalter mit der Anlageverwaltung der Vermögenswerte aller Fonds gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen, die auf den jeweiligen Fonds anwendbar sind, betraut.

6.3. Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem oder mehreren Portfoliomanagern ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Anlage, dem Verkauf und der Wiederanlage aller oder eines Teils der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds ganz oder teilweise übertragen.

Bei Multi-Manager-Fonds können Teile der Vermögenswerte einem oder mehreren Portfoliomanagern zugeteilt werden (die „**Portfolio-Co-Manager**“).

Die Verwaltungsgesellschaft ist selbst für die Auswahl und Ernennung der Portfolio-Co-Manager für Multi-Manager-Fonds verantwortlich, mit dem Ziel, die laufende Ausführung ihrer täglichen Anlageverwaltungsaufgaben und Anlageberatungsdienste für einige der Vermögenswerte des Fonds teilweise oder vollständig zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Überwachung der Gesamtanlageperformance der betreffenden Fonds und für die Neugewichtung der Portfolioallokation des Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Vermögenswerte des Fonds in einem wohldurchdachten Verhältnis zwischen den Portfolio-Co-Managern auf, das sie nach eigenem Ermessen als geeignet zur Erreichung des Fondsziels erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus für die Überwachung des auf Ebene der einzelnen Portfolio-Co-Manager implementierten Risikomanagementrahmens sowie für die allgemeine Einhaltung der geltenden Anlagebeschränkungen durch den Fonds verantwortlich. Des Weiteren überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Leistung der Portfolio-Co-Manager in Hinblick auf den Fonds, um ggf. die Notwendigkeit von Änderungen/Austauschmaßnahmen zu prüfen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf den Fonds und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften oder Kündigungsfristen jederzeit Portfolio-Co-Manager ernennen oder austauschen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Portfolio-Co-Manager ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber auszutauschen. Die Liste der Portfolio-Co-Manager und ihrer etwaigen Unterbeauftragten, die den Fonds effektiv verwalten, ist auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und auf der MIFL-Webseite unter https://www.mifl.ie/products/gamax-funds erhältlich. Darüber hinaus wird eine Liste der Portfolio-Co-Manager, die während des jeweiligen Berichtszeitraums für einen Multi-Manager-Fonds tätig waren, in den regelmäßig erscheinenden Berichten von GAMAX FUNDS veröffentlicht.

6.4. Cash-Manager

Ferner ist es Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft, die nachgeordneten flüssigen Mittel der Fonds zu verwalten, mit dem Ziel, die Einkünfte aus diesem Teil der betreffenden Fondsportfolios zu maximieren.

6.5. Depotbank, zentrale Verwaltungsstelle, Transfer- und Registerstelle

CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg, fungiert als Depotbank des Fonds (die „Verwahrstelle“) gemäß dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag vom 29. Juli 2019 (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“) , der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen von GAMAX FUNDS handelt, und der Depotbank geschlossen wurde, sowie den einschlägigen Bestimmungen der OGAW-Richtlinie.

CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg, handelt als Zweigniederlassung von CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 1.280.677.691,03 Euro und Sitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre. CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der Autorité de contrôle prudential et de résolution („ACPR“) beaufsichtigt wird. Sie ist ferner befugt, über ihre luxemburgische Zweigstelle Bank- und zentrale Verwaltungsstellentätigkeiten in Luxemburg auszuüben.

CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg, fungiert als Zentralverwalter des Fonds (die „z**entrale Verwaltungsstelle**“). Die Tätigkeit der zentralen Verwaltungsstelle kann in zwei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Buchhaltung, und die Funktion der Kundenkommunikation.

Die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Buchhaltung ist für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen verantwortlich, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen. Sie ist außerdem für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Funktion der Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Zustellung der für die

Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente. Unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle kann die zentrale Verwaltungsstelle verschiedene Funktionen und Aufgaben an andere Stellen delegieren, die gemäß den geltenden Vorschriften qualifiziert und befähigt sein müssen, diese auszuführen.

Die Anteilinhaber können auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft das Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der begrenzten Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle zu erhalten.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls der Buchführung und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten der Teilfonds betraut und erfüllt ihre in Teil I des Gesetzes vorgesehenen Verpflichtungen und Aufgaben. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung des Cashflows des Fonds sicherstellen.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften wird die Verwahrstelle:

(i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, den OGAW-Vorschriften und den Vertragsbedingungen von GAMAX FUNDS durchgeführt werden;

(ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und den Vertragsbedingungen des GAMAX FUNDS berechnet wird;

(iii) die Anweisungen der im Namen von GAMAX FUNDS handelnden Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder den Vertragsbedingungen von GAMAX FUNDS stehen;

(iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Fonds überwiesen wird; und

(v) sicherstellen, dass die Erträge eines Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und den Vertragsbedingungen von GAMAX FUNDS verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in (i) bis (v) dieser Klausel genannten Pflichten und Aufgaben delegieren.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie, des Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, der Vertragsbedingungen und der geltenden Vorschriften kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte, die ihr zur Verwahrung und/oder Buchführung anvertraut wurden, Korrespondenten oder Drittverwahrern anvertrauen, die von Zeit zu Zeit ernannt werden. Sofern nicht anderweitig festgelegt, wird die Haftung der Verwahrstelle durch eine solche Übertragung nicht berührt, jedoch nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenten/Drittverwahrer ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar (Environnement réglementaire – CACEIS). Eine aktuelle Übersicht der Drittverwahrer ist auch auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.mifl.ie) zu finden oder kann kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Diese Liste kann gelegentlich aktualisiert werden. Eine vollständige und aktuelle Liste aller Korrespondenten/Drittverwahrer ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Aktuelle Informationen bezüglich der Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung ihrer Aufgaben und der sich möglicherweise ergebenden Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und etwaige Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auch auf der Website der Verwahrstelle (https://www.caceis.com/fr/veille-reglementaire/), auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.mifl.ie) sowie auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen des Fonds wahrnimmt, wie z. B. Verwaltungs-, Register- und Transferstellendienstleistungen.

Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle ein Regelwerk und Verfahren zur

Vermeidung von Interessenkonflikten und zu deren Beobachtung im Falle ihres Auftretens eingeführt, die insbesondere Folgendes zum Ziel haben:

a. Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte;
b. Aufzeichnung, Verwaltung und Beobachtung von Interessenkonflikten, entweder durch:
   - die Anwendung permanenter Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie z. B. die Wahrung getrennter Rechtspersönlichkeiten, Aufgabentrennung, getrennte Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder durch Umsetzung einer fallbezogenen Vorgehensweise, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie
   - z. B. die Erstellung einer neuen Kontrollliste, die Einführung einer neuen Chinese Wall, die Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und/oder die betroffenen Anteilsinhaber des Fonds zu informieren, oder (ii) die Durchführung der Tätigkeit, die Anlass zum Interessenkonflikt gibt, abzulehnen.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Ausübung ihrer OGAW-Verwahrfunktionen und der Ausübung anderer Aufgaben im Namen des Fonds, insbesondere Verwaltungs-, Register- und Transferstellendienstleistungen, vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können das Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement jederzeit unter Wahrung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Depotbank bestellt wird, die die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben so lange weiter wahrnehmen, bis die gesamten Vermögenswerte des/der Teilfonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht bezüglich der Investitionen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Richtigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

Die Moventum S.C.A. übernimmt die Funktion der Transfer- und Registerstelle. Sie führt unter anderem das Namensregister der Anteilsinhaber und nimmt die Eintragungen, Änderungen oder Löschungen vor, die für die regelmäßige Aktualisierung und Pflege des Registers erforderlich sind, und bearbeitet Kauf-, Rücknahme- und Umtauschanträge. Die Moventum S.C.A.ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach luxemburgischem Recht mit eingetragenem Sitz in 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

6.6. Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft agiert als globaler Anbieter der Fonds und kann eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen, die in ihrem Namen Anteile einer oder mehrerer Klassen eines oder mehrerer Fonds vertreiben. Die Verwaltungsgesellschaft hat Banca Mediolanum S.p.A. zur Vertriebsstelle für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile sämtlicher Fonds in Italien ernannt. Die Namen bestimmter Anteilklassen können den Namen der jeweiligen Vertriebsstelle enthalten und bestimmte Anteilklassen können ggf. exklusiv unter der Marke oder dem Logo der jeweiligen Vertriebsstelle vertrieben werden. Sofern die Vertriebsstelle für keine andere Aufgabe oder Funktion in Zusammenhang mit dem Fonds benannt wurde, besteht die einzige Beziehung zwischen der Verkaufsstelle und dem Fonds in deren Eigenschaft als Vertriebsstelle der Anteile der jeweiligen Klassen/Fonds für ihre eigenen Kunden. Für eine oder mehrere der von einer Vertriebsstelle vertriebenen Klassen können separate Klasseninformationskarten ausgegeben werden, auf denen die Marke/das Logo der Vertriebsstelle aufgeführt ist.
Die genannten Vertriebsstellen können für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile der Fonds Verträge mit Dritten als Untervertriebsstellen abschließen. Sofern eine der genannten Vertriebsstellen über keine durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung zur tatsächlichen Ausübung der Zahlstellenfunktion verfügt, wird die betreffende Vertriebsstelle weder Anlagegelder noch sonstige Vermögenswerte der Kunden entgegennehmen und sich auch nicht die Verfügungsbefugnis darüber verschaffen. Die Verwaltungsgesellschaft behält

sich das Recht vor, weitere Vertriebsstellen zu ernennen.

6.7. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen des GAMAX FUNDS sind im Mémorial vom 21. Juli 1992 veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen wurden zuletzt mit Wirkung zum 2. Januar 2020 geändert und ein Hinweis auf eine dementsprechende Änderung wurde am 2. Januar 2020 auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „Recueil électronique des sociétés et associations" („RESA") veröffentlicht. Änderungen der Vertragsbedingungen werden zukünftig beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf die entsprechende Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung beim Bezirksgericht Luxemburg hinterlegt. Exemplare der Vertragsbedingungen sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie bei den Zahlstellen, Vertriebsgesellschaften und Einrichtungen erhältlich.

Die Vertragsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilinhabern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank die Vertragsbedingungen ändern. Diese werden im RESA veröffentlicht und treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen in von ihr bestimmten Zeitungen veranlassen.

6.8. Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf Grundlage der allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

Als „Drittstaat" im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente" bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt" ist ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG.

„Gesetz vom 17. Dezember 2010" bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.

„OGA" bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW" bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„(Übertragbare) Wertpapiere" bezeichnet:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel")

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der im nachfolgenden Punkt 6.8.5. genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.
- Der Begriff „Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezeichnet diverse ökologische, soziale und arbeitnehmerbezogene Belange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

6.8.1. Anlagen des GAMAX FUNDS können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Verkaufsprospekt und dem jeweiligen KID (wie weiter unten definiert) erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittland zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, öffentlich zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist;

d) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

   - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
   - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
   - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
   - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter

Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Punkte a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- von einem Unternehmen ausgegebene, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, ausgegeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten ausgegeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6.8.2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 6.8.1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 10 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;

c) kurzfristige Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung; und

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

6.8.3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren. Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 6.8.1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds nicht mehrere der folgenden Elemente kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Einrichtung ausgegeben werden;

- Einlagen bei dieser Einrichtung; oder

- Beanspruchungen, welche aus Geschäften über OTC-Derivate mit dieser Einrichtung resultieren.

c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert werden.

d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 %, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber der Schuldverschreibungen einer besonderen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei Berechnung der b) festgelegten Obergrenze von 40 % außer Acht.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in den nachfolgenden Punkten k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es nach den Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden.

– Voraussetzung hierfür ist, dass - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

– der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

– der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) **Unbeschadet der Bestimmungen in den Punkten a) bis e) kann ein Fonds gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Land oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.**

i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 6.8.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in den Punkten a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,

- 25 % der Anteile eines einzelnen OGAW und/oder anderen OGA; oder

- 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß den vorstehenden Punkten a) bis e) und i) bis l) beachtet.

n) Kein Fonds darf Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate erwerben.

o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherte Wertpapiere oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.

p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Absatz 6.8.1 e), g) und h) anzulegen.

q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 6.8.1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

6.8.4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen gilt Folgendes:

a) Fonds brauchen die in Absatz 6.8.1. bis 6.8.3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Absatz 6.8.3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.

c) Wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss ein Fonds dann vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 6.8.3. a) bis g) sowie 6.8.3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um die gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Fonds angeboten oder verkauft werden, zu erfüllen.

6.8.5. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

a) Allgemeine Bestimmungen

Laut der aktuellen Fassung dieses Prospekts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, für einen Fonds Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps einzugehen, sofern dies ausdrücklich im fondsbezogenen Teil des Anhangs erwähnt ist.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften und Total Return Swaps geht die Verwaltungsgesellschaft für die Fonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365 („SFTR") ein. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt entscheiden, weitere Wertpapierfinanzierungsinstrumente einzugehen, so wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

b) Wertpapierleihgeschäfte

Gemäß den im obenstehenden Abschnitt 6.8 beschriebenen Vorschriften zur Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Fonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen, sofern dies ausdrücklich im fondsbezogenen Teil des Anhangs erwähnt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte für den jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlageprinzipien zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Insbesondere sollten diese Wertpapierleihgeschäfte keine Änderung des Anlageziels des betreffenden Fonds zu Folge haben und keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des betreffenden Fonds verursachen.

Wertpapierleihgeschäfte bestehen aus Geschäften, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere auf den Leihnehmer mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Da Wertpapierleihgeschäfte aus der Übertragung von Eigentum an Wertpapieren an den Leihnehmer bestehen, unterliegen diese Wertpapiere nicht länger der Verwahrung und Aufsicht der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds nur Wertpapierleihgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010 eingehen, die konform mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds sind.

Unter normalen Umständen und sofern nicht anders im fondsbezogenen Teil des Anhangs angegeben, wird generell erwartet, dass der tatsächliche Anteil eines Fondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, zu keinem Zeitpunkt 60 % des Nettovermögens dieses Fonds überschreitet. Jedoch geht die Verwaltungsgesellschaft nicht davon aus, dass das Engagement eines Fonds in Wertpapierleihgeschäften 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds überschreitet. Der tatsächliche Anteil hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie beispielsweise der Wert der relevanten Wertpapiere, die von diesem Fonds gehalten werden, sowie die Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte eines Fonds auf einem angemessenen Niveau bleibt oder dass sie berechtigt ist, die Rückgabe von verliehenen Wertpapieren in einer Weise zu fordern, die es ihr ermöglicht, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Über die von einem Fonds geliehenen Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende zurückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

Ein Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht

rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Sämtliche Erlöse aus Gebühreneinnahmen aus dem Wertpapierleihprogramm werden zwischen dem betreffenden Fonds und dem Beauftragten des Wertpapierleihgeschäfts in dem Verhältnis aufgeteilt (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer), das von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart und im Jahresbericht von GAMAX FUNDS offengelegt wird. Kosten oder Aufwendungen, einschließlich der Gebühren für den Treuhänder, die im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihprogramm entstehen, werden von dem jeweiligen Fonds, dem Wertpapierverleih-Agenten und jedem vom Wertpapierverleih-Agenten bestellten Vertreter in dem Verhältnis getragen, wie es von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart und im Jahresbericht des GAMAX FUNDS veröffentlicht wird. Von den Bruttoerträgen aus Wertpapierleihgeschäften werden 90 % dem teilnehmenden Fonds und 10 % der Wertpapierleihstelle gutgeschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist an den Erträgen der Wertpapierleihgeschäfte nicht beteiligt.

Die Gegenparteien der Wertpapierleihgeschäfte müssen regulierte erstklassige Finanzinstitute jeder Rechtsform mit einem erforderlichen Mindestrating von Investment Grade sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der OECD haben. Sie müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit denen der EU-Gesetze anerkannt werden.

Die beteiligten Fonds werden Barsicherheiten oder unbare Sicherheiten für eingegangene Wertpapierleihgeschäfte erhalten, die sowohl konform mit geltendem luxemburgischen Recht sind als auch den Anforderungen genügen, die im untenstehenden Kapitel „Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ beschrieben werden.

Das Ausfallrisiko gegenüber der Gegenpartei bei Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivaten muss bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäß Abschnitt 6.8.3 berücksichtigt werden. Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der zu angemessenen Kursabschlägen bewertete Wert der Sicherheiten den Betrag übersteigt, der dem Gegenparteirisiko ausgesetzt ist.

c) Total Return Swaps

Gemäß den im Abschnitt 6.8. beschriebenen Vorschriften zur Anlagepolitik, kann die Verwaltungsgesellschaft für einen bestimmten Fonds Total Return Swaps eingehen, sofern dies explizit im fondsbezogenen Teil des Anhangs erwähnt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann Total Return Swaps für den jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlageprinzipien zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken abschließen. Insbesondere sollten diese Total Return Swaps keine Änderung des Anlageziels des betreffenden Fonds zu Folge haben und keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des betreffenden Fonds verursachen.

Ein Total Return Swap ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Verkäufer der Gesamtrendite die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zins-und Gebühreneinnahmen, Gewinne und Verluste durch Preisänderungen und Kreditausfälle des Referenz-Schuldtitels auf einen Empfänger der Gesamtrendite überträgt. Im Gegenzug leistet der Empfänger der Gesamtrendite gegenüber dem Verkäufer der Gesamtrendite entweder eine Vorauszahlung oder regelmäßige Zahlungen, bei denen die Raten fix oder variabel sein können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds Total Return Swaps nur in Bezug auf übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes 2010 eingehen, die konform mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds sind.

Unter normalen Umständen und sofern nicht anders im fondsbezogenen Teil des Anhangs angegeben, wird generell erwartet, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Fonds in Total Return Swaps investiert. Unter besonderen Umständen kann dieser Anteil auf bis zu maximal 100 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds erhöht werden.

Vermögenswerte, die einem Total Return Swap unterliegen, werden von der jeweiligen Gegenpartei verwahrt. Der Fonds erhält mindestens 80 % des Bruttoeinkommens, das sich aus dem Total Return Swap ergibt. Sämtliche Erträge aus den Total Return Swap bereinigt um die Kosten, darunter insbesondere Transaktionskosten und Gebühren für Sicherheiten, die der Swap-Gegenpartei gezahlt wurden, werden an den jeweiligen Fonds weitergeleitet. Höchstens 20 % der aus dem Total Return Swap erzielten Bruttoerträge werden der Swap- Gegenpartei

und den an am Total Return Swap beteiligten Händlern zugerechnet. Bei ungedeckten Total Return Swaps werden solche Transaktionskosten normalerweise in Form eines vereinbarten Zinssatzes gezahlt, der fest oder variabel sein kann. Bei gedeckten Total Return Swaps leistet der Fonds eine Vorauszahlung des Nominalwerts des Total Return Swap, normalerweise ohne weitere regelmäßige Zahlungen. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap kombiniert sowohl die Eigenschaften und Kostenprofile des gedeckten als auch des ungedeckten Total Return Swap im entsprechenden Verhältnis. Die Kosten für Sicherheiten hängen typischerweise von der Marktbewertung des jeweiligen Instruments und der Höhe der ausgetauschten Sicherheiten sowie der Häufigkeit des Austauschs der Sicherheiten ab. Informationen zu den für jeden Fonds diesbezüglich angefallen Kosten und Gebühren sowie die Identität der Gesellschaften, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt wurden und deren etwaige Verbindung mit der Verwaltungsgesellschaft werden in den Jahres- und Halbjahresberichten zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist an den Erträgen der Total Return Swaps nicht beteiligt.

Die Gegenpartei steht nicht in Verbindung zu dem Anlageverwalter.

Die Verwaltungsgesellschaft geht Geschäfte mit Total Return Swaps für einen Fonds nur durch erstklassige Finanzinstitute einer jeden Rechtsform mit einem erforderlichen Mindestrating von Investment Grade ein, die im Bereich dieser Art von Geschäften spezialisiert sind und ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der OECD haben. Sie müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit denen der EU-Gesetze anerkannt werden.

Bei Total Return Swaps nimmt die Verwaltungsgesellschaft nur die Dienste von Händlern in Anspruch, bei denen es sich ungeachtet deren Rechtsform um erstklassige Finanzinstitute handelt, die über ein Mindestrating von Investment Grade verfügen, auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD haben. Sie müssen Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit denen der EU-Gesetze anerkannt werden.

Die beteiligten Fonds können Barsicherheiten oder unbare Sicherheiten für eingegangene Geschäfte mit Total Return Swaps erhalten, die sowohl konform mit geltendem luxemburgischem Recht sind als auch den Anforderungen genügen, die im untenstehenden Kapitel „Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ beschrieben werden.

Sollte ein Fonds in Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Finanzinstrumente investieren, werden im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt die folgenden zusätzlichen Angaben gemacht:

aa) Angaben über die zugrunde liegende Strategie sowie zur Zusammensetzung des Anlageportfolios oder des Index;

bb) Angaben über die Gegenparteien dieser Transaktionen;

cc) (falls zutreffend) Angaben zum Umfang, in dem die Gegenpartei Ermessen über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolio des Fonds oder des Basiswerts des Derivats eingeräumt wird, sowie Angaben dazu, ob die Zustimmung der Gegenpartei zu Geschäften, die das Portfolio des jeweiligen Fonds betreffen, erforderlich ist;

dd) (falls zutreffend) die Bezeichnung der Gegenpartei als Anlageverwalter.

d) Informationen im Finanzbericht

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht von Gamax Funds offengelegt:

- Die Beanspruchung jedes Fonds, die durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps erhalten wurde;
- die Identität der Gegenparteien für diese Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und Total Return Swaps;
- die Beziehung dieser Gegenparteien zur Verwaltungsgesellschaft, dem betreffenden Portfoliomanager oder der Verwahrstelle;
- die Art und Höhe der Sicherheiten, die die Fonds zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhalten haben;

- die Erträge aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements und Total Return Swaps für den gesamten Berichtszeitraum, einschließlich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren;
- die Identität der Einrichtungen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden; und
- alle anderen auf Grundlage der SFTR erforderlichen Informationen.

6.8.6. Derivate

Unter Beachtung der in Abschnitt 6.8.1. bis 6.8.4. sowie im jeweiligen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt dargelegten Bedingungen und Grenzen können für jeden Fonds derivative Finanzinstrumente (wie beispielsweise Futures, Forwards oder Optionen) oder Swap-Geschäfte zu Anlagezwecken und/oder Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Absicherung gegen sonstige Risiken erworben werden. Darüber hinaus sind im Fall von Derivaten die Bestimmungen des Abschnitts 6.8.8 über Risikomanagementverfahren zu beachten.

6.8.7. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften, Wertpapierleihgeschäften und Total Return Swaps kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, Total Return Swaps und derivativen OTC-Geschäften erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

<u>Allgemeine Regelungen</u>

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

(i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(ii) Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn Strategien zu Bewertungsabschlägen (sogenannte „Haircut-Strategien“) angewandt werden.

(iii) Der Emittent der Sicherheit muss ein hohes Kredit-Rating aufweisen.

(iv) Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(v) Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einem maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds. Wenn ein Fonds verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst, um die Begrenzung auf 20 % für einen Emittenten zu berechnen. Abweichend vom vorstehenden Diversifizierungserfordernis kann ein Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert werden. Dieser Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen dürfen. Wertpapiere, die von den folgenden Mitgliedstaaten, lokalen Behörden oder internationalen öffentlichen Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, können von einem Fonds bis zu mehr als 20 % seines Nettovermögens gehalten werden: Frankreich, Deutschland, Niederlande, Schweden Schweiz, USA, Kanada, Belgien, Vereinigtes Königreich.

(vi) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

(vii) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. In anderen Formen als in bar geleistete Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie werden in angemessener Weise von deren Vermögen getrennt.

(viii) Die Verwaltungsgesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

Generell muss die Sicherheit in einer der folgenden Arten geleistet werden:

(i) Flüssige Mittel
Flüssige Mittel umfassen nicht nur Bargeld und Bankguthaben mit kurzer Laufzeit, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen. Ein Akkreditiv oder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut ausgegeben werden, sind flüssigen Mitteln gleichrangig, oder

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen auf EU-Ebene, regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder garantiert werden.

In bar geleistete Sicherheiten können den Fonds einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Verwahrstelle dieser Sicherheiten aussetzen. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds dies auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des Gesetzes von 2010 berücksichtigen.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht reinvestiert.

Umfang der Sicherheiten
Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps für den jeweiligen Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Der erforderliche Mindestumfang der Sicherheiten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäfte beträgt 105 % (bezogen auf den Wert der den Wertpapierleihgeschäften unterliegenden Wertpapiere).

Der erforderliche Mindestumfang der Sicherheiten im Zusammenhang mit Gesamtrendite-Swaps beträgt 100 % (bezogen auf den Wert der den Total Return Swaps unterliegenden Vermögensgegenständen).

Im Fall von OTC Derivaten werden Sicherheiten zumindest ab einem Mindestumfang von 500.000 Euro (bezogen auf den Umfang der Sicherheiten) verlangt, vorausgesetzt, das in Abschnitt 6.8.3 Buchstabe a) genannte maximale Gegenparteirisiko kann auch ohne Sicherheiten eingehalten werden. Das den zulässigen Höchstwert des Gegenparteirisikos übersteigende Exposure des jeweiligen Fonds wird zu 100 % abgesichert.

Bewertungspolitik

Erhaltene Sicherheiten werden nach dem Tageswertprinzip (mark-to-market) an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Marktpreises und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie) festgelegt werden. Wenn der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen sinkt, werden tägliche Nachschusszahlungen geleistet.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Im Rahmen der Strategie zu Bewertungsabschlägen werden die folgenden Abschläge vorgenommen:

Art der Sicherheit	Abschlag
Flüssige Mittel	bis zu 10 %
Staatlich besicherte Wertpapiere	bis zu 10 %

6.8.8. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für die Fonds ein Risikomanagementverfahren in Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, und das Gegenparteirisiko, einschließlich operationeller Risiken, die für den jeweiligen Fonds wesentlich sind.

Das hinsichtlich der einzelnen Fonds jeweils angewandte Risikomanagementverfahren wird im jeweiligen Anhang genauer beschrieben.

Ein Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Absatz 6.8.3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Absatz 6.8.3. a) bis e) nicht überschreitet. Wenn ein Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Absatz 6.8.3. a) bis e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts 6 mitberücksichtigt werden.

6.9. Nettoinventarwert

Zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile, welcher in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt wird, ermittelt die Depotbank den Wert des den jeweiligen Fonds und den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnenden Nettovermögens (die Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten) an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (nachstehend „Bewertungstag“ genannt) um 12.00 Uhr und teilt ihn durch die Zahl der angegebenen Anteile dieser Klasse („Nettoinventarwert pro Anteil“). Der gesamte Nettoinventarwert des GAMAX FUNDS wird in Euro bestimmt und bis auf den nächsten Cent auf-bzw. abgerundet.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden wie folgt aufgeteilt:

a) Der Ausgabepreis bei Ausgabe von Anteilen eines Fonds wird in den Büchern des GAMAX FUNDS dem jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds sowie Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf einen Fonds beziehen, werden unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen diesem zugerechnet;

b) Vermögenswerte, die aufgrund eines anderen, sich bereits im Fonds befindenden Vermögenswertes erworben werden, werden demselben Fonds gutgeschrieben. Bei jeder Neubewertung einer Anlage wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem jeweiligen Fonds zugerechnet.

c) Falls der GAMAX FUNDS im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Fonds eine Verbindlichkeit, gleich welcher Art, eingeht, wird die Verbindlichkeit dem betroffenen Fonds zugerechnet.

d) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit auf alle Fonds im Verhältnis der verschiedenen Nettoinventarwerte der einzelnen Fonds aufgeteilt.

e) Als Folge einer Ausschüttung an Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds oder als Folge der Zahlung von Kosten für Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds sowie der Rückstellung für solche Kosten wird der Anteil dieses Fonds am gesamten Nettoinventarwert um den Betrag der Ausschüttung oder dieser Kosten gekürzt.

f) Falls für einen Fonds mehrere Anteilklassen ausgegeben werden, wird die Quote jeder Anteilklasse an dem Nettovermögen dieses Fonds unter Berücksichtigung der Ausgaben, Rücknahmen, Umtäusche, Ausschüttungen und der von den einzelnen Anteilklassen zu tragenden Kosten festgesetzt.

Das Nettovermögen des Fonds wird nach den folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Der Wert von Bar- und Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Gesamtbetrag, es sei denn, es ist wahrscheinlich, dass dieser Gesamtbetrag nicht vollständig gezahlt oder erhalten werden kann. In diesem Fall wird der Wert unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags ermittelt, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

b) Der Wert von an einer Börse notierten oder gehandelten Vermögenswerten wird auf der Grundlage des Schlusskurses am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungstag berechnet. In diesem Sinne wird der Schlusskurs an der Börse, die normalerweise der Primärmarkt für dieses übertragbare Wertpapier ist, für die Berechnung herangezogen. Ist ein übertragbares Wertpapier oder ein anderer Vermögenswert an mehreren Börsen notiert, so ist der relevante Schlusskurs an der Börse oder dem geregelten Markt maßgebend, der der Primärmarkt für diesen Vermögenswert ist.

c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des Schlusskurses am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungstag berechnet.

d) Soweit ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird oder soweit die Preise von Vermögenswerten, die an einer Börse oder einem anderen o. g. Markt notiert sind oder gehandelt werden, den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte gemäß den

Vereinbarungen in (b) oder (c) nicht adäquat widerspiegeln, so wird der Wert dieser Vermögenswerte auf der Grundlage des angemessenen vorhersehbaren, konservativ geschätzten Verkaufspreises berechnet.

e) Der Liquidationswert von Terminkontrakten, Forwards und Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Netto-Liquidationswert, der gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer für alle Arten von Kontrakten einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der Liquidationswert von Terminkontrakten, Forwards und Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Abrechnungskurse für solche Kontrakte an den Börsen oder organisierten Märkten berechnet, an denen solche Terminkontrakten, Forwards und Optionen des Fonds gehandelt werden. Soweit ein Terminkontrakt, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für den der Nettoinventarwert angegeben ist, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Kontrakt vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise festgelegt. Swaps werden unter Berücksichtigung der Zinsentwicklungen zu ihrem spezifischen Marktwert bewertet.

f) In der Regel entspricht der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen haben, dem jeweiligen Nennwert zuzüglich der darauf aufgelaufenen Zinsen. Sofern vom Verwaltungsrat festgelegt und abhängig von der Kreditqualität des Emittenten kann der Wert solcher Geldmarktinstrumente auch auf der Grundlage des Restbuchwerts berechnet werden. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten berechnet, die in etwa dem Marktwert entsprechen.

g) Alle anderen übertragbaren Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert berechnet, der nach Treu und Glauben und gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Verfahren ermittelt wird.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Fondswährung ausgewiesen sind, wird zu den zuletzt der Depotbank vorliegenden Wechselkursen in diese Währung umgerechnet. Gesetz dem Fall, dass solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und gemäß dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dies im Interesse einer geeigneten Bewertung eines Vermögenswerts des Fonds für angemessen hält.

- Ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass der berechnete Anteilwert nicht den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds an einem bestimmten Bewertungstag widerspiegelt, oder wenn seit der Berechnung des Anteilwerts erhebliche Bewegungen an den relevanten Börsen und/oder Märkten stattgefunden haben, kann die Verwaltungsgesellschaft den Beschluss fassen, den Anteilwert am selben Tag zu aktualisieren. Unter solchen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf Basis des aktualisierten Anteilwerts ausgeführt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben .

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den folgenden Fällen die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilklasse eines Fonds und/oder, je nach Sachlage, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds vorübergehend aussetzen:

(a) wenn die Börse oder der geregelte Markt, auf der/dem die Vermögenswerte des Fonds notieren, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder der Handel dort ausgesetzt, eingeschränkt oder in einem Umfang beeinträchtigt ist, der die Ermittlung angemessener Kurse unmöglich macht;

(b) wenn die Informationen oder Berechnungsgrundlagen, die üblicherweise zur Ermittlung des Werts des Fondsvermögens herangezogen werden, nicht verfügbar sind;

(c) während eines Zeitraums, in dem es zu Störungen oder Ausfällen von Kommunikationsnetzen oder IT-Systemen kommt, ohne die es faktisch unmöglich ist, den Preis

bzw. Wert der Vermögenswerte eines Fonds zu ermitteln oder den Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen;

(d) wenn Devisen-, Kapitalverkehrs- oder sonstige Beschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Fonds verhindern oder deren Durchführung zu üblichen Wechselkursen und marktüblichen Konditionen faktisch unmöglich machen;

(e) wenn Devisen-, Kapitalverkehrs- oder sonstige Beschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Fonds zum Zwecke der Zahlung von Rücknahmeerlösen verhindern oder die Durchführung einer solchen Rückführung zu üblichen Wechselkursen und zu den für eine solche Rückführung geltenden Bedingungen faktisch unmöglich machen;

(f) wenn rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Gegebenheiten oder ein Ereignis höherer Gewalt die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, das Vermögen eines Fonds ordnungsgemäß zu verwalten und/oder dessen Wert in angemessener Weise festzustellen;

(g) bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschrechte des oder der Investmentfonds, in die ein Fonds investiert ist;

(h) nach Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs auf Ebene eines Masterfonds, in dem ein Fonds als Feederfonds anlegt;

(i) wenn aus sonstigen Gründen die Preise oder Werte der Vermögenswerte eines Fonds nicht unverzüglich oder zuverlässig festgestellt werden können oder wenn die Vermögenswerte nicht ordnungsgemäß und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Anlegerinteressen veräußert werden können;

(j) nach einer potenziellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, (i) die Anteilinhaber über die Auflösung und Liquidation eines Fonds oder einer Anteilklasse zu informieren und (ii) generell im Rahmen des Liquidationsprozesses von GAMAX FUNDS, eines Fonds oder einer Anteilklasse;

(k) bei der Festlegung von Umtauschverhältnissen im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Aufteilung von Vermögenswerten oder Anteilspapieren oder einer sonstigen Umstrukturierungsmaßnahme;

(l) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Fonds oder einer Anteilklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder eingestellt ist; und

(m) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für erforderlich hält, um irreversible nachteilige Auswirkungen auf GAMAX FUNDS oder einen Fonds zu vermeiden, und dabei den Grundsatz der fairen und im besten Interesse der Anleger erfolgenden Behandlung wahrt;

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger haben könnten, oder gehen für einen Fonds oder eine Anteilklasse beträchtliche Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge ein, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Feststellung des Nettoinventarwerts je Anteil für diesen Fonds oder diese Anteilklasse so lange aufzuschieben, bis GAMAX FUNDS die zur Abwicklung der betreffenden Transaktionen erforderlichen An- oder Verkäufe von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten vorgenommen hat.

Die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse werden in einem solchen Zeitraum ebenfalls ausgesetzt, solange der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse nicht berechnet und veröffentlicht wird.

Eine Entscheidung über die Aussetzung der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder gegebenenfalls der Ausgabe, der Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen einer Anteilklasse wird in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in Luxemburg sowie in allen Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, veröffentlicht und/oder den Anlegern mitgeteilt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie gegebenenfalls der Zeichnung, der Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen eines bestimmten Fonds oder einer

bestimmten Anteilklasse haben keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder gegebenenfalls die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilklasse.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, deren Bearbeitung ausgesetzt wurde, gelten automatisch als Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch für den ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzungsfrist, sofern die Anleger ihre entsprechenden Anträge nicht zuvor durch eine schriftliche Mitteilung, die vor Ablauf der Aussetzungsfrist bei der zentralen Verwaltungsstelle eingeht, zurückgezogen haben. Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder im Falle einer Nichteinhaltung der geltenden Anlagepolitik des Teilfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft das Rundschreiben 24/856 der CSSF zum Schutz der Anteilinhaber im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften an. Die in besagtem Rundschreiben aufgeführten Verfahren, um einen solchen Fehler und/oder eine solche Nichteinhaltung zu korrigieren, werden befolgt.

Das CSSF-Rundschreiben 24/856 bezieht sich ausdrücklich auf das Konzept der „Finanzintermediäre" und stellt fest, dass Endanleger (d. h. die endgültigen Begünstigten) oftmals die Dienste von Finanzintermediären in Anspruch nehmen, um Anteile eines Fonds zu zeichnen. In der Folge werden diese Anleger für gewöhnlich nicht in das vom Fondsverwalter geführte Anlegerregister aufgenommen, da ein Finanzintermediär ein Sammelkonto nutzen kann.

Anleger sollten beachten, dass ihre Rechte bei Entschädigungszahlungen beeinträchtigt sein können, wenn sie die Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben und der Endanleger nicht im Register erfasst ist. Dies kann der Fall sein, wenn Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts auftreten und/oder die Anlagevorschriften nicht eingehalten werden und/oder wenn andere Arten von Fehlern auf Ebene von GAMAX FUNDS auftreten. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

6.10. Soft-Dollar-Vereinbarungen

Jeder im Zusammenhang mit dem Fonds beauftragte Drittmanager, einschließlich des Anlageverwalters und jedes Portfoliomanagers (jeweils ein „Manager"), kann mit Brokern sogenannte „Soft-Dollar-Vereinbarungen" abschließen. Gemäß diesen Vereinbarungen erbringen dritte Parteien bestimmte geschäftliche Dienstleistungen und werden dafür von den Brokern aus den Provisionen bezahlt, die sie für die Transaktionen des Fonds erhalten. Vorausgesetzt dass der Manager die bestmögliche Leistung erhält können Broker-Vergütungen für Portfolio- Transaktionen für den Fonds von dem betreffenden Manager an Broker als Entgelt für Research- Dienste und Dienste, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung von Ordern, geleistet haben, bezahlt werden.

Die entsprechenden Soft-Dollar-Vereinbarungen des Fonds müssen folgende Bedingungen erfüllen: (i) Ein Manager muss, wenn er Soft-Dollar-Vereinbarungen eingeht, stets im besten Interesse des Fonds handeln; (ii) die im Rahmen von Soft-Dollar-Vereinbarungen geleisteten Dienste müssen im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Managers stehen; (iii) Brokerprovisionen für Portfolio-Transaktionen des Fonds werden von dem Manager nur an solche Broker gezahlt, die juristische Personen sind; (iv) ein Manager muss der Verwaltungsgesellschaft Berichte über die Soft-Dollar-Vereinbarungen unter Angabe der Art der Dienstleistungen, die er erhalten hat, vorlegen, und (v) Soft-Dollar-Vereinbarungen müssen in den periodischen Berichten aufgeführt werden.

6.11. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Soweit dies gemäß der Anlagepolitiken der einzelnen Fonds zulässig ist und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagebereiche angemessen erscheint, ist der Verwaltungsrat befugt, die Vermögenswerte bestimmter Fonds zum Zwecke einer effizienteren Fondsverwaltung gemeinsam zu verwalten. Die entsprechenden Vermögenswerte werden im Folgenden als „Vermögensmasse" bezeichnet, unabhängig davon, ob die gemeinsame Verwaltung ausschließlich internen Verwaltungszwecken dient. Solche Vermögensmassen stellen keine separaten Vermögenswerte dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der Fonds, deren Vermögenswerte unter gemeinsamer Verwaltung stehen, werden die Vermögenswerte zugewiesen, auf die er Anspruch hat.

Werden die Vermögenswerte verschiedener Fonds gemeinsam verwaltet, so sind die Vermögenswerte, die den verschiedenen Fonds zunächst zuzurechnen sind, gemäß der Erstbewertung der Vermögenswerte in der Vermögensmasse anzugeben. Die Anteile der Fonds am jeweiligen Vermögenspool ändern sich entsprechend den späteren Mittelzu- und -abflüssen.

Der anteilige Anspruch der verschiedenen Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte bezieht sich auf alle Anlageobjekte in der jeweiligen Vermögensmasse.

6.12. Laufzeit und Auflösung des GAMAX FUNDS

Der GAMAX FUNDS wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der GAMAX FUNDS sowie jeder einzelne Fonds können jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Im Falle einer Liquidation des GAMAX FUNDS oder eines Fonds wird eine entsprechende Mitteilung in RESA sowie in Tageszeitungen veröffentlicht. Zu diesem Zweck wählt die Verwaltungsgesellschaft neben einer Tageszeitung in Luxemburg zusätzliche Tageszeitungen in den Ländern aus, in denen der öffentliche Verkauf von Anteilen zulässig ist. Die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen wird an dem Tag eingestellt, an dem der Beschluss über die Liquidation von GAMAX FUNDS oder der einzelnen Fonds gefasst wird. Die Vermögenswerte werden veräußert, und auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank in Absprache mit der Aufsichtsbehörde benannten Liquidatoren verteilt die Depotbank den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -gebühren an die Anteilinhaber.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss eines Liquidationsverfahrens nicht von den Anteilinhabern beansprucht wurden, werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in Euro umgerechnet und von der Depotbank bei der Caisse de Consignation in Luxemburg für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden.

6.13. Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 beschließen, eine Fusion im Sinne von Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes von 2010 des GAMAX FUNDS oder einem der Fonds durchzuführen. Dabei kann der GAMAX FUNDS oder der jeweils betroffene Fonds entweder als fusionierender oder als aufnehmender OGAW partizipieren.

6.13.1. Fusion von GAMAX FUNDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Beschluss fassen, den GAMAX FUNDS entweder als aufnehmenden oder als verschmelzenden OGAW

- mit einem anderen OGAW in Luxemburg oder im Ausland (der „neue OGAW“) oder
- einem Teilfonds dieses OGAW in Luxemburg oder im Ausland zu fusionieren

und gegebenenfalls die Anteile des GAMAX FUNDS in Anteile des neuen OGAW oder des jeweiligen Teilfonds umzubenennen.

6.13.2. Fusion eines der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, einen Fonds entweder als aufnehmenden oder als verschmelzenden OGAW

- mit einem anderen bestehenden Fonds oder einem anderen Teilfonds eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“) oder
- einem neuen OGAW zu fusionieren

und gegebenenfalls die Anteile des betreffenden Fonds in Anteile des neuen OGAW oder des neuen Teilfonds umzubenennen.

Im Falle einer Fusion des GAMAX FUNDS oder einem der Fonds muss die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber des GAMAX FUNDS oder des Fonds mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses durch eine entsprechende Bekanntmachung im Sinne von Artikel 72 (2) des Gesetzes von 2010 über die geplante Fusion

informieren. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 haben Anteilinhaber das Recht, ihre Anteile innerhalb von 30 Tagen zum jeweiligen Rücknahmepreis ohne weitere Kosten (abgesehen von etwaigen Veräußerungskosten) an den fusionierenden OGAW zurückzugeben oder sie gegebenenfalls in Anteile eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik umzuwandeln, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anteilinhaber des aufnehmenden und des fusionierenden OGAW über die geplante Verschmelzung informiert werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt, an dem die Berechnung des Umtauschverhältnises erfolgt.

Die im Zusammenhang mit der Fusion anfallenden Kosten werden weder vom GAMAX FUNDS noch von dem fusionierenden oder dem aufnehmenden OGAW noch von den jeweiligen Anteilinhabern getragen.

6.14. Informationen für Anteilinhaber und Beschwerden von Anteilinhabern

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für die Anleger („KID“, wie unten definiert), die jeweiligen aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Grundprinzipien der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die bestmögliche Ausführung, die Ausübung von Stimmrechten und die Vermeidung von Interessenkonflikten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank, bei jeder Zahlstelle sowie bei den Vertriebsgesellschaften und den Einrichtungen erhältlich.

Seit dem 1. Januar 2023 und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission in ihrer jeweils gültigen Fassung (zusammenfassend als „PRIIPs-Verordnung“ bezeichnet) werden wesentliche Informationen für die Anleger („KID“) in Bezug auf jede Anteilklasse, die für Privatanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) verfügbar ist, veröffentlicht.

Mit Privatanlegern im Sinne des vorstehenden Absatzes ist jede Person gemeint, die ein Kleinanleger gemäß der Definition in Artikel 4 (1), Punkt (11) der Richtline 2014/65/EU („MIFID II“) ist (im Folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet).

Ein KID wird Privatanlegern und professionellen Anlegern, denen Aktien im EWR zur Verfügung gestellt, angeboten oder verkauft werden, rechtzeitig vor ihrer Zeichnung des Fonds ausgehändigt. Gemäß der PRIIPs-Verordnung werden die KIDs Privatanlegern und professionellen Anlegern (i) auf einem dauerhaften Datenträger (nicht auf Papier) oder (ii) unter www.gamaxfunds.com zur Verfügung gestellt. In letzterem Fall kann es auf Anfrage auch kostenlos in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden. KIDs sind für alle aufgelegten Anteilklassen aller Teilfonds verfügbar.

Darüber hinaus werden den Anteilinhabern auf der Webseite www.gamaxfunds.com aktuelle Fassungen des KID, des Verkaufsprospekts, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Performance- und Preisdaten, Steuerdaten und weitere aktuelle Informationen zu den Fonds zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweiligen Anhang und dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte (zum 31. Dezember bzw. zum 30. Juni jeden Jahres) sind ebenfalls bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle sowie jeder Vertriebsgesellschaft und Einrichtung erhältlich.

Andere als die im Verkaufsprospekt, im KID sowie in den Jahres- und Halbjahresberichten erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthaltenen Informationen dürfen nicht verbreitet werden.

Soweit gesetzlich erforderlich, werden Informationen an die Anteilinhaber im RESA sowie zusätzlich in Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Fonds zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile berechtigt sind.

Exemplare der jeweils gültigen Vertragsbedingungen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei jeder Zahlstelle sowie jeder Vertriebsgesellschaft und Einrichtung erhältlich, wo Anleger ebenfalls Einsicht in die im Verkaufsprospekt bzw. im KID genannten Verträge nehmen können.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bei jeder Zahlstelle und bei den Einrichtungen erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus in den Ländern, in denen Anteile des GAMAX FUNDS öffentlich vertrieben werden, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise in verschiedenen Medien (beispielsweise durch Publikation in Zeitungen, Fachzeitschriften oder Internet) vornehmen.

Beschwerden der Anteilinhaber können an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Transfer- und Registerstelle, die Zahlstellen und die Vertriebsstellen sowie die Einrichtungen gerichtet werden. Beschwerden der Anteilinhaber werden angemessen und schnellstmöglich bearbeitet. Weitere Informationen zum Beschwerdebearbeitungsprozess können bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

6.15. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und gegen die Terrorismusfinanzierung

Um die Verwendung von Geldern für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („ML/FT“) zu verhindern, veranlasst die Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (die „4. AML-Richtlinie“) in der durch die Richtlinie (EU) 2015/849 geänderten Fassung ((die „5. AML-Richtlinie“) (zusammenfassend als „AML/CFT-Regeln“ bezeichnet).

Zu den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) gehören unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner geänderten Fassung (das „Gesetz von 2004“), die großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des Gesetzes von 2004, in der jeweils geltenden Fassung, die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen CSSF-Rundschreiben hinsichtlich AML/CFT in der jeweils geltenden Fassung (zusammenfassend als „AML/CFT Lux-Regeln“ bezeichnet).

Die AML/CFT-Regeln verlangen unter anderem die Feststellung und Überprüfung der Identität eines potenziellen Anteilinhabers und ggf. der Person(en), die im Namen eines solchen Anteilinhabers handelt/handeln, sowie des wirtschaftlich Berechtigten. Die Identität eines potenziellen Anteilinhabers sollte, abhängig von der Rechtsform des Anlegers (Einzelperson, Unternehmen oder andere Anlegerkategorie) anhand von entsprechenden Dokumenten, Daten oder Informationen überprüft werden, die aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen. Politisch exponierte Personen („PEP“), d. h. Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorjahr mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut waren bzw. dies aktuell sind, sowie nahe Familienangehörige oder Personen, von denen bekannt ist, dass sie in enger Beziehung zu solchen Personen stehen, müssen ebenfalls identifiziert werden.

Beispielsweise kann von einer Einzelperson verlangt werden, eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises vorzulegen, dessen Echtheit von einer öffentlichen Behörde, wie z. B. einem Notar, der Polizei oder einem Botschafter des Heimatlandes beglaubigt wurde den Nachweis seiner/ihrer Adresse durch zwei originale oder beglaubigte Beweiskopien in Form von Rechnungen eines Versorgungsunternehmens oder Bankauszügen zu erbringen, sowie sein/ihr Geburtsdatum und den steuerlichen Wohnsitz anzugeben. Für den Fall, dass es sich bei den Anlegern um Unternehmen handelt, können im Rahmen dieser Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), des Gesellschaftsvertrages und der Satzung (oder einer vergleichbaren Urkunde) sowie beglaubigte Angaben über Namen, Tätigkeitsbereiche, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsadressen sämtlicher Geschäftsführer, wirtschaftlich Berechtigter und Zeichnungsberechtigten verlangt werden. Änderungen an Anlegerunterlagen werden von der Transferstelle nur nach Erhalt der betreffenden Originalbelege vorgenommen.

Die AML/CFT-Regeln sowie das Gesetz von 2004 verlangen von der Verwaltungsgesellschaft eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen mit den Anteilinhabern der Fonds. Somit wird sie künftig verpflichtet sein, regelmäßig aktualisierte Unterlagen zu übermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle und auch jede Vertriebsstelle kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Unterlagen anfordern, die zur Feststellung und Überprüfung der Identität und des

Profils jedes Anteilinhabers bzw. jedes wirtschaftlich Berechtigten sowie der Art und des Zwecks der Geschäftsbeziehung und der Herkunft der Zeichnungserlöse erforderlich sind. Werden die erforderlichen Unterlagen verspätet oder überhaupt nicht vorgelegt, kann das dazu führen, dass ein Auftrag verzögert oder nicht ausgeführt bzw. etwaige Erlöse zurückgehalten werden.

Abhängig von den Umständen des jeweiligen Antrags und in Übereinstimmung mit den AML/CFT-Regeln, kann in manchen Situationen, in denen die Verwaltungsgesellschaft das Risiko für GW/TF als eher gering einschätzt, auch eine vereinfachte Kunden-Due-Diligence-Prüfung erfolgen. In solchen Fällen können die kundenbezogenen Due-Diligence-Maßnahmen entsprechend in Hinblick auf den zeitlichen Rahmen, den Umfang oder die Art der zu erhaltenden Informationen angepasst werden.

Besteht hingegen ein erhöhtes Risikopotenzial, wird die Verwaltungsgesellschaft entsprechend verschärfte kundenbezogener Due-Diligence-Maßnahmen in Einklang mit den AML/CFT-Regeln anwenden, um diese Risiken angemessen zu handhaben und zu mindern.

Werden Anteile über einen Intermediär gezeichnet, der im Namen des Anlegers handelt, kommen gegenüber diesem Intermediär gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 und gemäß den Bestimmungen von Artikel 3-2(3) des Gesetzes von 2004 ebenfalls verschärfte kundenbezogene Due-Diligence-Maßnahmen zur Anwendung.

Auf Grundlage von Artikel 3 (7) des Gesetzes von 2004 ist die Verwaltungsgesellschaft außerdem verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds zu ergreifen. Artikel 39 (1a) der CSSF-Verordnung 12-02 verlangt darüber hinaus, dass die Identität der Staaten, Körperschaften und Gruppen, die restriktiven Maßnahmen/Finanzangelegenheiten unterliegen, in Bezug auf die verwalteten Vermögenswerte überprüft wird und dass sichergestellt wird, dass GAMAX FUNDS diesen Staaten, Personen, Körperschaften oder Gruppen nicht zur Verfügung gestellt wird. Die obigen Angaben sind nur beispielhaft, und in diesem Zusammenhang behalten sich die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle und die Vertriebsstelle jeweils das Recht vor, die Informationen anzufordern, die zum Zeitpunkt der Beantragung von Anteilen an einem Fonds erforderlich sind, um die Identität eines Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten eines Anlegers zu überprüfen. Insbesondere behalten sich die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle und die Vertriebsstelle jeweils das Recht vor, zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen sowohl in Bezug auf neue als auch auf bestehende Anleger, die als PEP eingestuft sind oder werden, zu treffen. Die Überprüfung der Identität des Anlegers muss vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgen. Auf jeden Fall müssen alle Anleger nach der ersten Kontaktaufnahme so schnell, wie ihnen dies vernünftigerweise möglich ist, einen Nachweis über ihre Identität erbringen. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Anlegers oder Antragstellers, die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen vorzulegen, kann die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle oder die Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen die Annahme des Antrags oder der Zeichnungsbeträge verweigern und/oder alle Zeichnungsbeträge zurückerstatten, die Zwangsrücknahme der Anteile des Anteilinhabers vornehmen und/oder die Zahlung der Rückkaufserlöse verzögern (solange der Anteilinhaber die geforderten Informationen nicht vorlegt, werden keine Rückkaufserlöse ausbezahlt). Weder die Verwaltungsratsmitglieder noch die Transferstelle, die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft haften gegenüber dem Zeichner oder Anteilinhaber, wenn unter solchen Umständen ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird, die Zwangsrücknahme von Anteilen erfolgt oder sich die Auszahlung des Rückkaufserlöses verzögert. Wird ein Antrag abgelehnt, wird die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle oder die Vertriebsstelle die Zeichnungsbeträge bzw. den Restbetrag gemäß den anwendbaren Gesetzen auf Kosten und auf Risiko des Antragstellers auf das Konto, von dem aus die Zahlung überwiesen wurde, zurückerstatten. Die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle bzw. die Vertriebsstelle kann die Auszahlung von Rücknahmeerlösen ggf. verzögern oder verweigern, wenn der betreffende Anteilinhaber die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat. Der rückkaufende Anteilinhaber gilt solange als ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis sich die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle oder die Vertriebsstelle davon überzeugt hat, dass das Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig eingehalten wurde. Erst im Anschluss daran werden etwaige Rücknahmeerlöse freigegeben.

Daher wird jedem Anteilinhaber dringend nahegelegt, rechtzeitig sicherzustellen, dass alle

relevanten Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft, der Transferstelle oder der Vertriebsstelle bzw. dem Manager angefordert werden, um die geltenden Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle steuerlichen oder anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu befolgen, bei der Zeichnung von Fondsanteilen zeitnah vorgelegt werden. Die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle, die Vertriebsstelle und der Manager behalten sich das Recht vor, etwaige benötigte zusätzliche Informationen von Anlegern einzuholen, um die laufende Geschäftsbeziehungen mit diesen Anlegern ordnungsgemäß überwachen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft, die Transferstelle, die Vertriebsstelle und der Manager können sich bei der Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht auf Dritte verlassen, da sie letztendlich die unmittelbare Verantwortung dafür tragen.

Bestimmungen in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte

Die Transferstelle und die Verwaltungsgesellschaft dürfen auch Informationen über alle wirtschaftlich Berechtigten anfordern, die für die Erstellung und Führung des Registers der wirtschaftlich Berechtigten des GAMAX Fonds nach Maßgabe der 4. EU-GW-Richtlinie, in Abänderung durch die 5. Richtlinie, erforderlich sind.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlich Berechtigten (das „RBE-Gesetz“) ist die Transferstelle verpflichtet, bestimmte Informationen über die natürlichen Personen, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Gesetzes von 2004 gelten, im Register der wirtschaftlich Berechtigten (das „RBE“) zu hinterlegen.

Die Transferstelle kann unter Umständen verpflichtet sein, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Berechtigten, wie im RBE-Gesetz näher spezifiziert, und ggf. die gesamten oder einen Teil der AML/CFT-bezogenen Informationen und Unterlagen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschließlich der Commission de Surveillance du Secteur Financier, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderen nationalen Behörden wie im RBE-Gesetz definiert) und auf begründeten Antrag auch anderen Fachleuten aus dem Finanzsektor, die den AML/CTF-Lux-Regeln unterliegen, wie im RBE-Gesetz näher ausgeführt, offenzulegen.

Bestimmte der im luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Berechtigten enthaltenen Informationen über wirtschaftliche Berechtigte sind grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich. Im Rahmen des RBE-Gesetzes können strafrechtliche Sanktionen gegen die Transferstelle verhängt werden, sollte diese ihren Verpflichtungen zur Sammlung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommen, aber auch gegen jeden wirtschaftlichen Berechtigten, der der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle nicht alle relevanten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

6.16. Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen von GAMAX FUNDS als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher handelt, verarbeitet personenbezogene Daten auf elektronischem oder anderem Wege in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen (wie in der Datenschutzerklärung definiert) und der als Anhang 1 beigefügten Datenschutzerklärung.

6.17. Bekämpfung von Market-Timing- und Late-Trading-Aktivitäten

Unter **Market Timing** versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft des GAMAX FUNDS erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung des GAMAX FUNDS durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des GAMAX FUNDS zu schützen.

Unter **Late Trading** versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis basierend auf dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch erfolgt auf Basis eines unbekannten Nettovinventarwerts pro Anteil. Die Frist zur Annahme von Anträgen findet sich unter den Punkten 3.2 bis 3.4.

6.18. Performance

Eine Übersicht für den jeweiligen Fonds ist in den jeweiligen wesentlichen Informationen für den Anleger enthalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für eine eventuelle zukünftige Wertentwicklung.

6.19. Allgemeine Risikohinweise

Anteile am GAMAX FUNDS sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im GAMAX FUNDS befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Fall einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.**

Die Anlage des Vermögens des GAMAX FUNDS in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Bei der Anlage des jeweiligen Vermögens des GAMAX FUNDS in Anteilen an Zielfonds besteht zudem das Risiko, dass der Anteilwert eines Zielfonds fehlerhaft berechnet wurde. Dies hätte zwangsläufig unerwünschte Konsequenzen für die Anteilwertberechnung des jeweiligen Teilfonds der in den betreffenden Zielfonds angelegt hat.

Soweit die Fonds in Anteile an Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und oder verwaltet werden ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden.

Der Handel mit Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu Anlagezwecken, zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für jeden Fonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 5.3 h) der Vertragsbedingungen ermächtigt, bis zu 100 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds angelegt werden.

6.20. Automatischer Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

Der GAMAX FUNDS ist dem „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters“ der OECD (der „Standard“) unterworfen und damit zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung entsprechend dem CRS-Gesetz verpflichtet.

Unter den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der GAMAX FUNDS, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, voraussichtlich als ein den luxemburgischen Behörden meldendes Finanzinstitut behandelt. Als solches ist die Verwaltungsgesellschaft ab dem 30. Juni 2017 verpflichtet, unbeschadet möglicherweise anwendbarer Datenschutzregelungen den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich einen Bericht über personenbezogene Daten sowie finanzielle Informationen hinsichtlich der Anteilinhaber der Fonds zukommen zu lassen. Diese Daten und Informationen umfassen Informationen unter anderem zum Zweck der Identifizierung von Beteiligungen von und Zahlungen an
(i) bestimmte Anteilinhaber gemäß dem CRS-Gesetz (sogenannte „meldepflichtige Personen“) sowie (ii) beherrschende Personen von gewissen Rechtsträgern, die kein Finanzinstitut sind, wobei die beherrschenden Personen ihrerseits selbst meldepflichtige Personen sind. Der Begriff der „beherrschenden Person“ ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen der FATF zu verstehen. Diese Daten und Informationen, die abschließend in Anhang I des CRS-Gesetzes (die „zu berichtenden Informationen“) aufgezählt werden, beinhalten personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, den dem GAMAX FUNDS nach dem CRS-Gesetz obliegenden Berichtspflichten nachzukommen, hängt maßgeblich davon ab, dass jeder Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft die zu berichtenden Informationen nebst den erforderlichen Nachweisen zukommen lässt. In diesem Zusammenhang werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft als die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle die zu berichtenden Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verwenden wird. Die Anteilinhaber verpflichten sich, die sie beherrschenden Personen von der Verarbeitung der zu berichtenden Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus werden die Anteilinhaber darüber informiert, dass die zu berichtenden Informationen bezüglich der meldepflichtigen Personen jährlich den luxemburgischen Steuerbehörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des CRS-Gesetzes übermittelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in bestimmten Fällen möglicherweise nicht erforderlich ist, die Steuernummer sowie das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person zu übermitteln.

Insbesondere werden die meldepflichtigen Personen hiermit darüber informiert, dass bestimmte durch sie ausgeführte Tätigkeiten oder Vorgänge in Form von Bescheinigungen an sie gemeldet werden und dass Teile dieser Information als Basis des jährlichen Berichts an die luxemburgischen Steuerbehörden dienen. Die Anteilinhaber sind dazu angehalten, die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Bescheinigungen zu informieren, soweit die darin enthaltenen Angaben fehlerhaft sind.

Die Anteilinhaber sind des Weiteren verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft von etwaigen Veränderungen hinsichtlich der zu berichtenden Information unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

Ein Anteilinhaber, der einer Anforderung der Verwaltungsgesellschaft zur Vorlage zu berichtender Informationen oder von Nachweisen nicht nachkommt, kann für etwaige Steuern und/oder Sanktionen, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem GAMAX FUNDS infolge einer solchen Nichtvorlage auferlegt werden, haftbar gemacht werden.

Weitergehende Informationen im Hinblick auf die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft zur Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden stehen auf der Website http://www.oecd.org/tax/automatic- exchange/ zur Verfügung.

6.21. Besondere Risiken durch den Einsatz von Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Total Return Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swaps sowie Derivate einzusetzen. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand eines Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für diesen Fonds

reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands dieser Fonds nicht mehr oder nur eingeschränkt an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Fonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die daraus ergebenden Risiken durch das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise erfasst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

b) Das Verlustrisiko ist möglicherweise nicht bestimmbar und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.

In Artikel 5.1 g) der Vertragsbedingungen wird zudem auf besondere Anlageformen, insbesondere auf Options- und Terminkontrakte hingewiesen, die spezifische Risiken enthalten können.

Im Rahmen der durch die Fonds eingesetzten Finanzderivate können zusätzliche Kosten für den jeweiligen Fonds entstehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds im Rahmen der Finanzderivate zusätzliche Zahlungen an die Gegenpartei des Finanzderivat leisten muss.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisenkontrakte ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der betreffende Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;

b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;

c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;

d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Finanzinstrumenten zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;

e) der durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten entstehende potenzielle Verlust, dessen Höhe unter Umständen nicht vorhersehbar ist und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann; und

f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenparteirisiko). Sofern für einen Fonds derivative OTC Geschäfte (z. B. außerbörslich gehandelte Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abgeschlossen werden, unterliegt dieser einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Leistung und Verwaltung von Sicherheiten zu reduzieren sucht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu

Verzögerungen bei der Liquidation von Positionen und zu erheblichen Verlusten kommen (einschließlich Wertminderungen der während des Zeitraums getätigten Anlagen, in dem der Fonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht), Es kann dazu führen, dass während dieses Zeitraums keine Gewinne erzielt werden, und es können Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte entstehen. Darüber hinaus ist es möglich, dass die vorgenannten Verträge und derivativen Finanzinstrumente gekündigt werden können, z. B. aufgrund von Insolvenz, zusätzlichen rechtswidrigen Handlungen oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen auswirken.

Transaktionen an OTC-Märkten werden generell weniger staatlich geregelt oder beaufsichtigt als Transaktionen, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei eingegangen, statt an der Börse oder mit anerkannten Clearing Stellen. Gegenparteien zu OTC-Derivaten genießen nicht den gleichen Schutz, der für diejenigen gilt, die an anerkannten Börsen handeln, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearing Stelle.

Das grundsätzliche Risiko beim Abschließen von OTC-Derivaten (wie außerbörslich gehandelten Optionen, Termingeschäften, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder anderweitig zahlungsunfähig ist oder die es ablehnt, ihren vertraglichen Pflichten des OTC-Geschäfts nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei das Geschäft nicht gemäß seinen Bestimmungen abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts aufgrund eines Disputs hinsichtlich der Vertragsbestimmungen verzögert (gutgläubig oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Kredit- oder Liquiditätsprobleme der Gegenpartei. Das Gegenparteirisiko wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken und sie können schwer zu verkaufen sein, sodass keine Gewähr besteht, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um die dem Fonds geschuldeten Beträge zu decken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann OTC-Derivate abschließen, deren Clearing durch anerkannte Häuser getätigt wird, welche als zentrale Gegenpartei dienen. Die zentrale Clearingstelle wurde geschaffen, um das Gegenparteirisiko zu mindern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten zu erhöhen. Dessen ungeachtet lassen sich diese Risiken nicht vollständig vermeiden. Die zentrale Gegenpartei wird vom Broker Nachschussforderungen verlangen, und der Broker wiederum Nachschussforderungen vom Fonds. Es besteht ein Verlustrisiko in Bezug auf die Anfangs- und Nachschusszahlungen in den Fonds, falls der Broker, bei dem der Fonds eine offene Position hält, ausfällt oder die Marge nicht identifiziert oder dem jeweiligen Fonds nicht korrekt gemeldet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Marge auf einem vom Broker bei der zentralen Gegenpartei geführten Sammelkonto gehalten wird. Im Falle einer Insolvenz des Clearing-Brokers ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Positionen auf einen anderen Clearing-Broker zu übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass gewisse qualifizierte OTC-Derivate zum Clearing bei regulierten zentralen Clearing-Gegenparteien eingereicht und gewisse Details an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Darüber hinaus schreibt EMIR geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, um das mit OTC-Derivaten, die nicht der Clearing-Pflicht unterliegen, verbundene operationelle Risiko und Kreditrisiko zu messen, zu überwachen und zu mindern.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sowohl die durch EMIR auferlegten regulatorischen Änderungen als auch die geltenden Gesetze, die eine zentrale Clearing-Pflicht für OTC-Derivate vorschreiben, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen können, seine Anlagepolitik einzuhalten und seine Anlageziele zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen ausgesetzt sein, die sich aus verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft angemessene Bewertungsverfahren zur Ermittlung und Überprüfung des Wertes eines OTC-Derivats eingeführt hat, sind bestimmte Transaktionen komplex, und die Bewertung kann möglicherweise nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise auch als Gegenpartei der Transaktion auftreten. Ungenaue oder unrichtige Bewertungen können zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen und Verlusten und einer ungenauen Ermittlung des Gegenparteisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, deren Geschäftsbedingungen standardisiert sind, werden die Bedingungen einer OTC-Derivatetransaktion in der Regel durch Verhandlungen mit der Gegenpartei des Finanzinstruments festgelegt. Diese Art von Vereinbarung ermöglicht zwar eine größere Flexibilität bei der Anpassung des Instruments an die Bedürfnisse der Parteien, doch können OTC-Derivate mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Derivate: Es besteht ein Verlustrisiko, wenn der Vertrag als rechtlich nicht durchsetzbar oder falsch dokumentiert angesehen wird. Es kann auch ein rechtliches oder dokumentarisches Risiko bestehen, sollten sich die Parteien über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sein. Diese Risiken werden in der Regel durch die Verwendung von Standardverträgen, wie sie beispielsweise von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht werden, zu einem gewissen Grad gemindert.

Die Verwendung von OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und Total Return Swaps kann insbesondere mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sein:

a. Gegenparteirisiko und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Bei dem Abschluss von, Wertpapierleihgeschäften und Total Return Swaps ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Fonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des jeweiligen Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Fonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften und Total Return Swaps können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der jeweilige Fonds Sicherheiten verkaufen muss, die unbare Sicherheiten darstellen und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des jeweiligen Fonds führen kann. In einem solchen Fall könnte der Fonds unter anderem aufgrund von fehlerhafter Preisermittlung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktentwicklung, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Verluste verzeichnen. Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit kann die Fähigkeit des Fonds, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, verzögern oder einschränken. Schwierigkeiten bei der Realisierung von Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten werden von der Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit ihrer Risikomanagementpolitik identifiziert, überwacht und gemindert.

Sicherheiten unterliegen dem Marktrisiko. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft versucht, dieses Risiko durch die Anwendung angemessener Bewertungsabschläge, die tägliche Bewertung der Sicherheiten und die Insistenz auf hochwertige Sicherheiten zu verringern, lässt sich dieses Risiko nicht vollständig vermeiden.

Der Austausch von Sicherheiten umfasst weitere Risiken, wie operationelle Risiken in Bezug auf den eigentlichen Austausch, den Transfer und die Verbuchung der Sicherheiten. Sicherheiten, die im Zuge einer Eigentumsübertragung erhalten werden, werden von der Depotbank gemäß den Bedingungen und Bestimmungen des Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrags verwahrt. Sicherheiten können auch von einem Drittverwahrer gehalten werden, der der umsichtigen Aufsicht unterliegt und nicht in Verbindung zum Sicherheitengeber steht. Die Einbindung eines Drittverwahrers kann zusätzliche operationelle Risiken, Clearing-Risiken wie auch Abwicklungs- und Gegenparteirisiken mit sich bringen.

b. Operationelle Risiken

Darüber hinaus beinhalten Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps operationelle Risiken, wie z. B. die nicht durchgeführte oder nicht fristgerecht durchgeführte Ausführung von Anweisungen, sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde

liegenden Dokumentation.

c. Interessenkonflikte

Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps können für den jeweiligen Fonds mit anderen Unternehmen der Konzerngruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Wo zutreffend erfüllen die zu dieser Konzerngruppe gehörenden Gegenparteien ihre Verpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften und Total Return Swaps mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Darüber hinaus wählt die Verwaltungsgesellschaft die Gegenparteien aus und schließt die jeweilige Transaktion nach den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung ab, wobei sie im besten Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anleger handelt. Die Anleger sollten sich aber dennoch bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf ihre Rolle als solche, ihre eigenen Interessen und die Interessen der Gegenparteien derselben Konzerngruppe Interessenkonflikten ausgesetzt sein kann.

Zudem sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

a) Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und Einfachheit mit der Anlagen verkauft oder liquidiert werden können oder eine Position aufgelöst werden kann. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Fonds, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu einem Preis zu veräußern, der gleich dem geschätzten Wert ist oder nah am geschätzten Wert liegt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die durch die Unmöglichkeit der Veräußerung von Anlagen bedingte Unfähigkeit eines Fonds, genügend Mittel zu beschaffen, um einem Rücknahmeantrag nachzukommen. Im Allgemeinen wird jeder Fonds nur Investitionen tätigen, für die ein liquider Markt existiert oder die jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist anderweitig verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Nichtsdestotrotz können Investitionen unter bestimmten Umständen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren weniger liquide oder illiquide werden, wie beispielsweise ungünstigen Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine bestimmte Gegenpartei oder den Markt allgemein betreffen, sowie rechtliche, regulatorische oder vertragliche Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufs gewisser Instrumente. Zudem kann ein Fonds in außerbörsliche (OTC) Finanzinstrumente investieren, die generell dazu neigen, weniger liquide zu sein als Instrumente, die an der Börse notiert und gehandelt werden. Kursnotierungen für weniger liquide oder illiquide Instrumente können volatiler sein als Notierungen für liquide Instrumente und für größere Spannen zwischen Angebot-und Nachfragepreis sorgen. Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Beteiligungen können zu einem Verlust für einen Fonds sorgen und/oder die Fähigkeit eines Fonds einschränken, einem Rücknahmeantrag nachzukommen.

b) Gesetze und Verordnungen

GAMAX FUNDS kann zahlreichen rechtlichen und regulatorischen Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Interpretationen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und geänderte Gesetze, Beschränkungen des allgemeinen öffentlichen Zugangs zu Verordnungen, Praktiken und Gepflogenheiten, Nichtbeachtung oder Verletzungen von Gesetzen seitens der Gegenparteien und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, Nichtvorhandensein oder Unwirksamkeit von Entschädigungsleistungen, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung der bestehenden Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz und der Durchsetzung der Gesetze haben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fonds und ihre Geschäftstätigkeit.

c) Verwahrungsrisiko

Das Verwahrungsrisiko beschreibt das Risiko der grundsätzlichen Möglichkeit, dass der Zugang eines Fonds zu verwahrten Vermögenswerten im Falle der Insolvenz oder fahrlässigen, täuschenden oder betrügerischen Geschäften der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle teilweise oder vollständig entzogen werden kann.

d) Besondere Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Wertpapierleihgeschäfte bergen zahlreiche Risiken und es kann nicht versichert werden, dass die beim Eingehen von solchen Geschäften angestrebten Ziele erreicht werden.

Das grundsätzliche Risiko beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften ist das Ausfallrisiko einer Gegenpartei, die insolvent geworden ist oder anderweitig unfähig ist oder es ablehnt, ihren Pflichten zur Rückgabe der Wertpapiere oder Barmittel an den betroffenen Fonds gemäß den Geschäftsbedingungen der Transaktion nachzukommen. Das Gegenparteirisiko ist grundsätzlich durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert. Dennoch bestehen gewisse Risiken in Verbindung mit der Verwaltung der Sicherheiten, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten und/oder Verlusten, die im Rahmen der Sicherheitenverwertung verzeichnet werden.

Wertpapierleihgeschäfte ziehen ferner Liquiditätsrisiken mit sich, die unter anderem durch Bindung von Geldern oder Wertpapierpositionen in Geschäften mit bezüglich des Liquiditätsprofil des Fonds überhöhtem Volumen oder überhöhter Laufzeit oder durch Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Gelder oder Wertpapiere, die der Gegenpartei gezahlt wurden, bedingt sind. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds verzögern oder einschränken, Rücknahmeanträgen nachzukommen. Der Fonds kann auch operationellen Risiken, wie unter anderem Nichtausführung oder verzögerte Ausführung von Anweisungen oder Ausfall oder Verzögerungen bei Lieferungsverpflichtungen im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren, sowie rechtlichen Risiken hinsichtlich der im Rahmen eines solchen Geschäfts genutzten Dokumentation unterliegen.

e) Besondere Risiken bei Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Verkäufer der Gesamtrendite die gesamte Wirtschaftsleistung, inklusive Zins-und Gebühreneinnahmen, Gewinne und Verluste durch Preisänderungen und Kreditausfälle des Referenz-Schuldtitels auf einen Empfänger der Gesamtrendite überträgt. Im Gegenzug leistet der Empfänger der Gesamtrendite gegenüber dem Verkäufer der Gesamtrendite entweder eine Vorauszahlung oder regelmäßige Zahlungen, bei denen die Raten fix oder variabel sein können. Daher umfasst ein Total Return Swaps typischerweise eine Kombination aus Marktrisiko, Zinssatzrisiko und Gegenparteirisiko.

Bedingt durch periodische Begleichung der offenstehenden Beträge und/oder periodische Margenausgleiche (Margin Call) im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung, kann es unter unüblichen Marktbedingungen sein, dass eine Gegenpartei nicht genügend verfügbare Mittel hat, um die fälligen Beträge zu zahlen. Darüber hinaus ist jeder Total Return Swap ein maßgeschneidertes Geschäft, unter anderem hinsichtlich seiner Referenzposition, Dauer und vertraglichen Bedingungen, inklusive der Häufigkeit und Voraussetzung der Abwicklung. Dieses Nichtvorhandensein einer Standardisierung kann den Preis oder die Bedingungen, unter denen ein Total Return Swaps verkauft, liquidiert oder geschlossen wird, nachteilig beeinflussen. Daher beinhaltet jeder Total Return Swap ein gewisses Maß an Liquiditätsrisiko.

Letztlich ist ein Total Return Swap wie jedes OTC-Derivat ein bilateraler Vertrag mit einer Gegenpartei, die möglicherweise aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein kann, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swaps zu erfüllen. Jede Vertragspartei des Total Return Swap ist daher einem Gegenparteirisiko ausgesetzt und, sofern der Vertrag die Verwendung von Sicherheiten umfasst, auch dem Risiko hinsichtlich der Verwaltung dieser Sicherheiten ausgesetzt.

6.22. Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

6.23. Investmentbesteuerung in Deutschland

Anteilinhaber sollten sich über die steuerrechtlichen Konsequenzen im Klaren sein, die sich

aufgrund des deutschen Gesetzes zur Investmentbesteuerung (Investmentsteuergesetz – „**InvStG**“) ergeben können. Auf Basis des InvStG sollte der jeweilige Fonds in seiner Eigenschaft als haftungs- und vermögensrechtlich getrennter Teil eines Investmentfonds selbst als „intransparenter“ Investmentfonds nach dem InvStG behandelt werden. Konsequenz daraus ist, dass sowohl der jeweilige Fonds (in Bezug auf bestimmte deutsche Einkünfte, z. B. Dividenden) in Deutschland steuerpflichtig ist als auch Anteilinhaber im Hinblick auf bestimmte Erträge aus dem jeweiligen Fonds.

6.24. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine verantwortungsbewusste Anlagepolitik, die die Rahmenbedingungen und den Umgang mit verantwortungsbewussten Investitionen in ihrem Anlageentscheidungsprozess festlegt. Die Verwaltungsgesellschaft definiert „verantwortungsbewusste Anlagen“ als
(i) die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, einschließlich ökologischer, sozialer und Corporate-Governance-Faktoren (ESG), (ii) die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos (wie unten definiert) und (iii) die aktive Mitbestimmung (d. h. das Bestreben, einen Wandel durch Stimmrechtsausübung in den investierten Unternehmen/zugrundeliegenden Fonds herbeizuführen) (zusammen die „ESG-Faktoren“) im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses zu nachhaltigeren risikoangepassten Renditen führen kann, indem sie qualitativ hochwertige Unternehmen für Investitionen und/oder Portfolio Manager (einschließlich der von ihnen verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen) und/oder zugrundeliegende Fonds identifiziert, die eine nachhaltige bzw. ESG-Anlagepolitik verfolgen.

Die Bewertung von ESG-Faktoren ist ein wichtiger Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses, den die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl und Überwachung von Investitionen (einschließlich zugrundeliegender Fonds) sowie bei der Beurteilung und Ernennung/Überwachung von Portfolio Manager umsetzt.

Sofern für einen bestimmten Fonds oder bestimmte Fonds in dem Anhang oder in den Anhängen zu diesem Prospekt nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten diese Informationen für alle Fonds. Im Sinne dieses Abschnitts gilt Folgendes:

(i) Der Begriff „Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezeichnet diverse ökologische, soziale und arbeitnehmerbezogene Belange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

(ii) „Nachhaltigkeitsrisiko“ bezeichnet ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis bzw. einen Umstand, der, sofern er eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der vom Fonds in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds getätigten Anlagen haben könnte.

Dieses Risiko ist im Wesentlichen mit klimabezogenen Ereignissen verbunden (d. h. mit physischen Risiken) oder mit der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (d. h. Übergangsrisiken), die ihrerseits zu unerwarteten Verlusten führen können, welche sich wiederum auf die Anlagen und die finanzielle Lage des betreffenden Teilfonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichbehandlung, Integration, Investition in Humanressourcen, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten etc.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfälle, mangelnde Produktqualität und Sicherheit, Verkaufspraktiken etc.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken verursachen.

Die Konsequenzen nach Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und abhängig vom jeweiligen spezifischen Risiko, der Region, des Branchenschwerpunkts und der Anlageklasse variieren. Allgemein ist festzuhalten, dass sich, wenn ein solches Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf eine Anlage eintritt, dies negativ auf ihren Wert auswirken bzw. zum vollständigen Verlust dieser Anlage führen kann.

Portfolio Manager

Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses, den die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Auswahl eines oder mehrerer Portfolio Manager durchführt, bedient sich die Verwaltungsgesellschaft verschiedener Prüfverfahren, die einzeln oder kombiniert bei der Bewertung potenzieller externer Vermögensverwalter zum Einsatz kommen, einschließlich der Verwendung von externem Recherche- und Datenmaterial (darunter öffentlich zugängliche Informationen und Daten von Drittanbietern) sowie der direkten Kontaktaufnahme mit den potenziellen externen Vermögensverwaltern. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Portfolio Manager und potentielle(n) externe(n) Vermögensverwalter über ihren ESG-Ansatz und ihre ESG-Anforderungen, um sie bei der Auswahl der Manager abzustimmen und zu überwachen, und wird sich mit ihnen mit dem ausdrücklichen Ziel auseinandersetzen, einen Wandel herbeizuführen, insbesondere mit denjenigen, die bei den verschiedenen Kriterien der Verwaltungsgesellschaft ein schlechtes Ergebnis erzielen. Investitionen.

Investitionen

Bei der Bewertung des mit den zugrunde liegenden Investitionen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Investitionen durch ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis oder -Zustand („ESG-Ereignis“) wesentlich negativ beeinflusst werden könnte. Zwar können die jeweiligen Auswirkungen eines ESG-Ereignisses auf die Rendite eines Fonds je nach spezifischem Risiko und relevanter Anlageklasse variieren, dennoch kann ein ESG-Ereignis den Wert der von einem Fonds durchgeführten Investitionen beeinträchtigen, einschließlich des Verlusts des gesamten investierten Betrags. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf eine bestimmte von einem Fonds durchgeführte Investition oder auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen oder Länder auswirken, die wiederum Auswirkungen auf die Investitionen eines Fonds haben können.

Dementsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft bemüht, Nachhaltigkeitsrisiken weitestgehend zu kontrollieren und abzuschwächen, indem sie solche Risiken in ihren Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet dabei sowohl quantitative als auch qualitative Methoden und geht dabei wie folgt vor:

(i) Bevor die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds Investitionen vornimmt, bedient sie sich bei der Festlegung des Anlageuniversums unterschiedlicher Prüfungsinstrumente, die sie entweder einzeln oder kombiniert einsetzt. Hierzu zählen die Verwendung von externem Research und Daten (einschließlich öffentlich zugänglicher Informationen und Daten von Drittanbietern), die eigenen Bewertungsmethoden der Portfolio Manager sowie die Bewertung der Vorzüge und Schwachstellen der von der Verwaltungsgesellschaft getätigten Engagements bei den jeweiligen Emittenten. Es werden auch ESG-Faktoren berücksichtigt, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass sie die wirtschaftlichen Erträge einer Investition günstig oder ungünstig beeinflussen werden. Während ESG-Faktoren bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, bestehen keine für sämtliche Fonds geltenden Einschränkungen in Bezug auf ESG-Faktoren, sofern für einen bestimmten Fonds oder bestimmte Fonds in den Anhängen dieses Prospekts nichts Abweichendes bestimmt wird. In Bezug auf die Vermögensverteilung verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei der Berücksichtigung von ESG-Faktoren einen Bottom-up-Ansatz und in geringerem Maße einen Top-down-Ansatz, da sie Anlagen in Sektoren, in denen ESG-Faktoren weniger ausgeprägt sind (z. B. in Schwellenländern), nicht ausschließen möchte.

(ii) Im Rahmen der laufenden Überwachung der Investitionen kontrolliert die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig die Berücksichtigung und Umsetzung von ESG-Faktoren bei sämtlichen Fonds, um sicherzustellen, dass die ESG-Faktoren weiterhin in Übereinstimmung mit der verantwortungsbewussten Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sich von Unternehmen, in die sie investiert, und Portfolio Managern zu trennen oder mit ihnen in Kontakt zu treten, wenn sie negative Nachhaltigkeitsrisiken oder ESG-Ereignisse wahrnimmt.

Die möglichen Auswirkungen eines potenziellen oder tatsächlichen wesentlichen Wertverlusts einer Anlage infolge des Eintretens eines ESG-Ereignisses auf die Rendite eines Fonds sind unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Art, das Ausmaß und/oder die Komplexität des ESG-Ereignisses. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds angesichts der großen Vielfalt der verwalteten Teilfonds unterschiedliche Ansätze bei der Bewertung und Abwägung von Nachhaltigkeitsaspekten innerhalb seines Anlageprozesses im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds verfolgen. Die möglichen Auswirkungen eines potenziellen oder tatsächlichen wesentlichen Wertverlusts einer Anlage infolge des Eintretens eines ESG-Ereignisses auf die Rendite eines Teilfonds sind unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Art, das Ausmaß und/oder die Komplexität des ESG-Ereignisses.

Transparenz hinsichtlich nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit auf Ebene der Finanzprodukte

Dieser Fonds berücksichtigt keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Taxonomie-Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess der Verwaltungsgesellschaft integriert werden, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.mifl.ie verfügbar.

6.25. Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte von GAMAX FUNDS und seiner Fonds werden von der Verwahrstelle und einem oder mehreren von GAMAX FUNDS ernannten Drittverwahrern und/oder Broker-Dealern verwahrt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Bar- und Treuhandanlagen nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt werden und daher im Falle der Insolvenz oder der Eröffnung eines Konkurs-, Moratoriums-, Liquidations- oder Reorganisationsverfahrens der Verwahrstelle, der/des Drittverwahrer(s), der anderen Verwahrstelle/Drittbank bzw. des Broker-Dealers möglicherweise nicht von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle, der/des Drittverwahrer(s), der anderen Verwahrstelle/Drittbank bzw. des Broker-Dealers getrennt werden können. Vorbehaltlich spezifischer Vorzugsrechte des Anlegers in Konkursverfahren, die in der Rechtsprechung der Verwahrstelle, des/der Drittverwahrer, einer anderen Verwahrstelle/Drittbank oder des Broker-Dealers festgelegt sind, ist die Forderung von GAMAX FUNDS möglicherweise nicht privilegiert, sondern nur gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Forderungen der Gläubiger. GAMAX FUNDS und/oder seine Fonds sind möglicherweise nicht in der Lage, ihr gesamtes Vermögen in vollem Umfang zurückzuerlangen.

6.26. Risiken im Zusammenhang mit den CSDR

Am 1. Februar 2022 traten neue Vorschriften im Rahmen der mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) eingeführten Abwicklungsdisziplin in Kraft. Mit ihnen soll die Zahl der gescheiterten Abwicklungen bei EU-Zentralverwahrern (z. B. Euroclear und Clearstream) verringert werden. Zu diesen Maßnahmen gehört die Einführung einer neuen Bargeldstrafenregelung, nach der der für einen Abwicklungsfehler verantwortliche Teilnehmer innerhalb des betreffenden Zentralverwahrers (CSD) eine Bargeldstrafe zahlen muss, die wiederum an den anderen Teilnehmer ausgezahlt wird. Dies soll als eine wirksame Abschreckung für Teilnehmer dienen, die für Abwicklungsfehler verantwortlich zeichnen. Unter bestimmten Umständen werden solche Strafen und die damit verbundenen Kosten (entweder direkt oder indirekt) aus dem Vermögen von GAMAX FUNDS und seiner Fonds getilgt, in deren Namen die In-Scope-Transaktion abgeschlossen wurde, was zu erhöhten Betriebs- und Compliance- Kosten führt, die von dem betreffenden GAMAX FUNDS und/oder seinen Fonds übernommen werden.

ANHANG

GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC

Name des Fonds

GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC

Währung des Fonds

Euro

Anteilklassen

A-Anteile und I-Anteile

Anlage- und Ausschüttungsrichtlinien

Ziel der Anlagepolitik des GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen.

Der Fonds ist ein Multi-Manager-Teilfonds. Das Investitionsziel des Fonds wird durch sorgfältige Auswahl der Portfolio-Co-Manager verfolgt, die Teile des Fondsvermögens verwalten.

Das Vermögen des GAMAX FUNDS - ASIA PACIFIC wird im Wesentlichen in Aktien von Unternehmen im asiatisch-pazifischen Raum einschließlich Japan und asiatischer Schwellenländer angelegt werden. Im Rahmen dieser Anlagepolitik kann der Fonds auch Anlagen auf Märkten von Schwellenländern tätigen, die höhere Wachstumsraten sowie die Vorteile möglicherweise unterbewerteter Aktienmärkte versprechen.

Zusätzlich kann der Fonds in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts festverzinsliche Wertpapiere erwerben, Absicherungsinstrumente vor allem zur Abdeckung von Währungsrisiken einsetzen sowie Derivate zu Anlagezwecken erwerben. Er kann auch in Zertifikate investieren, soweit diese Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes von 2010 darstellen. Absicherungsinstrumente können, vor allem zur Abdeckung von Währungsrisiken, eingesetzt werden.

Für den GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC sind keine jährlichen Ausschüttungen vorgesehen.

Der Fonds kann vorübergehend bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in flüssigen Mitteln, Festgeldern oder Geldmarktinstrumenten halten.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC wird Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps, wie in Abschnitt 6.8.5 („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“) näher beschrieben, einsetzen. Wertpapierleihgeschäfte werden in Bezug auf übertragbare Wertpapiere in der Bedeutung des Gesetzes von 2010 verwendet werden, die die Investitionsrichtlinie und Investitionsbeschränkungen des jeweiligen Fonds einhalten. Total-Return--Swap-Verträge hinsichtlich Aktien, Aktienkörben und Aktienindizes werden genutzt.

Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierleihgeschäften unterliegen können, können bis höchstens 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Unter normalen Umständen ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Kapitalbetrag solcher Geschäfte 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Wertpapierleihgeschäfte werden unter bestimmten Marktbedingungen fortlaufend verwendet, je nach Marktbedarf, die Wertpapiere zu entleihen, die zu irgendeiner Zeit im Portfolio des Fonds gehalten werden, und dem erwarteten Ertrag des Geschäfts. Der Marktbedarf hängt von den jeweiligen Wertpapieren und dem Grund ab, warum Entleiher das Geschäft abschließen, wie etwa Absicherung gegen Marktrisiken, Verwendung als Sicherheit oder zur Erfüllung erforderlicher Liquiditätsstandards. Der Marktbedarf unterliegt auch der Flüchtigkeit, Saisonalität und Liquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere im Fondsportfolio. Die Erträge variieren abhängig vom jeweiligen Wertpapier und dem Bedarf, die Wertpapiere zu entleihen. Die maximale Beanspruchung könnte erreicht werden, wenn ein hoher Bedarf nach vielen

Wertpapieren besteht, die im Fondsportfolio gehalten werden. Jeder dieser Faktoren kann unterschiedlich sein und kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Wertpapierleihgeschäfte, die abgeschlossen werden sollen, zielen ausschließlich darauf ab, zusätzliches Kapital oder Einkommen zu bilden. Es gibt an sich keine Beschränkung der Häufigkeit, mit der der Fonds Geschäfte dieser Art abschließen kann.

Der Nominalbetrag des in Total Return Swaps investierten Fondsvermögens wird bis maximal 65 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen. Unter normalen Umständen ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Nominalbetrag eines solchen Total Return Swaps 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Total Return Swaps werden fortlaufend verwendet, um eine kurzfristige synthetische Beanspruchung bestimmter geeigneter Wertpapiere, Sektoren oder Märkte zu erreichen i) anstelle einer physischen Beanspruchung oder ii) um eine große zeitweilige Bargeldbilanz (z. B. Cashflow) auszugleichen, und in jedem Fall in Übereinstimmung mit dem Investitionsziel und der Richtlinie dieses Fonds und wie in diesem Anhang dargelegt.

Vorbehaltlich des Vorgenannten werden jedoch mindestens 50 % des Werts des Fonds fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des InvStG angelegt.

Risikoprofil

Das Anlageziel des Fonds liegt in der Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses. Die offensiven Anlagepolitik ist mit einem hohen Risiko verbunden.

Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für den langfristig ausgerichteten und wachstumsorientierten Anleger, der bereit ist, hohe Volatilität zu akzeptieren sowie hohe Währungs-, Bonitäts-, Kurs- und Zinsrisiken einzugehen.

Besonderer Risikohinweis

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchleben, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess auch in den kommenden Jahren andauert.

Der Grad der Marktregulierung in diesen Märkten ist im Allgemeinen weniger ausgeprägt als dies in mehr entwickelten Märkten der Fall ist. Grundsätzlich sind Wertpapiere aus Wachstums- und Schwellenmärkten wesentlich weniger liquide als Wertpapiere aus Kernmärkten. Dies kann sich ungünstig auf die Bestimmung des Zeitpunktes und des Preises für den Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere auswirken. Gesellschaften aus Wachstumsmärkten unterliegen im Allgemeinen nicht Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Finanzberichtsstandards oder -praktiken oder Transparenzgrundsätzen, die mit denen, die in den Kernmärkten vorherrschen, vergleichbar sind. Anlagen in Wachstumsmärkten können durch politische, wirtschaftliche und außenpolitische Veränderungen beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit mancher Emittenten, Rückzahlungen auf Hauptschuld und Zinsen zu leisten, kann ungewiss sein, und es gibt keine Zusicherung, dass ein bestimmter Emittent nicht zahlungsunfähig wird. Währungsschwankungen können sich ebenfalls auf die erwarteten Renditen auswirken, da die Umrechnung in die Fondswährung schwankungsanfällig ist und zusätzliche Kosten verursachen kann.

Depotrisiko in Wachstumsmärkten

Anlagen in Wachstumsmärkten unterliegen einem erhöhten Risiko im Hinblick auf Eigentumsverhältnisse und das Depot der Wertpapiere.

Wachstumsmärkte geben grundsätzlich Anlass zu spezifischen Risikobetrachtungen aufgrund des Fehlens eines geeigneten Systems zur Übertragung, Preisbestimmung und Buchhaltung der Wertpapiere sowie ihrer Verwahrung und Registerführung.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen der Fonds zu minimieren.

Volatilitätsrisiko

Aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und seiner Ausrichtung auf Wachstums- und Schwellenmärkte kann die Volatilität des Fonds erhöht sein.

Die Volatilität ist das Maß für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmaße wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Das Volatilitätsrisiko ist auf verschiedene Faktoren wie Marktliquidität, externe Schocks, wirtschaftliche oder politische Ereignisse zurückzuführen.

Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Maß der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschließlich auf Schätzungen, die sich ex post als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschverfahren

1. Ausgabe

Für A-Anteile darf ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3,0 % des jeweiligen Nettoinventarwerts berechnet werden. Für I-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet.

2. Rücknahme

Die Rücknahme der A-Anteile und I-Anteile erfolgt zum jeweils geltenden Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse.

3. Umtausch

In jedem Kalenderjahr werden bis zu zwei Umtauschanträge jedes Anteilinhabers kostenlos abgewickelt. Jeder zusätzliche Umtausch während desselben Jahres ist einer Kommission von 1 % des Werts der umgetauschten Anteile unterworfen.

Risikomanagementverfahren

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC durch derivative Finanzinstrumente durch den Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Die Berechnung des Gesamtrisikos durch derivative Finanzinstrumente erfolgt in Einklang mit den CESR Richtlinien (CESR 10-788) vom 28. Juli 2010. Das nach dem Commitment-Ansatz berechnete Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten des Fonds ist auf 100 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert oder den Nominalwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Weitere Marktrisiken und Liquiditätsrisiken werden ebenfalls überwacht und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig berichtet.

Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

Die feste Verwaltungsvergütung beträgt bis zu 1,5 % p.a. Die feste Verwaltungsvergütung für I-Anteile beträgt 0,9 % p.a.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder zeitweilig auf einige oder die gesamten Verwaltungs- und Vertriebsgebühren verzichten, die im Rahmen der Verwaltung in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen Teil davon aufgelaufen sind, welche der/den jeweiligen Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Wertentwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft behält eine Wertentwicklungsgebühr (leistungsbezogene Vergütung) für jede vor dem Berechnungsstichtag ausgegebene Anteilklasse in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags ein, um den der Nettoinventarwert pro Anteilklasse (bereinigt um alle Kosten, aber vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr und Anpassung aufgrund etwaiger Ausschüttungen) das Wertentwicklungsziel zum Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag überschreitet. Diese Wertentwicklungsgebühr, sofern zahlbar, unterliegt einer Obergrenze von 1 % des Nettovermögens pro Anteil der betreffenden Anteilklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. In jedem vorgegebenen Berechnungszeitraum wird das Wertentwicklungsziel pro Anteilklasse definiert als ein dem Höchststand (High-Water Mark, „HWM“) entsprechender Wert, erhöht um den jeweiligen Basiswert („Hurdle Rate“) nur für den betreffenden Berechnungszeitraum.

Bei der Berechnung des Wertentwicklungsziels können ebenfalls Anpassungen für Zeichnungen und Rücknahmen vorgenommen werden. Die Anpassungen sind erforderlich, um den Manager mittels der Wertentwicklungsgebühr für die durch den Fonds erzielten Gewinne entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse (d. h. absoluter Istwert) des betreffenden Berechnungszeitraums zu vergüten, im Gegensatz zu künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr, die lediglich auf einen höheren Nettoinventarwert aufgrund neuer Zeichnungen zurückzuführen sind (d. h. solche Erhöhungen sollten nicht berücksichtigt werden). Solche künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr treten insbesondere kurz nach der Einführung eines neuen Fonds auf, wenn die Größe der Mittelzuflüsse bezogen auf den Nettoinventarwert entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse erheblich sind. Etwaige erforderliche Anpassungen werden an der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühr zum Zeitpunkt der entsprechenden Zeichnungen vorgenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklungsgebühr nicht auf individueller Anlegerebene (auf anteilsmäßiger Basis), sondern auf Ebene der Anteilklasse berechnet wird.

Die HWM ist unten beschrieben, der entsprechende Prozentsatz und der Basiswert („Hurdle Rate“) sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Die HWM einer Anteilklasse wird zunächst auf den anfänglichen Angebotspreis einer Anteilklasse bei Errichtung dieser Anteilklasse festgelegt. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt, und wird am Ende des anschließenden Berechnungszeitraums zahlbar. Nach Anfall und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. bei einer Überrendite über das Wertentwicklungsziel). Die angepasste HWM entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr anfiel und zahlbar wurde.

Sollte der Nettoinventarwert pro Einheit das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag nicht überschreiten, fällt keine Wertentwicklungsgebühr an (auch wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse das Wertentwicklungsziel während des Berechnungszeitraums überschritten hat) und die HWM bleibt gegenüber dem Ende des vorherigen Berechnungszeitraums unverändert.

Die Wertentwicklungsgebühr wird jedes Jahr am ersten Handelstag im Januar (dem „Berechnungstag“) berechnet. Als Berechnungszeitraum gilt der dem Berechnungstag unmittelbar vorangehende Zeitraum von 12 Monaten (der „Berechnungszeitraum“). Der

anfängliche Angebotspreis einer Anteilklasse bei Errichtung dieser Anteilklasse wird als HWM zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr im ersten Berechnungszeitraum für eine Anteilklasse verwendet.

Für eine neue Anteilklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am letzten Tag des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse und endet am Ende des nächsten Berechnungszeitraums. Der Bezugszeitraum für die Wertentwicklung des Fonds entspricht der gesamten Lebensdauer des Fonds.

Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich abgegrenzt und wird jährlich rückwirkend am Ende eines jeden Berechnungszeitraums fällig. Für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettoinventarwert der einzelnen ausgegebenen Anteilklassen berücksichtigt.

Der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke verwendete Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse kann gegebenenfalls eine Rückstellung für die kumulierte Wertentwicklungsgebühr enthalten. Für die Bestimmung der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren wird der Berechnungszeitraum gegebenenfalls als der Zeitraum vom vorausgegangenen Berechnungstag bis zum Bewertungstag definiert.

Für den Fall, dass (i) ein Anteilinhaber während eines Berechnungszeitraums seine Anteile zurückgibt, (ii) der Fonds liquidiert wird oder (iii) der Fonds mit einem neuen OGAW oder einem neuen Teilfonds fusioniert wird, sind alle bis zum Zeitpunkt der Rückgabe, der Liquidation des Fonds oder, sofern dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, der Fusion des Fonds für die betreffenden Anteile aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren anteilig zu zahlen. Für die Berechnung dieser Wertentwicklungsgebühr wird der in der Tabelle unten angegebene Basiswert („Hurdle Rate“) anteilig bis zum Zeitpunkt der Rücknahme oder der Liquidierung oder Verschmelzung des Fonds während des Berechnungszeitraums angesetzt.

Art des Teilfonds	**Hurdle Rate***	**Prozentsatz, der auf den Betrag anzuwenden ist, um den der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse das Wertentwicklungsziel übersteigt**
Aktien	5 %	20 %

*Ist am Ende des Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, gilt als Basiswert („Hurdle Rate“) für den folgenden Berechnungszeitraum nur der in der obenstehenden Tabelle angegebene Satz und wird nicht kumulativ berechnet, einschließlich des vorherigen Berechnungszeitraums, in dem keine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist. Ist beispielsweise am Ende eines Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, bleibt der Basiswert („Hurdle Rate“) für den folgenden Berechnungszeitraum bei anteilig 5 % für diesen Berechnungszeitraum und entwickelt sich sowohl über den ersten als auch den zweiten Berechnungszeitraum nicht kumulativ (d. h. 10 %).

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder auch vorübergehend auf die gesamte oder auf einen Teil der Wertentwicklungsgebühr verzichten, die für alle oder einen Teil der verwalteten Vermögenswerte anfällt, die der/den betreffenden Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Die Wertentwicklungsgebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und ist innerhalb von 10 Werktagen nach dem Berechnungsstichtag fällig und zahlbar.

Im Folgenden wird ein Beispiel für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr dargestellt:

Beispiel zur Veranschaulichung der Berechnung der Wertentwicklungsgebühr

Stichtag	HWM	NIW je Anteil	Wert-entwicklungs-zielwert	NIW-Mehrbetrag über dem Wert-entwicklungs-zielwert	Wertentwicklungsgebühr: Wert-entwicklungs-gebühr je Anteil	Anzahl der Anteile	Wertentwicklungsgebühr: Dem Fonds aufgelaufene Wert-entwicklungs-gebühr	Wertentwicklungsgebühr: Zahlbare Wertent-wicklungs-gebühr	NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wert-entwicklungs-gebühr, dividiert durch NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr (gedeckelt bei 1 %)
Eröffnungswerte										
01-Jan	€ 10,00	€ 10,00				10.000			100.000	
1	Aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Mar	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,1233	€ 0,08	€ 0,015	10.000	€ 153	€ -	102.000	0,15%
2	Keine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (Underperformance: kein NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
30-Jun	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,2493	NIW-Mehrbetrag	€ -	10.000	€ -	€ -	102.000	0,00%
3	Angefallene Wertentwicklungsgebühr auf AUM am Jahresende (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Dec	€ 10,00	€ 10,75	€ 10,5000	€ 0,25	€ 0,050	10.000		**€ 500,00**	107.500	0,47%

Beim NIW handelt es sich um den Nettoinventarwert vor einer Wertentwicklungsgebühr.

Dieses Beispiel zeigt die Abgrenzung und Zahlung der Wertentwicklungsgebühr unter verschiedenen Wertentwicklungsszenarien. Die verwendeten Begriffe sind wie oben definiert. Der Nettoinventarwert, auf den unten Bezug genommen wird, ist der „Nettoinventarwert vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr“. Dieses Beispiel betrachtet einen Aktienteilfonds mit einer jährlichen Hurdle Rate von 5 %.

Das Wertentwicklungsziel wird berechnet, indem der HWM um die relevante Hurdle Rate nur für diesen Berechnungszeitraum erhöht wird. Am 31. März beträgt das Wertentwicklungsziel beispielsweise 10,1233 Euro. Dies bedeutet: der HWM, erhöht um die Hurdle Rate von 5 % (jährlich) für 90 Tage seit dem Startdatum (d. h. 1. Januar) (10,1233 Euro = 10,0000 Euro (HWM) + (10,0000 Euro * (5 % („Hurdle Rate“)/365*90)).

1. Unter der Annahme, dass dieser Teilfonds am 1. Januar aufgelegt wird, entspricht der HWM dem NIW pro Anteil und beide betragen 10,00 Euro. Des Weiteren nehmen wir an, dass es 10.000 Anteile gibt und der NIW (vor Abzug der Wertentwicklungsgebühr) des Teilfonds 100.000 Euro beträgt.

2. Am 31. März weist das oben dargestellte erste Szenario eine positive Wertentwicklung auf. In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,20 Euro. Da der NIW pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,1233 Euro) übersteigt, fällt eine Wertentwicklungsgebühr an, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,08 Euro = 10,20 Euro - 10,1233 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr von 153 Euro.
   Würde ein Anteilsinhaber zu diesem Zeitpunkt 500 Anteile zurückgeben, ergäbe sich eine Wertentwicklungsgebühr in Höhe von 0,08 Euro pro Anteil, insgesamt 38 Euro (0,08 Euro * 20 % * 500 Anteile), und diese aufgelaufene Gebühr würde am Rücknahmedatum an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

3. Das oben aufgeführte zweite Szenario am 30. Juni zeigt eine Underperformance. In diesem Fall liegt der NIW pro Anteil am 30. Juni bei 10,20 Euro, also auf demselben Niveau wie am 31. März. Da der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel von 10,2493 Euro liegt (d. h. es gibt keinen über dem Wertentwicklungsziel liegenden NIW pro Anteil), fällt an diesem Tag keine Wertentwicklungsgebühr an.

4. Das obige dritte Szenario zeigt, dass am Ende des Berechnungszeitraums am 31. Dezember folgende Wertentwicklungsgebühr anfällt: In diesem Fall beträgt der NIW pro

Anteil 10,75 Euro. Da der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,50 Euro) übersteigt, wird eine Wertentwicklungsgebühr berechnet, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,25 Euro = 10,75 Euro - 10,50 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine Wertentwicklungsgebühr von 500 Euro. Da der 31. Dezember das Ende des Berechnungszeitraums ist, wird die Wertentwicklungsgebühr berechnet und vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Nach der Festschreibung der Wertentwicklungsgebühr zum Jahresende wird die HWM für den folgenden Zeitraum auf 10,70 Euro festgelegt (berechnet als NIW pro Anteil (10,75 Euro) – Wertentwicklungsgebühr pro Anteil (0,05 Euro) = 10,70 Euro). Diese gezahlte Wertentwicklungsgebühr entspricht 0,47 % des NIW am 31. Dezember.

Wie vorstehend angemerkt, unterliegt jede solche Wertentwicklungsgebühr, sofern sie anfällt, einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anlagenklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Von diesem Beispiel ausgehend bedeutet dies: Sollte der Berechnungssaldo der Wertentwicklungsgebühr am 31. Dezember aufgrund einer zusätzlichen Outperformance des Fonds 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigen, so unterliegt die aufgelaufene und zu zahlende Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, d. h. 1.075 Euro (107.500 Euro * 1 %).

Wenn der Teilfonds am Berechnungstag keine Wertentwicklung aufweist, ähnlich wie im zweiten Szenario oben (d. h. wenn der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel liegt), würde keine Wertentwicklungsgebühr auflaufen und/oder vom Teilfonds gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann Anspruch auf bzw. erhält nur dann eine Wertentwicklungsgebühr, wenn zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums die prozentuale Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil und dem Wertentwicklungsziel eine positive Zahl ist.

In diese Berechnung sind die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die realisierten und die nicht realisierten Nettokapitalverluste zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des jeweiligen Bewertungszeitraums miteinzubeziehen. *Es kann daher der Fall eintreten, dass eine Wertentwicklungsgebühr für noch nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge niemals realisiert werden.*

ANHANG

GAMAX FUNDS – MAXI-BOND

Name des Fonds

GAMAX FUNDS – MAXI-BOND

Währung des Fonds

Euro

EU-Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Fonds in den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 fällt, welche im Falle von Österreich ab dem 1. Januar 2017 entfällt sowie für alle anderen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016.

Anteilklassen

A-Anteile und I-Anteile.

Anlage- und Ausschüttungsrichtlinien

Ziel der Anlagepolitik des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen.

Der Fonds ist ein Multi-Manager-Teilfonds. Das Investitionsziel des Fonds wird durch sorgfältige Auswahl der Portfolio-Co-Manager verfolgt, die Teile des Fondsvermögens verwalten.

Das Vermögen des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND wird im Wesentlichen in international anerkannten Obligationen angelegt, die Kapitalsicherheit, Liquidität und stabile Einkünfte versprechen, insbesondere durch eine Anlage in italienische Staatsanleihen. Die Anlagemöglichkeiten umfassen schwerpunktmäßig fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (unter anderem Festgelddepots, Depotzertifikate und Instrumente mit variablem Zinssatz). Hierbei kann das Vermögen des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND in Einklang mit Buchstabe 6.8.3 (h) vollständig in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen ausgegeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

GAMAX FUNDS – MAXI BOND wird keine Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps, wie in Abschnitt 6.8.5 („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“) näher beschrieben, einsetzen.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Er kann auch in Zertifikate investieren, soweit diese Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes von 2010 darstellen. Absicherungsinstrumente können, vor allem zur Abdeckung von Währungsrisiken, eingesetzt werden. Devisenverträge und Devisentermingeschäfte sowie Devisen- und Festgeldoptionen können eingesetzt werden. Anlagen können in jeder konvertiblen Währung getätigt werden.

Im Rahmen dieser Anlagepolitik kann der Fonds auch Anlagen in Höhe von bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts auf Märkten von Schwellenländern tätigen, die höhere Wachstumsraten sowie die Vorteile noch nicht ausgereifter Aktienmärkte versprechen.

Darüber hinaus kann der Fonds zu Anlagezwecken Derivate wie Futures oder andere relevante Derivate erwerben.

Der Fonds kann vorübergehend bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in flüssigen Mitteln halten.

Für A-Anteile des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND sind jährliche Ausschüttungen vorgesehen. I-Anteile des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND sind thesaurierend.

Risikoprofil

Das Anlageziel des Fonds liegt in der mittelfristigen Erzielung von Kapitaleinkommen. Die Anlagepolitik ist mit einem mittleren Risiko verbunden.

Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für den eher mittelfristig renditeorientierten Anleger, der bereit ist, auch Währungs-, Bonitäts-, Kurs- und Zinsrisiken einzugehen.

Besonderer Risikohinweis

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchleben, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess auch in den kommenden Jahren andauert.

Der Grad der Marktregulierung in diesen Märkten ist im Allgemeinen weniger ausgeprägt als dies in mehr entwickelten Märkten der Fall ist. Grundsätzlich sind Wertpapiere aus Wachstumsmärkten wesentlich weniger liquide als Wertpapiere aus Kernmärkten. Dies kann sich ungünstig auf die Bestimmung des Zeitpunktes und des Preises für den Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere auswirken. Gesellschaften aus Wachstumsmärkten unterliegen im Allgemeinen nicht Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Finanzberichtsstandards oder -praktiken oder Transparenzgrundsätzen, die mit denen, die in den Kernmärkten vorherrschen, vergleichbar sind. Anlagen in Wachstumsmärkten können durch politische, wirtschaftliche und außenpolitische Veränderungen beeinträchtigt werden. Die Fähigkeit mancher Emittenten, Rückzahlungen auf Hauptschuld und Zinsen zu leisten, kann ungewiss sein, und es gibt keine Zusicherung, dass ein bestimmter Emittent nicht zahlungsunfähig wird.

Zinsrisiko

Durch die Anlage in Staatsanleihen, Geldmarktinstrumenten und zinsgebundenen Derivaten ist der Fonds einem hohenZinsrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kommt durch eine Veränderung der allgemeinen Zinssätze zustande, die den Wert der Anleihen oder anderer festverzinslicher Anlagen verringern könnte. Das bedeutet, dass der Marktpreis der Vermögenswerte innerhalb des Portfolios schwanken kann, um die attraktiveren Zinssätze neuer Anleiheemissionen zu kompensieren.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschverfahren

1. Ausgabe

Für A-Anteile darf ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3,0 % des jeweiligen Nettoinventarwerts berechnet werden. Für I-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet.
Die Erstzeichnungsperiode für I-Anteile wird ebenso wie der Erstzeichnungspreis zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird in diesem Fall entsprechend überarbeitet.

2. Rücknahme

Die Rücknahme der A-Anteile sowie der I-Anteile erfolgt zum jeweils geltenden Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse.

3. Umtausch

In jedem Kalenderjahr werden bis zu zwei Umtauschanträge jedes Anteilinhabers kostenlos abgewickelt. Jeder zusätzliche Umtausch während desselben Jahres ist einer Kommission von 1 % des Werts der umgetauschten Anteile unterworfen. Jedoch wird kein kostenloser Umtausch von A-Anteilen am GAMAX FUNDS – MAXI-BOND in Anteile eines anderen Fonds innerhalb 90 Tage der Ausgabe der GAMAX FUNDS – MAXI-BOND Anteile gestattet.

Risikomanagementverfahren

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des GAMAX FUNDS – MAXI-BOND durch derivative Finanzinstrumente durch den Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Die Berechnung des Gesamtrisikos durch derivative Finanzinstrumente erfolgt in Einklang mit den CESR Richtlinien (CESR 10-788) vom 28. Juli 2010. Das nach dem Commitment-Ansatz berechnete Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten des Fonds ist auf 100 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert oder den Nominalwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Weitere Marktrisiken und Liquiditätsrisiken werden ebenfalls überwacht und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig berichtet.

Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

Die feste Verwaltungsvergütung für A-Anteile beträgt bis zu 1,2 % p.a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die feste Verwaltungsgebühr für I-Anteile beträgt 0,65 % p.a. des Nettoinventarwerts des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder zeitweilig auf einige oder die gesamten Verwaltungs- und Vertriebsgebühren verzichten, die im Rahmen der Verwaltung in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen Teil davon aufgelaufen sind, welche der/den jeweiligen Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Wertentwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft behält eine Wertentwicklungsgebühr (leistungsbezogene Vergütung) für jede vor dem Berechnungsstichtag ausgegebene Anteilklasse in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags ein, um den der Nettoinventarwert pro Anteilklasse (bereinigt um alle Kosten, aber vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr und Anpassung aufgrund etwaiger Ausschüttungen) das Wertentwicklungsziel zum Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag überschreitet. Diese Wertentwicklungsgebühr, sofern zahlbar, unterliegt einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. In jedem vorgegebenen Berechnungszeitraum wird das Wertentwicklungsziel pro Anteilklasse definiert als ein dem Höchststand (High-Water Mark, „HWM“) entsprechender Wert, erhöht um den jeweiligen Basiswert („Hurdle Rate“) nur für den betreffenden Berechnungszeitraum.

Bei der Berechnung des Wertentwicklungsziels können ebenfalls Anpassungen für Zeichnungen und Rücknahmen vorgenommen werden. Die Anpassungen sind erforderlich, um den Manager mittels der Wertentwicklungsgebühr für die durch den Fonds erzielten Gewinne entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse (d. h. absoluter Istwert) des betreffenden Berechnungszeitraums zu vergüten, im Gegensatz zu künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr, die lediglich auf einen höheren Nettoinventarwert aufgrund neuer Zeichnungen zurückzuführen sind (d. h. solche Erhöhungen sollten nicht berücksichtigt werden). Solche künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr treten insbesondere kurz nach der Einführung eines neuen Fonds auf, wenn die Größe der Mittelzuflüsse bezogen auf den Nettoinventarwert entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse erheblich sind. Etwaige erforderliche Anpassungen werden an der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühr zum Zeitpunkt der entsprechenden Zeichnungen vorgenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklungsgebühr nicht auf individueller Anlegerebene (auf anteilsmäßiger Basis), sondern auf Ebene der Anteilklasse berechnet wird.

Die HWM ist unten beschrieben, der entsprechende Prozentsatz und der Basiswert („Hurdle Rate“) sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Die HWM einer Anteilsklasse wird eingangs bestimmt als Erstausgabepreis einer Anteilsklasse bei der Auflage dieser Klasse. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt, und wird am Ende des anschließenden Berechnungszeitraums zahlbar. Nach Anfall und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. bei einer Überrendite über das Wertentwicklungsziel). Die angepasste HWM entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr anfiel und zahlbar wurde.

Sollte der Nettoinventarwert pro Einheit das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag nicht überschreiten, fällt keine Wertentwicklungsgebühr an (auch wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse das Wertentwicklungsziel während des Berechnungszeitraums überschritten hat) und die HWM bleibt gegenüber dem Ende des vorherigen Berechnungszeitraums unverändert.

Die Wertentwicklungsgebühr wird jedes Jahr am ersten Handelstag im Januar (dem „Berechnungstag“) berechnet. Als Berechnungszeitraum gilt der dem Berechnungstag unmittelbar vorangehende Zeitraum von 12 Monaten (der „Berechnungszeitraum“). Der anfängliche Angebotspreis einer Anteilklasse bei Auflegung dieser Anteilklasse wird als HWM zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr im ersten Berechnungszeitraum für eine Anteilklasse verwendet. Für eine neue Anteilklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am letzten Tag des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse und endet am Ende des nächsten Berechnungszeitraums. Der Bezugszeitraum für die Wertentwicklung des Fonds entspricht der gesamten Lebensdauer des Fonds.

Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich abgegrenzt und wird jährlich rückwirkend am Ende eines jeden Berechnungszeitraums fällig. Für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettoinventarwert der einzelnen ausgegebenen Anteilklassen berücksichtigt.

Der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke verwendete Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse kann gegebenenfalls eine Rückstellung für die kumulierte Wertentwicklungsgebühr enthalten. Für die Bestimmung der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren wird der Berechnungszeitraum gegebenenfalls als der Zeitraum vom vorausgegangenen Berechnungstag bis zum Bewertungstag definiert.

Für den Fall, dass (i) ein Anteilinhaber während eines Berechnungszeitraums seine Anteile zurückgibt, (ii) der Fonds liquidiert wird oder (iii) der Fonds mit einem neuen OGAW oder einem neuen Teilfonds fusioniert wird, sind alle bis zum Zeitpunkt der Rückgabe, der Liquidation des Fonds oder, sofern dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, der Fusion des Fonds für die betreffenden Anteile aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren anteilig zu zahlen. Für die Berechnung dieser Wertentwicklungsgebühr wird der in der Tabelle unten angegebene Basiswert („Hurdle Rate“) anteilig bis zum Zeitpunkt der Rücknahme oder der Liquidierung oder Verschmelzung des Fonds während des Berechnungszeitraums angesetzt.

Art des Teilfonds	Hurdle Rate*	Prozentsatz, der auf den Betrag anzuwenden ist, um den der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse das Wertentwicklungsziel übersteigt
Festverzinsliche Wertpapiere	3 %	20 %

*Ist am Ende des Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, gilt als Basiswert („Hurdle Rate“) für den folgenden Berechnungszeitraum nur der in der obenstehenden Tabelle angegebene Satz und wird nicht kumulativ berechnet, einschließlich des vorherigen Berechnungszeitraums, in dem keine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist. Ist beispielsweise am Ende eines Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, bleibt der Basiswert („Hurdle Rate“) für den folgenden Berechnungszeitraum bei anteilig 3 % für diesen Berechnungszeitraum und entwickelt sich sowohl über den ersten als auch den zweiten Berechnungszeitraum nicht kumulativ (d. h. 6 %).

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder auch vorübergehend auf die gesamte oder auf einen Teil der Wertentwicklungsgebühr verzichten, die für alle oder einen Teil der verwalteten Vermögenswerte anfällt, die der/den betreffenden Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Die Wertentwicklungsgebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und ist innerhalb von 10 Werktagen nach dem Berechnungsstichtag fällig und zahlbar.

Im Folgenden wird ein Beispiel für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr dargestellt:

Beispiel zur Veranschaulichung der Berechnung der Wertentwicklungsgebühr

							Wertentwicklungsgebühr			
Stichtag	HWM	NIW je Anteil	Wert-entwicklungs-zielwert	NIW-Mehrbetrag über dem Wert-entwicklungs-zielwert	Wert-entwicklungs-gebühr je Anteil	Anzahl der Anteile	Dem Fonds aufgelaufene Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wertent-wicklungs-gebühr	NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wert-entwicklungs-gebühr, dividiert durch NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr (gedeckelt bei 1 %)
Eröffnungswerte										
01-Jan	€ 10,00	€ 10,00				10.000			100.000	
1	Aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Mar	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,1233	€ 0,08	€ 0,015	10.000	€ 153	€ -	102.000	0,15%
2	Keine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (Underperformance: kein NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
30-Jun	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,2493	NIW-Mehrbetrag	€ -	10.000	€ -	€ -	102.000	0,00%
3	Angefallene Wertentwicklungsgebühr auf AUM am Jahresende (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Dec	€ 10,00	€ 10,75	€ 10,5000	€ 0,25	€ 0,050	10.000		**€ 500,00**	107.500	0,47%

Beim NIW handelt es sich um den Nettoinventarwert vor einer Wertentwicklungsgebühr.

Dieses Beispiel zeigt die Abgrenzung und Zahlung der Wertentwicklungsgebühr unter verschiedenen Wertentwicklungsszenarien. Die verwendeten Begriffe sind wie oben definiert. Der Nettoinventarwert, auf den unten Bezug genommen wird, ist der „Nettoinventarwert vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr“. Für dieses Beispiel wird ein Aktienteilfonds betrachtet, bei dem die entsprechende jährliche Hurdle Rate 3 % beträgt.

Das Wertentwicklungsziel wird berechnet, indem der HWM um die relevante Hurdle Rate nur für diesen Berechnungszeitraum erhöht wird. Zum Beispiel beträgt am 31. März der Performance-Zielwert 10,0740 Euro; das entspricht der HWM, erhöht um die Hurdle Rate von 3 % (jährlich) für 90 Tage seit dem Startdatum (d.h. 1. Januar) (10,0740 Euro = 10,0000 Euro(HWM) +(10,0000 Euro * (3 % („Hurdle Rate“)/365*90)).

1. Unter der Annahme, dass dieser Teilfonds am 1. Januar aufgelegt wird, entspricht der HWM dem NIW pro Anteil und beide betragen 10,00 Euro. Des Weiteren nehmen wir an, dass es 10.000 Anteile gibt und der NIW (vor Abzug der Wertentwicklungsgebühr) des Teilfonds 100.000 Euro beträgt.

2. Am 31. März weist das oben dargestellte erste Szenario eine positive Wertentwicklung auf. In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,20 Euro. Da der NIW pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,0740 Euro) übersteigt, fällt eine Wertentwicklungsgebühr an, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,13 Euro = 10,20 Euro - 10,0740 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr von 252,05 Euro.
   Wenn ein Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt 500 Anteile zurückkauft, würde eine Wertentwicklungsgebühr von 0,13 Euro pro Anteil entstehen, insgesamt 13 Euro (0,13 Euro * 20% * 500 Anteile), und diese so festgelegte Gebühr würde am Rückgabedatum an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

3. Das oben aufgeführte zweite Szenario am 30. Juni zeigt eine Underperformance. In diesem Fall beträgt der Nettoinventarwert pro Anteil 10,10 Euro am 30. Juni, d. h. er ist niedriger als am 31. März. Da der Nettoinventarwert pro Anteil unter dem Performance- Zielwert von 10,1488 Euro liegt (d. h. es existiert kein überschüssiger Nettoinventarwert pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel), läuft an diesem Tag keine Wertentwicklungsgebühr auf.

4. Das obige dritte Szenario zeigt, dass am Ende des Berechnungszeitraums am 31. Dezember folgende Wertentwicklungsgebühr anfällt: In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,75 Euro. Da der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,30 Euro) übersteigt, wird eine Wertentwicklungsgebühr berechnet, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,45 Euro = 10,75 Euro - 10,30 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine Wertentwicklungsgebühr von 900 Euro. Da der 31. Dezember das Ende des Berechnungszeitraums ist, wird die Wertentwicklungsgebühr berechnet und vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Nach der Realisierung der Wertentwicklungsgebühr am Jahresende wird die HWM für den folgenden Zeitraum auf 10,66 Euro festgesetzt (berechnet als Nettoinventarwert pro Anteil (10,75 Euro) - Wertentwicklungsgebühr pro Anteil (0,09 Euro) = 10,66 Euro). Diese gezahlte Wertentwicklungsgebühr entspricht 0,84 % des NIW am 31. Dezember.

   Wie vorstehend angemerkt, unterliegt jede solche Wertentwicklungsgebühr, sofern sie anfällt, einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anlagenklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Von diesem Beispiel ausgehend bedeutet dies: Sollte der Berechnungssaldo der Wertentwicklungsgebühr am 31. Dezember aufgrund einer zusätzlichen Outperformance des Fonds 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigen, so unterliegt die aufgelaufene und zu zahlende Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, d. h. 1.075 Euro (107.500 Euro * 1 %).

   Wenn der Teilfonds am Berechnungstag keine Wertentwicklung aufweist, ähnlich wie im zweiten Szenario oben (d. h. wenn der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel liegt), würde keine Wertentwicklungsgebühr auflaufen und/oder vom Teilfonds gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann Anspruch auf bzw. erhält nur dann eine Wertentwicklungsgebühr, wenn zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums die prozentuale Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil und dem Wertentwicklungsziel eine positive Zahl ist.

In diese Berechnung sind die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die realisierten und die nicht realisierten Nettokapitalverluste zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des jeweiligen Bewertungszeitraums miteinzubeziehen. *Es kann daher der Fall eintreten, dass eine Wertentwicklungsgebühr für noch nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge niemals realisiert werden.*

ANHANG

GAMAX FUNDS – JUNIOR

Name des Fonds:

GAMAX FUNDS – JUNIOR

Währung des Fonds:

Euro

Anteilklassen:

A-Anteile und I-Anteile.

Anlage- und Ausschüttungsrichtlinien

Ziel der Anlagepolitik des GAMAX FUNDS – JUNIOR ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Fondswährung zu erzielen.

Der Fonds ist ein Multi-Manager-Teilfonds. Das Investitionsziel des Fonds wird durch sorgfältige Auswahl der Portfolio-Co-Manager verfolgt, die Teile des Fondsvermögens verwalten.

Das Vermögen des GAMAX FUNDS – JUNIOR wird im Wesentlichen in internationale Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere angelegt, insbesondere in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften, deren Produkte oder Dienstleistungen vor allem auf die jüngere Generation ausgerichtet sind.

Der Fonds konzentriert sich auf die Anlagen, die ein langfristiges Wachstumspotenzial haben (Wachstumswerte).

Im Rahmen dieser Anlagepolitik kann der Fonds auch Anlagen in Höhe von bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts auf Märkten von Schwellenländern tätigen, die höhere Wachstumsraten sowie die Vorteile noch nicht ausgereifter Aktienmärkte versprechen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in festverzinslichen oder variabel verzinslichen Wertpapieren halten. Er kann auch in Zertifikate investieren, soweit diese Wertpapiere im Sinne von Art. 41 des Gesetzes von 2010 darstellen. Absicherungsinstrumente können, vor allem zur Abdeckung von Währungsrisiken, eingesetzt werden. Darüber hinaus kann der Fonds Absicherungsinstrumente nutzen, insbesondere um Währungsrisiken zu mindern.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate zu Anlagezwecken erwerben.

Der Fonds kann vorübergehend bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in flüssigen Mitteln, Festgeldern oder Geldmarktinstrumenten halten.

Außerdem kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Es bestehen keine Pläne für Ausschüttungen.

GAMAX FUNDS – JUNIOR wird Wertpapierleihgeschäfte und Total Return Swaps, wie in Abschnitt 6.8.5. („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps“) näher beschrieben, anwenden. Wertpapierleihgeschäfte werden in Bezug auf übertragbare Wertpapiere in der Bedeutung des Gesetzes von 2010 verwendet werden, die die Investitionsrichtlinie und Investitionsbeschränkungen des jeweiligen Fonds einhalten. Total-Return--Swap-Verträge hinsichtlich Aktien, Aktienkörben und Aktienindizes werden genutzt.

Der Kapitalbetrag der Vermögenswerte des Fonds, die Wertpapierleihgeschäften unterliegen können, können bis höchstens 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Unter normalen Umständen ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Kapitalbetrag solcher Geschäfte 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Wertpapierleihgeschäfte werden unter bestimmten Marktbedingungen fortlaufend verwendet, je nach Marktbedarf, die Wertpapiere zu entleihen, die zu irgendeiner Zeit im Portfolio des Fonds gehalten werden, und dem erwarteten Ertrag des Geschäfts. Der Marktbedarf hängt von den jeweiligen Wertpapieren und dem Grund ab, warum Entleiher das Geschäft abschließen, wie

etwa Absicherung gegen Marktrisiken, Verwendung als Sicherheit oder zur Erfüllung erforderlicher Liquiditätsstandards. Der Marktbedarf unterliegt auch der Flüchtigkeit, Saisonalität und Liquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere im Fondsportfolio. Die Erträge variieren abhängig vom jeweiligen Wertpapier und dem Bedarf, die Wertpapiere zu entleihen. Die maximale Beanspruchung könnte erreicht werden, wenn ein hoher Bedarf nach vielen Wertpapieren besteht, die im Fondsportfolio gehalten werden. Jeder dieser Faktoren kann unterschiedlich sein und kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Wertpapierleihgeschäfte, die abgeschlossen werden sollen, zielen ausschließlich darauf ab, zusätzliches Kapital oder Einkommen zu bilden. Es gibt an sich keine Beschränkung der Häufigkeit, mit der der Fonds Geschäfte dieser Art abschließen kann.

Der Nominalbetrag des in Total Return Swaps investierten Fondsvermögens wird bis maximal 65 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen. Unter normalen Umständen ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Nominalbetrag eines solchen Total Return Swaps 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Total Return Swaps werden fortlaufend verwendet, um eine kurzfristige synthetische Beanspruchung bestimmter geeigneter Wertpapiere, Sektoren oder Märkte zu erreichen i) anstelle einer physischen Beanspruchung oder ii) um eine große zeitweilige Bargeldbilanz (z. B. Cashflow) auszugleichen, und in jedem Fall in Übereinstimmung mit dem Investitionsziel und der Richtlinie dieses Fonds und wie in diesem Anhang dargelegt.

Vorbehaltlich des Vorgenannten werden jedoch mindestens 50 % des Werts des Fonds fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des InvStG angelegt.

Risikoprofil

Das Anlageziel des Fonds liegt in der Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses. Die offensiven Anlagepolitik ist mit einem hohen Risiko verbunden.

Volatilitätsrisiko

Aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios kann die Volatilität des Fonds erhöht sein.

Die Volatilität ist das Maß für die relative Schwankungsbreite und damit für das Kursrisiko eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Sie wird mithilfe statistischer Streuungsmaße wie Varianz oder Standardabweichung auf der Basis historischer Werte gemessen. Das Volatilitätsrisiko ist auf verschiedene Faktoren wie Marktliquidität, externe Schocks, wirtschaftliche oder politische Ereignisse zurückzuführen. Die historische Volatilität bietet allerdings keine Gewähr für das Maß der zukünftigen Volatilität. Angaben hierzu beruhen ausschließlich auf Schätzungen, die sich ex post als falsch erweisen können. Anleger tragen das Risiko, dass die tatsächliche Volatilität die angegebene Volatilität übersteigt.

Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für den langfristig ausgerichteten und wachstumsorientierten Anleger, der bereit ist, hohe Volatilität zu akzeptieren sowie hohe Währungs-, Bonitäts-, Kurs-, Eigenkapital- und Marktrisiken einzugehen.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschverfahren

1. Ausgabe

Für A-Anteile darf ein Ausgabeaufschlag von bis zu 3,0 % des jeweiligen Nettoinventarwerts berechnet werden. Für I-Anteile wird kein Ausgabeaufschlag berechnet.

2. Rücknahme

Die Rücknahme der A-Anteile und I-Anteile erfolgt zum jeweils geltenden Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse.

3. Umtausch

In jedem Kalenderjahr werden bis zu zwei Umtauschanträge jedes Anteilinhabers kostenlos abgewickelt. Jeder zusätzliche Umtausch während desselben Jahres ist einer Kommission von 1 % des Werts der umgetauschten Anteile unterworfen.

Risikomanagementverfahren

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des GAMAX FUNDS – JUNIOR durch derivative Finanzinstrumente durch den Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Die Berechnung des Gesamtrisikos durch derivative Finanzinstrumente erfolgt in Einklang mit den CESR Richtlinien (CESR 10-788) vom 28. Juli 2010. Das nach dem Commitment-Ansatz berechnete Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten des Fonds ist auf 100 % des Nettovermögens des Fonds begrenzt.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert oder den Nominalwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

Weitere Marktrisiken und Liquiditätsrisiken werden ebenfalls überwacht und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig berichtet.

Verwaltungs- und Vertriebsgebühren

Die feste Verwaltungsvergütung beträgt bis zu 1,5 % p.a. Die feste Verwaltungsvergütung für I-Anteile beträgt 0,9 % p.a.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder zeitweilig auf einige oder die gesamten Verwaltungs- und Vertriebsgebühren verzichten, die im Rahmen der Verwaltung in Bezug auf das gesamte Vermögen oder einen Teil davon aufgelaufen sind, welche der/den jeweiligen Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Wertentwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft behält eine Wertentwicklungsgebühr (leistungsbezogene Vergütung) für jede vor dem Berechnungsstichtag ausgegebene Anteilklasse in Höhe eines Prozentsatzes des Betrags ein, um den der Nettoinventarwert pro Anteilklasse (bereinigt um alle Kosten, aber vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr und Anpassung aufgrund etwaiger Ausschüttungen) das Wertentwicklungsziel zum Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag überschreitet. Diese Wertentwicklungsgebühr, sofern zahlbar, unterliegt einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. In jedem vorgegebenen Berechnungszeitraum wird das Wertentwicklungsziel pro Anteilklasse definiert als ein dem Höchststand (High-Water Mark, „HWM“) entsprechender Wert, erhöht um den jeweiligen Basiswert („Hurdle Rate“) nur für den betreffenden Berechnungszeitraum.

Bei der Berechnung des Wertentwicklungsziels können ebenfalls Anpassungen für Zeichnungen und Rücknahmen vorgenommen werden. Die Anpassungen sind erforderlich, um den Manager mittels der Wertentwicklungsgebühr für die durch den Fonds erzielten Gewinne entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse (d. h. absoluter Istwert) des betreffenden Berechnungszeitraums zu vergüten, im Gegensatz zu künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr, die lediglich auf einen höheren Nettoinventarwert aufgrund neuer Zeichnungen zurückzuführen sind (d. h. solche Erhöhungen sollten nicht berücksichtigt werden). Solche künstlichen Erhöhungen der Wertentwicklungsgebühr treten insbesondere kurz nach der Einführung eines neuen Fonds auf, wenn die Größe der Mittelzuflüsse bezogen auf den Nettoinventarwert entsprechend der zuzurechnenden Anteilklasse erheblich sind. Etwaige erforderliche Anpassungen werden an der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühr zum Zeitpunkt der entsprechenden Zeichnungen vorgenommen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklungsgebühr nicht auf individueller Anlegerebene (auf anteilsmäßiger Basis), sondern auf Ebene der Anteilklasse berechnet wird.

Die HWM ist unten beschrieben, der entsprechende Prozentsatz und der Basiswert („Hurdle

Rate“) sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Die HWM einer Anteilklasse wird zunächst auf den anfänglichen Angebotspreis einer Anteilklasse bei Errichtung dieser Anteilklasse festgelegt. Die anfängliche HWM bleibt unverändert, bis eine Wertentwicklungsgebühr anfällt, und wird am Ende des anschließenden Berechnungszeitraums zahlbar. Nach Anfall und Zahlung einer Wertentwicklungsgebühr wird die HWM nach oben angepasst (d. h. bei einer Überrendite über das Wertentwicklungsziel). Die angepasste HWM entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, für den eine Wertentwicklungsgebühr anfiel und zahlbar wurde.

Sollte der Nettoinventarwert pro Einheit das Wertentwicklungsziel am Bewertungstag vor dem Berechnungsstichtag nicht überschreiten, fällt keine Wertentwicklungsgebühr an (auch wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse das Wertentwicklungsziel während des Berechnungszeitraums überschritten hat) und die HWM bleibt gegenüber dem Ende des vorherigen Berechnungszeitraums unverändert.

Die Wertentwicklungsgebühr wird jedes Jahr am ersten Handelstag im Januar (dem „Berechnungstag“) berechnet. Als Berechnungszeitraum gilt der dem Berechnungstag unmittelbar vorangehende Zeitraum von 12 Monaten (der „Berechnungszeitraum“). Der anfängliche Angebotspreis einer Anteilklasse bei Auflegung dieser Anteilklasse wird als HWM zur Berechnung der Wertentwicklungsgebühr im ersten Berechnungszeitraum für eine Anteilklasse verwendet. Für eine neue Anteilklasse beginnt der erste Berechnungszeitraum am letzten Tag des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse und endet am Ende des nächsten Berechnungszeitraums. Der Bezugszeitraum für die Wertentwicklung des Fonds entspricht der gesamten Lebensdauer des Fonds.

Die Wertentwicklungsgebühr wird täglich abgegrenzt und wird jährlich rückwirkend am Ende eines jeden Berechnungszeitraums fällig. Für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr wird der gesamte Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen berücksichtigt.

Der für Zeichnungs- oder Rücknahmezwecke verwendete Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse kann gegebenenfalls eine Rückstellung für die kumulierte Wertentwicklungsgebühr enthalten. Für die Bestimmung der aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren wird der Berechnungszeitraum gegebenenfalls als der Zeitraum vom vorausgegangenen Berechnungstag bis zum Bewertungstag definiert.

Für den Fall, dass (i) ein Anteilinhaber während eines Berechnungszeitraums seine Anteile zurückgibt, (ii) der Fonds liquidiert wird oder (iii) der Fonds mit einem neuen OGAW oder einem neuen Teilfonds fusioniert wird, sind alle bis zum Zeitpunkt der Rückgabe, der Liquidation des Fonds oder, sofern dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, der Fusion des Fonds für die betreffenden Anteile aufgelaufenen Wertentwicklungsgebühren anteilig zu zahlen. Für die Berechnung dieser Wertentwicklungsgebühr wird der in der Tabelle unten angegebene Basiswert („Hurdle Rate“) anteilig bis zum Zeitpunkt der Rücknahme oder der Liquidierung oder Verschmelzung des Fonds während des Berechnungszeitraums angesetzt.

Art des Teilfonds	Hurdle Rate*	Prozentsatz, der auf den Betrag anzuwenden ist, um den der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse das Wertentwicklungsziel übersteigt
Aktien	5 %	20 %

*Ist am Ende des Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, gilt als Basiswert („Hurdle Rate“) für den folgenden Berechnungszeitraum nur der in der obenstehenden Tabelle angegebene Satz und wird nicht kumulativ berechnet, einschließlich des vorherigen Berechnungszeitraums, in dem keine Wertentwicklungsgebühr angefallen ist. Ist beispielsweise am Ende eines Berechnungszeitraums keine Wertentwicklungsgebühr zu bezahlen, bleibt der Basiswert („Hurdle Rate“) für den folgenden Berechnungszeitraum bei anteilig 5 % für diesen Berechnungszeitraum und entwickelt sich sowohl über den ersten als auch den zweiten Berechnungszeitraum nicht kumulativ (d. h. 10 %).

Die Verwaltungsgesellschaft kann dauerhaft oder auch vorübergehend auf die gesamte oder auf einen Teil der Wertentwicklungsgebühr verzichten, die für alle oder einen Teil der verwalteten Vermögenswerte anfällt, die der/den betreffenden Anteilklasse(n) zuzurechnen sind.

Die Wertentwicklungsgebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und ist innerhalb von 10 Werktagen nach dem Berechnungsstichtag fällig und zahlbar.

Im Folgenden wird ein Beispiel für die Berechnung der Wertentwicklungsgebühr dargestellt:

Beispiel zur Veranschaulichung der Berechnung der Wertentwicklungsgebühr

							Wertentwicklungsgebühr			
Stichtag	HWM	NIW je Anteil	Wert-entwicklungs-zielwert	NIW-Mehrbetrag über dem Wert-entwicklungs-zielwert	Wert-entwicklungs-gebühr je Anteil	Anzahl der Anteile	Dem Fonds aufgelaufene Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wertent-wicklungs-gebühr	NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr	Zahlbare Wert-entwicklungs-gebühr, dividiert durch NIW vor Wert-entwicklungs-gebühr (gedeckelt bei 1 %)
Eröffnungswerte										
01-Jan	€ 10,00	€ 10,00				10.000			100.000	
1	Aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Mar	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,1233	€ 0,08	€ 0,015	10.000	€ 153	€ -	102.000	0,15%
2	Keine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr im Fonds (Underperformance: kein NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
30-Jun	€ 10,00	€ 10,20	€ 10,2493	NIW-Mehrbetrag	€ -	10.000	€ -	€ -	102.000	0,00%
3	Angefallene Wertentwicklungsgebühr auf AUM am Jahresende (positive Wertentwicklung: NIW-Mehrbetrag über dem Wertentwicklungszielwert)									
31-Dec	€ 10,00	€ 10,75	€ 10,5000	€ 0,25	€ 0,050	10.000		**€ 500,00**	107.500	0,47%

Beim NIW handelt es sich um den Nettoinventarwert vor einer Wertentwicklungsgebühr.

Dieses Beispiel zeigt die Abgrenzung und Zahlung der Wertentwicklungsgebühr unter verschiedenen Wertentwicklungsszenarien. Die verwendeten Begriffe sind wie oben definiert. Der Nettoinventarwert, auf den unten Bezug genommen wird, ist der „Nettoinventarwert vor Abzug der anwendbaren Wertentwicklungsgebühr“. Dieses Beispiel betrachtet einen Aktienteilfonds mit einer jährlichen Hurdle Rate von 5 %.

Das Wertentwicklungsziel wird berechnet, indem der HWM um die relevante Hurdle Rate nur für diesen Berechnungszeitraum erhöht wird. Am 31. März beträgt das Wertentwicklungsziel beispielsweise 10,1233 Euro. Dies bedeutet: der HWM, erhöht um die Hurdle Rate von 5 % (jährlich) für 90 Tage seit dem Startdatum (d. h. 1. Januar) (10,1233 Euro = 10,0000 Euro (HWM) + (10,0000 Euro * (5 % („Hurdle Rate“)/365*90)).

1. Unter der Annahme, dass dieser Teilfonds am 1. Januar aufgelegt wird, entspricht der HWM dem NIW pro Anteil und beide betragen 10,00 Euro. Des Weiteren nehmen wir an, dass es 10.000 Anteile gibt und der NIW (vor Abzug der Wertentwicklungsgebühr) des Teilfonds 100.000 Euro beträgt.

2. Am 31. März weist das oben dargestellte erste Szenario eine positive Wertentwicklung auf. In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,20 Euro. Da der NIW pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,1233 Euro) übersteigt, fällt eine Wertentwicklungsgebühr an, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,08 Euro = 10,20 Euro - 10,1233 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine aufgelaufene Wertentwicklungsgebühr von 153 Euro.
   Würde ein Anteilsinhaber zu diesem Zeitpunkt 500 Anteile zurückgeben, ergäbe sich eine Wertentwicklungsgebühr in Höhe von 0,08 Euro pro Anteil, insgesamt 38 Euro (0,08 Euro * 20 % * 500 Anteile), und diese aufgelaufene Gebühr würde am Rücknahmedatum an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

3. Das oben aufgeführte zweite Szenario am 30. Juni zeigt eine Underperformance. In diesem Fall liegt der NIW pro Anteil am 30. Juni bei 10,20 Euro, also auf demselben Niveau wie am 31. März. Da der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel von 10,2493 Euro liegt (d. h. es gibt keinen über dem Wertentwicklungsziel liegenden NIW pro Anteil), fällt an diesem Tag keine Wertentwicklungsgebühr an.

4. Das obige dritte Szenario zeigt, dass am Ende des Berechnungszeitraums am 31. Dezember folgende Wertentwicklungsgebühr anfällt: In diesem Fall beträgt der NIW pro Anteil 10,75 Euro. Da der Nettoinventarwert pro Anteil das Wertentwicklungsziel (10,50 Euro) übersteigt, wird eine Wertentwicklungsgebühr berechnet, die dem Überschuss des NIW pro Anteil über dem Wertentwicklungsziel (0,25 Euro = 10,75 Euro - 10,50 Euro) multipliziert mit dem Wertentwicklungsgebührensatz (20 %) multipliziert mit der aktuellen Anzahl der ausgegebenen Anteile (10.000) entspricht. Dadurch ergibt sich eine Wertentwicklungsgebühr von 500 Euro. Da der 31. Dezember das Ende des Berechnungszeitraums ist, wird die Wertentwicklungsgebühr berechnet und vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Nach der Festschreibung der Wertentwicklungsgebühr zum Jahresende wird die HWM für den folgenden Zeitraum auf 10,70 Euro festgelegt (berechnet als NIW pro Anteil (10,75 Euro) – Wertentwicklungsgebühr pro Anteil (0,05 Euro) = 10,70 Euro). Diese gezahlte Wertentwicklungsgebühr entspricht 0,47 % des NIW am 31. Dezember.

   Wie vorstehend angemerkt, unterliegt jede solche Wertentwicklungsgebühr, sofern sie anfällt, einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anlagenklasse am Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums. Von diesem Beispiel ausgehend bedeutet dies: Sollte der Berechnungssaldo der Wertentwicklungsgebühr am 31. Dezember aufgrund einer zusätzlichen Outperformance des Fonds 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigen, so unterliegt die aufgelaufene und zu zahlende Wertentwicklungsgebühr einer Obergrenze von 1 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums, d. h. 1.075 Euro (107.500 Euro * 1 %).

   Wenn der Teilfonds am Berechnungstag keine Wertentwicklung aufweist, ähnlich wie im zweiten Szenario oben (d. h. wenn der NIW pro Anteil unter dem Wertentwicklungsziel liegt), würde keine Wertentwicklungsgebühr auflaufen und/oder vom Teilfonds gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann Anspruch auf bzw. erhält nur dann eine Wertentwicklungsgebühr, wenn zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums die prozentuale Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil und dem Wertentwicklungsziel eine positive Zahl ist.

In diese Berechnung sind die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die realisierten und die nicht realisierten Nettokapitalverluste zum jeweiligen Bewertungstag am Ende des jeweiligen Bewertungszeitraums miteinzubeziehen. *Es kann daher der Fall eintreten, dass eine Wertentwicklungsgebühr für noch nicht realisierte Gewinne gezahlt wird, die in der Folge niemals realisiert werden.*

Anhang 1 - Datenschutzerklärung für Anleger

Die in dieser Datenschutzerklärung (die „**Datenschutzerklärung**“) verwendeten Schlüsselbegriffe haben die folgende Bedeutung:

- Verantwortlicher: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
- Auftragsverarbeiter: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;
- betroffene Person: die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen;
- Empfänger: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden.

In Übereinstimmung mit (i) der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „**DSGVO**“), mit der die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben wird, und (ii) allen anwendbaren nationalen Datenschutzgesetzen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und den allgemeinen Datenschutzrahmen, in der jeweils geltenden Fassung) (zusammen die „**Datenschutzgesetze**“) erhebt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen von GAMAX FUNDS in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher (der „**für die Datenverarbeitung Verantwortliche**“) handelt, die von den Anteilinhabern bereitgestellten Informationen in elektronischer oder anderer Form für die unten beschriebenen Zwecke.

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Kategorien von betroffenen Personen gibt es?
2. Welche personenbezogenen Daten werden von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erhoben?
3. Aus welchen Quellen werden personenbezogene Daten erhoben?
4. Zu welchen Zwecken und auf welchen Rechtsgrundlagen werden personenbezogene Daten verarbeitet?
5. Mit wem werden personenbezogene Daten ausgetauscht?
6. Wohin werden personenbezogene Daten übermittelt?
7. Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?
8. Verpflichtungen
9. Die Rechte der betroffenen Personen
10. Änderungen dieser Datenschutzerklärung
11. Kontaktinformationen

1. Welche Kategorien von betroffenen Personen gibt es?

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche erhebt personenbezogene Daten in Bezug auf die folgenden identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen (die „**betroffene(n) Person(en)**“):

Wenn es sich bei dem Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhaber um eine natürliche Person handelt:	der Anteilsinhaber oder potenzielle Anteilsinhaber selbst und die mit ihm verbundenen natürlichen Personen, wie z. B. seine Vertreter.
Wenn es sich bei dem Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhaber um eine natürliche Person handelt:	jede natürliche Person, die mit ihm in Beziehung steht, wie z. B. seine Kontaktperson(en), Angestellten, Treuhänder, Bevollmächtigte, Vertreter und/oder wirtschaftlich Berechtigte.

2. Welche personenbezogenen Daten werden von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erhoben?

Der für die Verarbeitung Verantwortliche sammelt die folgenden Kategorien personenbezogener Daten (die „personenbezogenen Daten“):

Identifikationsdaten:	Name, Alter, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass-/Personalausweisnummer, Personalausweis mit Foto, Familienstand, Beruf, Position, Branche, Ausbildung, Gehalt (nur Gehaltsspannen), Unterschrift.
Kontaktdaten:	E-Mail, Adresse, Adressnachweis, Telefonnummer, Faxnummer.
Angaben zur Bankverbindung:	IBAN und BIC und andere Bankkontoinformationen.
Steuerbezogene Daten:	Identifikationsnummer(n) des Steuerpflichtigen, Land (Länder) der steuerlichen Ansässigkeit, Steuerstatus und Steuerbescheinigungen.
Anteilsbezogene Daten:	Anzahl der Anteile und alle Informationen über den Handel mit Anteilen (Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung sowie Saldo oder Wert zum Jahresende und Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf die Anteile gezahlt oder gutgeschrieben wurde, einschließlich Rücknahmeerlöse).
AML/KYC-bezogene Daten:	Einkommen, Quellen von Vermögen und Geldern, Vollmachten, verbundene Parteien, besondere Kategorien personenbezogener Daten (strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, politische Ansichten).

Kommunikationsdaten: Kommunikation mit Kunden über elektronische oder andere Mittel, Aufzeichnungen von Telefongesprächen.

Die betroffenen Personen können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verweigern. In diesem Fall ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche jedoch berechtigt, Anträge auf Zeichnung von Anteilen an GAMAX FUNDS abzulehnen, wenn die Bereitstellung personenbezogener Daten eine gesetzliche oder vertragliche Anforderung ist oder eine Anforderung, die für die Zeichnung oder den Besitz solcher Anteile erforderlich ist (z. B. sind bestimmte personenbezogene Daten für FATCA- und CRS-Zwecke gesetzlich vorgeschrieben).

Darüber hinaus sollten die betroffenen Personen davon absehen, zusätzliche personenbezogene Daten bereitzustellen, die nicht von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen in seinem Namen handelnden Stelle angefordert werden. Sofern das geltende Recht nichts anderes vorsieht, haftet der für die Datenverarbeitung Verantwortliche nicht für Schäden, die durch die Verarbeitung solcher von den betroffenen Personen unaufgefordert bereitgestellten personenbezogenen Daten entstehen.

3. Aus welchen Quellen werden personenbezogene Daten erhoben?

Die personenbezogenen Daten werden aus den folgenden unterschiedlichen Quellen erhoben:

- direkt von der betroffenen Person (z. B. Identifikationsdaten, wenn der Anteilsinhaber oder potenzielle Anteilsinhaber eine natürliche Person ist);
- von Dritten, die den Anteilsinhaber vertreten (z. B. Identifikations- oder Kontaktdaten von Angestellten, Treuhändern, Beauftragten, Vertretern und/oder wirtschaftlich Berechtigten des Anteilsinhabers);
- von Dritten, die den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen vertreten (z. B. Identifikations- oder Kontaktdaten des Verkaufsagenten);
- von den Dienstleistern des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (z. B. anteilsbezogene Daten von der Transferstelle und der Registerstelle);
- von öffentlichen Registern/Plattformen (z. B. AML/KYC-bezogene Daten von den Luxemburger Unternehmensregistern);
- von öffentlichen Stellen/Behörden (z. B. AML/KYC-bezogene Daten vom Strafregisteramt).

4. Zu welchen Zwecken und auf welchen Rechtsgrundlagen werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Damit eine Datenverarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann, muss diese zunächst rechtmäßig sein und sich somit unter anderem auf eine der in Artikel 6 der DSGVO genannten Bedingungen stützen:

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Datenverarbeitung Verantwortliche unterliegt;
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Um Zweifeln vorzubeugen ist eine von den betroffenen Personen erteilte Einwilligung getrennt von einer

Einwilligung zu betrachten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vertraulichkeits- und/oder Berufsgeheimnispflichten erteilt wurde.

Im vorliegenden Fall sind die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben werden, und die Rechtsgrundlagen, auf die sich der für die Datenverarbeitung Verantwortliche stützt, in Anhang 1-A näher erläutert. Ändern sich die Zwecke des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen im Laufe der Zeit oder will er personenbezogene Daten für neue Zwecke verwenden, so unterrichtet der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den Anteilsinhaber gemäß den Datenschutzgesetzen über diese neue Verarbeitung.

Hat der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten jedoch auf der Grundlage einer Einwilligung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erhoben, ist eine weitere Verarbeitung über den Rahmen hinaus, der durch die ursprüngliche Einwilligung oder die gesetzlichen Bestimmungen abgedeckt ist, nicht zulässig.

5. Mit wem werden personenbezogene Daten ausgetauscht?

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche kann personenbezogene Daten an andere Personen oder Einrichtungen (die „**Empfänger**“) weitergeben, die sich im Zusammenhang mit der Zeichnung von GAMAX FUNDS durch den Anteilsinhaber auf Folgendes beziehen: :

- Öffentliche Behörden: Regierungs-, Justiz-, Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden;
- Dienstleister des Managers und ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter und alle ihre jeweiligen verbundenen, assoziierten oder angeschlossenen Unternehmen für die angegebenen Zwecke: der Alternative Investment Fund Manager (AIFM), die Verwahrstelle, der Verwalter, die Register- und Transferstelle, der Anlageverwalter, der Wirtschaftsprüfer, der/die Rechtsberater;
- Kreditinstitute;
- Dritte, die die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte oder Anteile des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erwerben oder daran interessiert sind, diese zu erwerben oder zu verbriefen, oder die die Gesamtheit oder einen Teil der Geschäfte oder der für sie erbrachten Dienstleistungen übernimmt, sei es durch Fusion, Erwerb, Finanzierung, Umstrukturierung oder auf andere Weise;
- Andere Dritte, die die Aktivitäten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unterstützen;
- Offizielle nationale und internationale Register.

Insbesondere in Übereinstimmung mit dem Foreign Tax Compliance Act (FATCA) und dem Common Reporting Standard (CRS) können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, welche in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche diese wiederum an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.
Darüber hinaus ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß dem luxemburgischen Gesetz über das Register der wirtschaftlich Berechtigten vom 13. Januar 2019 in seiner geänderten Fassung verpflichtet, personenbezogene Daten der wirtschaftlich Berechtigten von GAMAX FUNDS (d. h. aller natürlichen Personen, die letztlich Eigentümer von GAMAX FUNDS sind oder ihn kontrollieren, oder aller natürlichen Personen, in deren Namen eine Transaktion oder Aktivität durchgeführt wird) zu erfassen und die verpflichtenden Eintragungen in das luxemburgische Register der wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen.

Die Empfänger können unter ihrer eigenen Verantwortung die personenbezogenen Daten an ihre Dienstleister und/oder Beauftragte (die „**Unterempfänger**“) weiterleiten, die die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und/oder bei der Erfüllung der ihnen obliegenden eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten.
Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten je nach Sachlage als Auftragsverarbeiter (wenn sie die personenbezogenen Daten im Namen und auf Anweisung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und/oder der Empfänger verarbeiten) oder als eigenständig Verantwortliche (wenn sie die personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

6. Wohin werden personenbezogene Daten übermittelt?

Sämtliche Empfänger und Unterempfänger sind in der Europäischen Union ansässig. Befinden sich die Empfänger in einem Land außerhalb des EWR, für das ein Angemessenheitsbeschluss der

Europäischen Kommission vorliegt, werden die personenbezogenen Daten auf jeden Fall an die Empfänger übermittelt, sobald ein solcher Angemessenheitsbeschluss vorliegt.

Befinden sich die Empfänger außerhalb des EWR in einem Land, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, führt der für die Datenverarbeitung Verantwortliche vor einer solchen Übermittlung eine Analyse der Auswirkungen der Übermittlung durch und schließt mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsvereinbarungen in Form der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln oder anderer geeigneter Garantien gemäß der DSGVO sowie, falls erforderlich, zusätzlicher Maßnahmen ab.

In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des jeweiligen Dokuments anzufordern, aufgrund dessen die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglicht wird, indem sie sich schriftlich an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unter der in Abschnitt 11 („Kontaktinformationen“) genannten Adresse wenden.

Die Länder, in die personenbezogene Daten übermittelt werden können, sind in Anhang 1-B näher aufgeführt.

7. Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche bewahrt die personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertrags zwischen dem für die Datenerarbeitung Verantwortlichen und dem Anteilinhaber und danach für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren auf, sofern keine längeren oder kürzeren gesetzlichen Verjährungsfristen gelten. Sobald der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt, vernichtet er die personenbezogenen Daten sicher und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die wichtigsten Aufbewahrungsfristen, die von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen einzuhalten sind, werden in Anhang 1-C näher erläutert.

Unter bestimmten Umständen können die personenbezogenen Daten anonymisiert werden, so dass sie nicht mehr mit den betroffenen Personen in Verbindung gebracht werden können; in diesem Fall können die anonymisierten Dokumente für einen unbegrenzten Zeitraum aufbewahrt werden.

8. Die Rechte der betroffenen Personen

Im Einklang mit den Bedingungen der Datenschutzgesetze haben die Anteilinhaber nachfolgende Rechte:

Recht auf Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten:	Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht darauf, eine Kopie dieser personenbezogenen Daten zu erhalten.
Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten:	Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (einschließlich zu Zwecken der Neukundengewinnung):	Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Marketing zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu derartigen Zwecken einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab.
- Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt, solange noch nicht feststeht, ob berechtigte Gründe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen vorliegen.

Wurde die Verarbeitung gemäß obenstehendem Absatz eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung von Rechtsansprüchen oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, außer in besonderen, in der DSGVO festgelegten Fällen.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Recht auf Widerruf der Einwilligung:	Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit und unkompliziert zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
Recht auf Übertragbarkeit personenbezogener Daten:	Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, wobei (i) die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und (ii) (i) die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unter der in Abschnitt 11 („Kontaktinformationen“) genannten Adresse wenden.

Die betroffenen Personen können sich jederzeit mit einer Beschwerde an die Commission Nationale pour la Protection des Données (die „**CNPD**“) unter der folgenden Adresse wenden: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg. Ferner können sich die betroffenen Personen an jede andere zuständige Datenschutzbehörde wenden.

9. Verpflichtungen

Anteilsinhaber und/oder potenzielle Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, personenbezogene Daten zu verarbeiten und diese personenbezogenen Daten dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen zu übermitteln, wozu gegebenenfalls auch gehört, die jeweiligen betroffenen Personen über den Inhalt dieser Datenschutzerklärung und jede aktualisierte Fassung derselben in Übereinstimmung mit den Artikeln 12, 13 und/oder 14 der DSGVO zu informieren.

Darüber hinaus verpflichten sich die Anteilsinhaber und/oder potenziellen Anteilsinhaber, die Richtigkeit der bereitgestellten personenbezogenen Daten sicherzustellen und den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn diese personenbezogenen Daten nicht auf dem neuesten Stand sind.

10. Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche behält sich das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit zu aktualisieren.

Eine aktuelle Version wird den Anteilinhabern auf der Website des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unter www.mifl.ie zur Verfügung gestellt. Bei wesentlichen Aktualisierungen der vorliegenden Datenschutzerklärung werden die Anteilinhaber auf der Website des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unter www.mifl.ie oder durch andere Kommunikationsmittel benachrichtigt.

11. Kontaktinformationen

Die betroffenen Personen können ihre oben genannten Rechte wahrnehmen, indem sie sich schriftlich unter folgender Anschrift an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen wenden: No. 3 Dublin Landings, North Wall Quay, Dublin 1, D01 C4E04, Irland.

Anhang 1-A

Zwecke und rechtliche Grundlagen

Die personenbezogenen Daten werden von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen für die folgenden Zwecke und auf folgenden rechtlichen Grundlagen verarbeitet:

Artikel 6.1 (c) Erforderliche Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche unterliegt

Kategorien von personenbezogenen Daten	Zwecke
Identifikationsdaten und anteilsbezogene Daten	Führen des Registers der Anteilseigner
Identifikationsdaten und anteilsbezogene Daten	Verpflichtende Eintragung in Register, u. a. in das Luxemburger Register wirtschaftlich Berechtigter
Identifikationsdaten, Kontaktdaten, steuerbezogene Daten und AML/KYC- bezogene Daten	Durchführung von Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und damit zusammenhängenden Maßnahmen, die als angemessen erachtet werden, um gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerbetrug und -hinterziehung sowie der Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen für Personen, die möglicherweise Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, nachzukommen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere politische Ansichten betroffener Personen, die ein öffentliches politisches Engagement haben, werden von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf der Grundlage von Artikel 9 (2) e) und/oder g) der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet (d. h. die personenbezogenen Daten wurden von der betroffenen Person offenkundig öffentlich gemacht und/oder die personenbezogenen Daten sind aus Gründen eines wesentlichen öffentlichen Interesses erforderlich).
Identifikationsdaten, steuerbezogene Daten, anteilsbezogene Daten und AML/KYC-bezogene Daten	Meldung von steuerbezogenen Informationen an die Steuerbehörden gemäß luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften in Bezug auf FATCA oder CRS).

Artikel 6.1 (b) Erforderliche Verarbeitung für die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Anteilsinhaber und dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen

Kategorien von personenbezogenen Daten	Zwecke
Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankkontodaten und steuerbezogene Daten	Bearbeitung von Zeichnungen, Halten von Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an Anteilinhaber (einschließlich Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen).
Identifikationsdaten, Bankkontodaten und anteilsbezogene Daten	Kontoverwaltung

Artikel 6.1 (f) Erforderliche Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder relevanter Dritter

Kategorien von personenbezogenen Daten	Zwecke
Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankkontodaten, steuerbezogene Daten, anteilsbezogene Daten, AML/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten	Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung durch einen Dritten, der: – alle oder einen Teil der Vermögenswerte oder Anteile des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erwirbt oder daran interessiert ist, diese zu erwerben oder zu verbriefen; – als Nachfolger des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen fungiert, indem er alle oder einen Teil seiner Geschäfte oder der für ihn erbrachten Dienstleistungen übernimmt, sei es durch Fusion, Übernahme, Finanzierung, Umstrukturierung oder auf andere Weise; oder – beabsichtigt, den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen als Kunden oder Mitinvestor oder auf andere Weise zu beteiligen.
Kontaktdaten	Umfragen zur Kundenzufriedenheit
Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankkontodaten, steuerbezogene Daten, anteilsbezogene Daten, ALM/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten	Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und Nachweis von Transaktionen oder kommerzieller Kommunikation im Falle von Streitigkeiten

Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankkontodaten, steuerbezogene Daten, anteilsbezogene Daten, AML/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten	Befolgung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder Anordnungen eines ausländischen Gerichts, einer Regierung, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde –
Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankkontodaten, steuerbezogene Daten, anteilsbezogene Daten, AML/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten	Risikomanagement (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist)
Identifikationsdaten und Kontaktdaten	Neukundengewinnung
Identifikationsdaten und Kontaktdaten	Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern oder anderen Vertretern von Anteilinhabern, die juristische Personen sind
Identifikationsdaten und anteilsbezogene Daten	Offenlegung der Liste bestehender Anteilinhaber gegenüber potenziellen Anteilinhabern in Übereinstimmung mit ihrer Anlagepolitik
Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankkontodaten, steuerbezogene Daten, anteilsbezogene Daten, AML/KYC-bezogene Daten und Kommunikationsdaten	Durchführung der geschäftlichen Tätigkeiten von GAMAX FUNDS unter Beachtung üblicher Marktstandards

Anhang 1-B
Empfänger und Niederlassungsländer

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten an die nachstehend aufgeführten Kategorien von Empfängern und deren Niederlassungsländer:

Kategorien von Empfängern	**Name und Niederlassungsland**
AIFM	Mediolanum International Funds Limited, No. 3 Dublin Landings, North Wall Quay, Dublin 1, D01 C4E04, Irland
Verwahrstelle und zentrale Verwaltungsstelle	CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle	Moventum S.C.A., rue Eugène Ruppert, L- 2453 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Zahlstelle	State Street Bank International GmbH – Succursale Italia, Via Ferrante Aporti 10, 20125 Mailand, Italien
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers Assurance, Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443 L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Arendt & Medernach S.A., Luxemburg

Anhang 1-C
Aufbewahrungsfristen

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Aufzeichnungen und Dokumente angemessen geschützt und aufbewahrt werden und dass Aufzeichnungen, die nicht mehr benötigt werden oder keinen Wert mehr haben, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO gelöscht oder vernichtet werden.

Sofern keine längeren oder kürzeren gesetzlichen Verjährungsfristen anwendbar sind, gelten in diesem Zusammenhang die nachstehend aufgeführten, von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen implementierten Aufbewahrungsfristen:

Art der Aufzeichnungen	**Aufbewahrungsfristen**
Verträge	10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf das sich die Dokumente beziehen
Geschäftskorrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe usw.)	10 Jahre ab dem Ende des Rechnungsjahres, in dem das Dokument gesendet oder empfangen wurde
Buchhaltungsunterlagen	10 Jahre ab dem Ende des letzten Rechnungsjahres
Unternehmensbezogene Dokumente	5 Jahre ab dem Datum des Abschlusses der Liquidation des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen.
AML/KYC-bezogene Dokumente	5 Jahre oder 10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf die sich die Dokumente beziehen
Dokumente im Zusammenhang mit den wirtschaftlich Berechtigten	5 Jahre nach der Löschung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen aus dem luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister

ANHANG 2
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 KAGB angezeigt worden.

Die Funktion der Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 306a KAGB hat übernommen:

Marcard Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge an ihre depotführende Stelle in Deutschland richten, die die Anträge zur Bearbeitung an den Fonds weiterleitet oder die Rücknahme im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers verlangt.

Ausschüttungen des Fonds sowie Zahlungen von Rücknahmeerträgen und sonstige Zahlungen an Anleger in Deutschland werden über die depotführende Stelle der Anleger in Deutschland abgewickelt, welche dem Anleger die Zahlungen auf seinem Konto gutschreibt.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Einrichtung in Papierform kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag, der Verwaltungsdienstleistungsvertrag, der Register- und Transferstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft sind bei der Einrichtung kostenlos einsehbar.

Die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise können ebenfalls kostenlos bei der Einrichtung erfragt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.gamaxfunds.com/de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
2. die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung des Fonds,
3. Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
4. Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und

5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Beschwerden von Anlegern können an die Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, Registerstelle und Transferstelle und die Einrichtung in Deutschland gerichtet werden. Sie werden angemessen und schnellstmöglich bearbeitet. Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren können kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erlangt werden.

Informationen über das Beschwerdeverfahren sind für Anleger auf Anfrage in den Geschäftsräumen der Einrichtung kostenlos erhältlich.

ANHANG 3
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Republik Österreich

Dieser Anhang ("**Anhang**") enthält Informationen speziell für Anleger in Österreich betreffend GAMAX Funds FCP ("**Fonds**"). Der Anhang ist Teil des Fondsprospektes in der aktuellen Fassung ("**Prospekt**") und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Sofern nicht Gegenteiliges geregelt ist, haben die in diesem Anhang verwendeten Definitionen die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Teilfonds

Folgende drei Teilfonds sind in Österreich zum Vertrieb berechtigt:

- GAMAX FUNDS – ASIA PACIFIC
- GAMAX FUNDS – MAXI- BOND
- GAMAX FUNDS – JUNIOR

Einrichtung in Österreich

Einrichtung ("**Kontaktstelle**") des Fonds und seiner Teilfonds in Österreich ist gemäß Artikel 92 Abs 1 der Richtlinie 2009/65/EG geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 die

UniCredit Bank Austria AG

Rothschildplatz 1

A-1020 Wien

Die Kontaktstelle nimmt die folgenden Aufgaben gemäß § 139 Abs 8 Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG 2011**") wahr:

a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistungen weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des Fonds nach Maßgabe der im Prospekt und in den Basisinformationsblättern festgelegten Voraussetzungen;
b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 11 InFG 2011 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in den Fonds in Österreich;
d) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Kontaktstelle erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger;
e) Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Informationen

Informationen betreffend den Fonds und seine Teilfonds sind kostenlos bei der Kontaktstelle erhältlich, insbesondere

- die derzeit geltende Fassung der Satzung des Fonds;
- die derzeit geltende Fassung des vollständigen Prospektes;
- die derzeit geltende Fassung der Basisinformationsblätter;
- der zuletzt veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht und
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Veröffentlichungen

Gemäß InvFG 2011 muss der Fonds den aktuellen Rechenschaftsbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, die Basisinformationsblätter und den Prospekt, die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, ebenfalls in Österreich gemäß § 136 Abs 4 InvFG 2011 veröffentlichen.

Die Dokumente werden auf der Website https://www.mifl.ie/de/produkte/gamax-funds-fcp veröffentlicht.

Vertrieb

Anteile an den Fonds werden ausschließlich über konzessionierte Banken und konzessionierte Wertpapierfirmen vertrieben.

Gebühren

Informationen über die Gebühren der einzelnen Fonds sind im Anhang des Prospekts enthalten.

mediolanum
INTERNATIONAL FUNDS